This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

1943
P3

$B 91 672

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
GIFT OF
Leipzig Univ.
Class

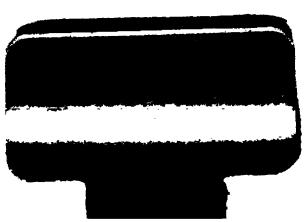

Die landwirtschaftlichen

# Produktiv- und Absatzgenossenschaften

in

# Frankreich.

---

Inaugural-Dissertation

zur

**Erlangung der Doktorwürde**

der

**Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig**

vorgelegt von

Arno Pfütze.

---

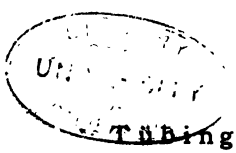

Tübingen.
Druck von H. Laupp jr.
1903.

HD1943
P3

Angenommen von der philosophisch-historischen Sektion auf Grund der Gutachten der Herren **Bücher** und **Stieda**.

Leipzig, den 7. Januar 1903.

Der Procancellar:
**Birch-Hirschfeld.**

## Inhaltsverzeichnis.


| | Seite |
|---|---|
| **Einleitung** | 1 |
| **A. Rechtliche Stellung der landwirtschaftlichen Genossenschaften** | 3 |
| 1. Die eigentlichen Genossenschaften | 5 |
| 2. Die Berufssyndikate | 8 |
| **B. Die Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaften** | 14 |
| **C. Die Produktiv- und Absatzgenossenschaften** | 23 |
| 1. Getreideabsatzgenossenschaften und landwirtschaftliche Warrants | 27 |
| 2. Bäckerei- und Müllereigenossenschaften | 33 |
| 3. Der Absatz anderer Feldprodukte, insbesondere der Zuckerrüben | 41 |
| 4. Absatz von Gartenfrüchten und Erzeugnissen der Spatenkultur | 45 |
| 5. Winzergenossenschaften | 48 |
| 6. Genossenschaften für Vieh- und Fleischverwertung | 61 |
| 7. Absatz von Milch und Molkereiprodukten | 63 |
| a) Milchabsatzgenossenschaften | 63 |
| b) Molkereigenossenschaften | 64 |
| c) Käsereigenossenschaften | 73 |
| **Anhang.** | |
| 1. Gesetz vom 18. Juli, betreffend die landw. Warrants | 90 |
| 2. Statuten einer Bäckereigenossenschaft | 92 |
| 3. Benutzte Litteratur | 95 |


155435

# Einleitung.

Mit dem Namen »landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften« bezeichnet man im allgemeinen diejenige Gruppe der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche die materielle Umformung bestimmter, aus dem Landwirtschaftsbetriebe ihrer Mitglieder hervorgegangener Produkte und den Verkauf[1]) der hierbei gewonnenen Gegenstände zur Aufgabe haben. Die landwirtschaftlichen Absatzgenossenschaften befassen sich dagegen nur mit dem Verkaufe landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die Produktiv- und die Absatzgenossenschaften bilden nach dieser Auffassung insofern ein zusammengehöriges Ganzes, als beide Kooperationsformen den Verkauf, die Verwertung landwirtschaftlicher Produkte bezwecken. Zu den landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften werden indessen auch diejenigen Associationen gerechnet, welche wohl die Umformung landwirtschaftlicher Produkte, aber nicht den Verkauf der hergestellten Erzeugnisse vornehmen. So werden die Müllerei-Bäckereigenossenschaften, welche das aus dem Getreide der Mitglieder gewonnene Brot nicht an Dritte, sondern nur an die Mitglieder liefern, allgemein zu den Produktivgenossenschaften gezählt. Hiernach wäre die charakteristische Aufgabe der Produktivgenossenschaften die stoffliche Umwandlung bestimmter Produkte.

Die Franzosen schreiben sich mit einem gewissen Stolze und nicht ganz mit Unrecht das Verdienst zu, die Produktivgenossenschaften zuerst in grösserem Massstabe eingeführt zu haben. Sie denken dabei natürlich nicht an die landwirtschaftlichen Produk-

1) Vgl. hierüber die Artikel von *Crüger*: »Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften« und »Produktivgenossenschaften« im Handwörterbuch der Staatswissenschaften; ferner Reichsgesetzblatt 1899, Nr. 11 § 1.

tivgenossenschaften, sondern an die bekannten Arbeiter- und Kleinmeister-Associationen, welche aber bis jetzt noch keine rechten Erfolge gehabt haben.

Was die landwirtschaftlichen Produktiv- und auch Absatzgenossenschaften in Frankreich anbetrifft, so ist im allgemeinen die Annahme verbreitet, dass dieser Zweig des Genossenschaftswesens dort eine für unsere Landwirtschaft vorbildliche Entwickelung gefunden habe[1]). Besonders schreibt man den landwirtschaftlichen Absatzgenossenschaften in Frankreich einen aussergewöhnlich hohen Grad der Ausbildung zu. Mit welcher Berechtigung dies geschieht, soll die vorliegende Untersuchung zeigen.

Es sollen demnach im folgenden alle Genossenschaften Frankreichs betrachtet werden, welche die Umformung und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezwecken. Zu den Absatzgenossenschaften gehören bis zu einem bestimmten Grade auch die Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaften. Da dieselben gewissermassen eine Uebergangsform von den Bezugs- oder Konsumvereinen zu den Absatzgenossenschaften darstellen, so wird sich diese Arbeit vor den eigentlichen Produktiv- und Absatzgenossenschaften mit ihnen beschäftigen. Im ersten Abschnitte soll aber zunächst auf die rechtliche Stellung der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Frankreich eingegangen werden. Es würde sich sonach folgende Einteilung ergeben:

A. Rechtliche Stellung der landwirtschaftlichen Genossenschaften.
B. Landwirtschaftliche Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaften.
C. Landwirtschaftliche Produktiv- und Absatzgenossenschaften.

1) Siehe u. a. den Artikel »Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen« im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Supplementband S. 577 und auch 2. Auflage S. 436.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

## A. Rechtliche Stellung der landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Die französische Revolution hatte sich bekanntlich nicht allein damit begnügt, den Zünften und ähnlichen gewerblichen Korporationen ein zum grössten Teil wohlverdientes Ende zu bereiten, sondern sie war sogar soweit gegangen, »zum Schutze der individuellen Freiheit« jede berufsmässige Association zu untersagen. Das Gesetz vom 14.—17. Juni 1791, welches durch das Gesetz vom 22. Germinal XI und später durch die Artikel 414—416 des Code pénal wesentlich verschärft wurde, sprach zwar nicht schlechthin ein Versammlungsverbot aus, es wurde aber sowohl den Arbeitgebern wie den Arbeitern desselben Gewerbezweiges untersagt, zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer »vermeintlichen« Interessen Beschlüsse zu fassen, Reglements aufzustellen und Vorsitzende oder Syndici zu ernennen. Zugleich wurde den Besitzern und Pächtern von Landgütern, sowie den Erntearbeitern, landw. Dienstboten und Tagelöhnern durch das Gesetz vom 28. Sept. bis 6. Okt. 1791 jede Koalition verboten, die irgendwelche Beeinflussung der Löhne erstrebte[1]). Die Artikel 291—294 des franz. Strafgesetzbuches, welche die Gründung jedes politischen, religiösen, litterarischen und anderen Vereins mit mehr als 20 Mitgliedern von einer behördlichen, jederzeit widerruflichen Genehmigung abhängig machten, wurden durch das Gesetz vom 10. April 1834 auf Vereinssektionen mit weniger als 20 Mitgliedern ausgedehnt[2]). Wenn auch im Jahre 1864 das Koalitionsverbot — infolge einer Milderung der bereits 1849 abgeänderten Ar-

1) De la police rurale. Titre II, nos. 19, 20. (1791.)

2) Art. 291: Nulle association de plus de vingt personnes, dont le but sera de se réunir . . . . pour s'occuper d'objets réligieux, littéraires, politiques ou autres ne pourra se former qu'avec l'agrément du gouvernement.

tikel 414—416 des Code pénal — zu einem unserer »Zuchthausvorlage« nicht unähnlichen Gesetze zusammenschmolz, und zu gleicher Zeit die Vorschriften über die Koalition der landwirtschaftlichen Arbeitgeber und -nehmer aufgehoben wurden, so haben doch die übrigen Bestimmungen formal bis zum Jahr 1884 bestanden [1]). Tatsächlich waren dieselben freilich schon seit Gründung der Syndikatskammern nicht mehr in Kraft [2]). Die Regierung duldete stillschweigend diese gesetzwidrigen Associationen, weil sie eben einsah, dass durch dieselben Arbeitseinstellungen eher vermindert als verursacht wurden.

Wie die fachgenossenschaftlichen Vereinigungen, so waren auch die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Willkür der Regierung preisgegeben; bald wurden sie von derselben befördert, bald unterdrückt. Wenn sie daher den Erwartungen, die man anfangs auf sie setzte, nicht entsprochen haben, so ist das sicherlich mit dem raschen Wechsel der politischen Strömung zuzuschreiben, von der sie abhängig waren. Eine legale Form wurde den Genossenschaften (sociétés coopératives; coopératives) erst im Jahre 1867 durch das Gesetz über die Gesellschaften mit veränderlichem Kapital gegeben. Auf dieser rechtlichen Grundlage haben sich auch die meisten der in den letzten Dezennien entstandenen landw. Genossenschaften (soc. coop. agricoles; coop. agricoles) organisiert.

Die landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind im wesentlichen eine Erscheinung der modernen Volkswirtschaft. Wenn man von den wenig verbreiteten Viehversicherungsgesellschaften (cotises, consorces) absieht, so bestand in Frankreich seit älterer Zeit nur eine Form der landwirtschaftlichen Kooperation. Es sind dies die angeblich seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstandenen Meierei- oder Sennereigenossenschaften der Franche-Comté und der benachbarten Gebiete. Diese Vereinigungen waren zu sehr aus den natürlichen

1) Art. 1 des Gesetzes vom 21. März 1884: Sont abrogés la loi des 14—27 juin 1791, et l'article 416 du Code pénal. Les articles 291, 292, 293, 294 du Code pénal, et la loi du 10 avril 1834 ne sont pas applicables aux syndicats professionnels.

2) S. *W. Stieda*. »Die Syndikatskammern der franz. Arbeitgeber und -nehmer.« Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. N. F. II., S. 831. Ferner »Koalition« im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Alle oben erwähnten Gesetze finden sich bei Artois: »Les syndicats agricoles« abgedruckt.

und wirtschaftlichen Verhältnissen des Jura- und Alpengebietes hervorgegangen, als dass sie zur Revolutionszeit durch Beschlüsse der Regierung hätten hinweggefegt werden können. Die Meiereigenossenschaften, welche anfangs den patriarchalischen Anstrich kommunaler Wirtschaftsvereinigungen trugen, haben im Laufe der Zeit zum grössten Teil den Charakter moderner Produktivgenossenschaften angenommen. Sie werden daher auch nicht mit Unrecht als die Vorläuferinnen der franz. landw. Genossenschaften betrachtet.

Ausser diesen eigenartigen Associationen, deren rechtliche Grundlage die Bestimmungen des Code civil über die Gesellschaft bilden, haben sich die landw. Genossenschaften erst in den letzten drei oder zwei Jahrzehnten in Frankreich entwickelt. Von besonders grosser Bedeutung für den wirtschaftlichen Zusammenschluss der Landwirte wurde das im Jahre 1884 in Kraft getretene Syndikatsgesetz, das mit einem Schlage alle rechtlichen Schranken hinwegräumte, welche bisher die berufsmässige Vereinigung in Fesseln gehalten hatten. Die Ausbreitung der landw. Genossenschaften geht im wesentlichen Hand in Hand mit derjenigen der Berufssyndikate. Nur der grösste Teil der Bäckereigenossenschaften und der Genossenschaftsmolkereien, deren erste im Jahre 1887 gegründet wurde, ist unabhängig von den Syndikaten entstanden. Die Landwirtschaftssyndikate sind nicht nur insofern für das Genossenschaftswesen von Bedeutung gewesen, als sie die Anregung zur Gründung von Genossenschaften gegeben haben, sondern auch insofern, als sie selbst in hohem Grade wirtschaftsgenossenschaftliche Aufgaben versehen. Für die gemeinsame Verwertung landwirtschaftlicher Produkte kommen daher in rechtlicher Hinsicht nicht allein die Gesellschaften mit veränderlichem Kapital (eigentliche Genossenschaften), sondern auch die Berufssyndikate und ausserdem natürlich die Gesellschaften des Code civil in Betracht.

### 1. Die eigentlichen Genossenschaften (sociétés coopératives proprement dites) oder die Gesellschaften mit veränderlichem Kapital (sociétés à capital variable).

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften, welche in Frankreich vor dem Jahre 1867 bestanden, waren den Bestimmungen

des Code Napoléon über den »Gesellschaftsvertrag« (Titel IX) unterworfen, welche in vielen Beziehungen mit den Vorschriften des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft und über die wirtschaftlichen Zwecken dienenden Vereine übereinstimmen[1]). Verschiedene Genossenschaften, welche vor dem genannten Jahr existierten, haben bis auf den heutigen Tag ihre ursprüngliche Form beibehalten und auch mehrere der in den letzten drei Dezennien gegründeten Genossenschaften sind ähnlich manchen deutschen Molkereigenossenschaften einfache Gesellschaften des bürgerlichen Rechts. Im übrigen kommen aber gegenwärtig für die in Frankreich unseren Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften entsprechenden Associationen andere Bestimmungen in Betracht. Eine besondere Gesetzgebung hat sich freilich mit den franz. Genossenschaften nicht beschäftigt. Nach dem 1893 unwesentlich veränderten Gesetze vom 24. Juli 1867 (Titel III) sind dieselben in rechtlich-formaler Hinsicht vielmehr nur eine Modifikation der verschiedenen in Frankreich gesetzlich bestehenden Arten von Gesellschaften (sociétés), und zwar bauen sie sich in der Regel auf der Grundlage der Aktiengesellschaften auf[2]). Im ganzen Titel III des erwähnten Gesetzes, der besonders den gewerblichen Produktivgenossenschaften eine gesetzliche Regelung geben sollte, ist das Wort »Genossenschaft« (soc. coopérative) gar nicht genannt. Der betreffende Titel trägt vielmehr die Aufschrift »Besondere Bestimmungen über die Gesellschaften mit veränderlichem Kapital« und diese Bezeichnung ist deshalb nicht unzutreffend, weil für die Organisation der Genossenschaften die gesetzlichen Vorschriften über die Gesellschaften mit der Abweichung massgebend sind, dass das Genossenschaftsvermögen »variabel« ist. Dasselbe kann nämlich jederzeit durch Einlagen oder Aufnahme neuer Mitglieder erhöht und durch teilweise Rücknahme der geleisteten Einzahlungen oder durch Ausscheiden von Mitgliedern vermindert werden (Art. 48); ausserdem können Genossen durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Das Vermögen der Genossenschaft darf bei Gründung 200000 Frs. nicht übersteigen, es kann aber jedes Jahr um denselben Betrag erhöht werden. Die Ge-

1) *Zachariä-Crome.* Handbuch des franz. Zivilrechts. 8. Auflage. Freiburg i. B. 1895. II. S. 596 ff. *Barre,* Bürgerliches Gesetzbuch und Code civil. Berlin 1897. S. 171 ff. *Gide* in der Revue d'Économie politique 1893, p. 10.

2) Vgl. u. a. *Cauwès,* Cours d'Économie politique. Paris 1893. t. III, p. 329.

nossenschaften sind demnach rechtlich »Gesellschaften mit veränderlichem Kapital« (sociétés à capital variable) und zwar haben sie sich fast ausschliesslich als Aktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital (sociétés anonymes à capital variable) konstituiert[1]).

Einen bedeutenden Vorteil haben die Genossenschaften vor den entsprechenden Handelsgesellschaften, indem sie mit gewissen Ausnahmen der Patentsteuer nicht unterworfen sind. Die Operationen derjenigen Genossenschaften, welche nur für ihre Mitglieder Waren einkaufen, sowie derjenigen, welche ausschliesslich Produkte der Mitglieder direkt oder nach vorhergehender gemeinsamer Umformung verkaufen, werden nicht als Handelsgeschäfte im Sinne der Artikel 632 und 633 des franz. Handelsgesetzbuches aufgefasst. Die landw. Bezugsvereine und die hier besonders in Betracht kommenden Produktiv- und Absatzgenossenschaften sind daher von der Gewerbesteuer ausgenommen. Dass sie ausserdem von der auf den »Ertrag beweglicher Werte« gelegten Steuer befreit sind, die ja besonders den Aktionären gegenüber die Wirkung einer Dividendenkürzung hat[2]), ist insofern erheblich, als fast alle dem Gesetz von 1867 unterworfenen Genossenschaften die Form von Aktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital angenommen haben.

Letztere unterscheiden sich übrigens von den reinen Aktiengesellschaften noch dadurch, dass die Aktien, welche im allgemeinen nicht unter 50, bei einem Gesellschaftskapital von weniger als 200 000 Frs. nicht unter 25 Frs. betragen dürfen, auf Namen lauten und nur durch Ueberschreibung in den Gesellschaftsbüchern übertragen werden können; den Verwaltern oder der Generalversammlung kann ausserdem statutarisch das Recht eingeräumt werden, die Genehmigung zu einer Zession von Aktien an Dritte zu versagen. Diese Beschränkung der Uebertragbarkeit der Aktien ist von hoher Bedeutung und entspricht nur dem Wesen der Genossenschaft.

Die Behauptung, dass das Gesetz über die Gesellschaften

---

1) Vergl. *L. Goldschmidt*, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Stuttgart 1882, S. 95 ff.

2) Ueber diese Kapitalrentensteuer »impôt sur le revenu des valeurs mobilières« s. bei *A. Wagner*. Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie. Spezielle Steuerlehre. Ergänzungsheft: Die britische und französische Besteuerung in ihrer neuesten Entwickelung und Gestaltung. S. 87.

mit veränderlichem »Kapital« schon an und für sich mehr den Charakter einer Real- als den einer Personalgemeinschaft zum Ausdrucke bringe, ist daher, wie sich auch aus den anderen Bestimmungen ergibt, nur teilweise richtig. Dass dem Gesetze mancherlei Mängel anhaften, kann aber nicht geleugnet werden[1]). Es geht das schon daraus hervor, dass den gesetzgebenden Faktoren bereits vor einer Reihe von Jahren ein Entwurf betreffend die gesetzliche Neuregelung der Genossenschaften zugegangen ist, und dass für die landw. Kreditvereine besondere Bestimmungen geschaffen worden sind. Auf die letzteren (Gesetz v. 5. Nov. 1894) kann an dieser Stelle natürlich nicht eingegangen werden.

### 2. Die Berufssyndikate (syndicats professionnels).

Durch das Gesetz vom 21. März 1884 wurden nicht nur die noch bestehenden Gesetze, welche die Associationsfreiheit beschränkten, aufgehoben, sondern sogar den Vereinigungen von Personen gleicher oder verwandter Gewerbe die Rechte der juristischen Person übertragen. Auch aller lästigen Formalitäten, denen u. a. die Handelsgesellschaften und die Gesellschaften mit veränderlichem Kapital unterworfen sind, wurden die Berufssyndikate bei der Gründung insoweit entbunden, als nur eine Niederlegung der Statuten und Angabe der Namen der jeweiligen Leiter beim Maire des Ortes erforderlich ist. Die wirtschaftsgenossenschaftliche Tätigkeit wird allerdings dadurch empfindlich beschränkt, dass die Syndikate unbewegliches Vermögen nur zu Versammlungs-, Unterrichts- und Bibliothekszwecken besitzen dürfen; ausserdem sind die Verbände, zu denen die Syndikate zusammentreten können, nicht mit den Rechten der juristischen Person ausgestattet.

Wie die ganze Fassung des Gesetzes (bes. Art. 6) zeigt, war dasselbe anfangs nur für die gewerblichen Arbeitgeber und Arbeiter bestimmt. Das geht auch schon daraus hervor, dass in dem dritten Artikel, nach welchem die ausschliessliche Aufgabe des Syndikats »das Studium und die Verteidigung der wirtschaftlichen, industriellen, kommerziellen und landwirtschaftlichen Interessen« ist, die Worte »und landwirtschaftliche« erst bei der

1) *Leroy-Beaulieu*, Traité théorique et pratique d'Économie politique. Paris 1896, t. II, p. 639.

dritten Lesung im Senat eingefügt worden sind[1]).

Obwohl nun der Gesetzgeber wesentlich die Bildung gewerblicher und kaufmännischer Berufsvereine, ähnlich unseren freien Unternehmerverbänden und Gewerkvereinen, im Auge hatte, gab er doch wiederum dem Gesetze eine so weite und unbestimmte Fassung, dass auch die Landwirte zu einer entsprechenden Vereinigung genügend Spielraum fanden. Die landwirtschaftlichen und zweckverwandten Syndikate haben in kurzer Zeit eine überraschend grosse Verbreitung gewonnen. Nach der amtlichen Statistik existierten in Frankreich am Ende des Jahres 1898 1824 Landwirtschaftssyndikate mit beinahe 500 000 Mitgliedern[2]). Da bei den offiziellen Erhebungen die Gartenbau- und verschiedene andere Syndikate nicht mitgezählt wurden, so sind diese Zahlen auch noch zu niedrig, und es dürften die Schätzungen des Musée social, nach denen es im Jahre 1900 ungefähr 2500 landwirtschaftliche Syndikate gab, annähernd der Wirklichkeit entsprechen[3]).

Von diesen Syndikaten, deren Wirkungskreis sich in der Regel über eine oder mehrere Gemeinden, mitunter auch über grössere Bezirke und teilweise über ganz Frankreich erstreckt, hat sich eine ganze Reihe zu verschieden grossen, ein oder mehrere Arrondissements bezw. auch Departements umfassenden Verbänden und ausserdem zum Zentralverband (Union centrale) zusammengeschlossen. Besondere Bedeutung haben die sog. regionalen Verbände (unions régionales), deren es im Jahre 1900 zehn gab und welche i. d. R. einen beträchtlichen Teil der in dem Gebiete einer oder mehrerer der alten Provinzen gelegenen Syndikate zum Zwecke gemeinsamer Tätigkeit vereinigen. Während der Zentralverband mit seinem Sitze in Paris nur die Bedeutung eines Mittelpunktes zur einheitlichen Leitung und parlamentarischen Vertretung der Landwirtschaftssyndikate hat, treten die regionalen Verbände zu den ihnen angeschlossenen Syndikaten in direktere Beziehungen. Sie suchen letzteren vor allem die wirtschaftlichen Vorteile zu gewähren, die in verschiedener Hinsicht grössere Vereinigungen vor kleineren haben. Da diese

1) Senatssitzung vom 22. Februar 1884.

2) Vergl. Annuaire statistique de la France. Bd. 16, S. 237 und Bd. 19, S. 211.

3) Nach dem Almanach de la Coopération française [Jahrgang 1901, S. 73] gab es 1901: 2700 Landwirtschaftssyndikate; nach dem Annuaire statistique de la France am 1. Jan. 1901: 2 204 Landwirtschaftssyndikate mit 533 454 Mitgliedern.

Verbände in ausgedehntem Masse im Sinne unserer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften tätig gewesen sind, so wird auf sie gelegentlich zurückzukommen sein [1]).

Die Syndikatsverbände werden meist von einem Vorsitzenden geleitet, dem je ein Sekretär und ein aus den Vorsitzenden der angeschlossenen Syndikate gebildeter Ausschuss zur Seite steht. Im übrigen ist aber die innere Organisation sowohl der Verbände als auch der einzelnen Syndikate sehr verschieden und das Gesetz enthält darüber keinerlei Vorschriften. Die breite und allgemeine Basis, welche das Gesetz vom Jahre 1884 den berufsmässigen Associationen gab, ermöglichte eben erst die eigenartige Entwickelung, welche die Syndikate der Landwirte im Gegensatz zu denen der gewerblichen Arbeitgeber und Arbeiter genommen haben. Die Folgen des Gesetzes waren insofern ganz unerwartete, als die anfangs gar nicht in Betracht gezogenen Landwirte den bisher ungekannten Liberalismus der französischen Vereinsgesetzgebung in höchstem Masse ihren ökonomischen Interessen dienstbar machten. Da den auf Grund des Gesetzes vom 20. März 1851 gegründeten landwirtschaftlichen Vereinen (comices, sociétés agricoles), deren es gegenwärtig ungefähr 1200 gibt, bereits die Aufgabe zukam, die Landwirtschaft in allen Angelegenheiten zu vertreten, insbesondere den technischen Fortschritt derselben zu fördern, so wäre das Syndikatsgesetz für die Landwirte ohne Bedeutung gewesen, hätte man die im Artikel 3 vorgezeichnete Tätigkeit nicht im weitesten Sinne aufgefasst.

Unter der Devise »Primo vivere, deinde philosophari« haben sich die Landwirtschaftssyndikate, deren Mitglieder fast ausschliesslich Gutsbesitzer, Pächter oder Beamte, aber nur in Ausnahmefällen landw. Lohnarbeiter sind, gebildet und später auch betätigt. Die ungünstige Lage, in der sich die Landwirte befanden, zwang sie, nicht nur alle Errungenschaften der Agrikulturtechnik, sondern auch alle Vorteile wahrzunehmen, die ihnen der wirtschaftliche Zusammenschluss bringen konnte. Die landw. Syndikate verbinden daher im wesentlichen die Tätigkeit unserer landwirtschaftlichen Vereine mit der unserer Genossenschaften. Wenn auch das Gesetz vom 24. Juli 1867 eine genügende rechtliche Handhabe zur Errichtung von Bezugs-, Absatz-, Produktiv- und

1) Näheres findet sich darüber in den citierten Büchern von *Rocquigny* 1900, S. 81—100; *Coulet*, bes. S. 150; *Kudelka* S. 53.

anderen Genossenschaften geboten hätte, so hatten sich doch viele Landwirte infolge ihrer Abneigung gegen die damit verbundenen Formalitäten und wegen der nicht unerheblichen Kosten nur schwer dazu entschliessen können, wirtschaftsgenossenschaftliche Operationen aller Art: Ankauf, Verkauf, Umformung von Produkten u. s. w. in der Rechtsform der Gesellschaften mit veränderlichem Kapital vorzunehmen. Das Syndikatsgesetz bot dagegen eine willkommene rechtliche Grundlage für die Ausführung der verschiedenen genossenschaftlichen Aufgaben, insbesondere für den gemeinschaftlichen Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel. Es unterscheiden sich daher, wie angedeutet, die meisten Landwirtschaftssyndikate (syndicats agricoles) wohl rechtlich, aber nicht tatsächlich von den Genossenschaften (soc. coop.)[1]).

Die landwirtschaftlichen Syndikate befassten sich anfangs grösstenteils nur mit dem Bezuge von Dünge- und Futtermitteln. Nur einen Schritt weiter bedeutete es, als sie den gemeinschaftlichen Einkauf auf alle landw. Bedarfsartikel ausdehnten. Wenn nach den Angaben *de Rocquigny*'s die 25 grössten Syndikate allein für 23 Millionen Frs. jährlich Waren einkauften, so wird davon der Handelsstand ohne Zweifel in empfindlicher Weise getroffen. Es ist daher auch nicht unerklärlich, dass die Kleinkaufleute, welche besonders durch die in allen Städten auftauchenden »Syndikatskrämer« (syndicats-épiciers) geschädigt wurden, Einspruch gegen eine Auslegung des Syndikatsgesetzes erhoben, die ja zweifellos den Intentionen des Gesetzgebers nicht entsprach. Die Beschwerden, welche u. a. die Handelskammern von Paris und Valence im Jahre 1888 gegen diese Tätigkeit der Syndikate richteten, sind abgewiesen worden. Der Handelsminister gab zu, dass das Syndikatsgesetz allerdings nur eine berufsmässige Interessenvertretung im Auge gehabt habe; er sprach aber offen aus, dass die Syndikate ohne derartige wirtschaftliche Operationen für die Landwirtschaft keinen Zweck haben können, und dass das Syndikatsgesetz dieselben auch nicht ausschliesse [2]).

Die Bemühungen, die kommerzielle Tätigkeit der Syndikate

---

1) Vergl. *Coulet*, S. 94; ferner *Gruyère*, S. 3: »Mr. le comte d'Hugues protestait à la chambre des députés contre l'assimilation que nombre de ses collègues établissait entre les syndicats agricoles et les sociétés coopératives, et, il invoquait les lois de 1884 et de 1867 pour établir une distinction entre ces deux espèces d'institutions.«

2) *Coulet*, S. 42; *Silvestre* I, S. 527.

gesetzlich zu verbieten oder wenigstens durch die Patentsteuer einzuschränken, sind ohne Erfolg geblieben. Trotz der Proteste der beeinträchtigten kaufmännischen und auch anderer Kreise haben die gemeinschaftlichen Bezüge von Jahr zu Jahr grössere Dimensionen angenommen. Sie belaufen sich nach sachgemässen Schätzungen jährlich auf etwa 200 Millionen Frs.[1]). Es soll hier auf diese erfolgreiche Einkaufstätigkeit der Landwirtschaftsyndikate nicht näher eingegangen werden. Erwähnt sei nur noch, dass hinsichtlich des gemeinsamen Bezuges künstlicher Düngestoffe die eminente Bedeutung der Syndikate nicht allein in der von ihnen erzielten Preiserniedrigung und der ihrerseits ausgeübten Kontrolle, sondern auch darin liegt, dass die Verwendung von Mineraldünger durch die Initiative der Syndikate überhaupt erst Eingang bei sonst dem technischen Fortschritt unzugänglichen Kreisen der Landwirtschaft gefunden hat.

Der Geschäftsbetrieb der Syndikate gestaltet sich im allgemeinen einfach und ist mit einem verhältnismässig geringen Risiko verbunden, da die bei dem Bezuge landwirtschaftlicher Bedarfsartikel entstandenen Kosten durch einen entsprechenden Zuschlag auf den Einkaufspreis gedeckt werden. Es können aber dennoch Verluste entstehen, und zwar vornehmlich dann, wenn Mitglieder ihren Zahlungsverbindlichkeiten nicht nachkommen oder wenn die im grossen bezogenen Waren infolge Qualitätsverschlechterung oder veränderter Marktverhältnisse unter dem Einkaufspreise verkauft werden müssen. Jedenfalls gewähren in diesen Fällen die Syndikate nicht die rechtliche Sicherheit der Gesellschaften mit veränderlichem Kapital. Besonders bieten aber die nicht mit dem Rechte der juristischen Person ausgestatteten Syndikatsverbände den Waren kreditierenden Händlern gegenüber nur ungenügende Garantien und ausserdem wird die Verantwortlichkeit der Syndikatsleiter bei der wachsenden Geschäftstätigkeit in hohem Masse in Anspruch genommen.

Die Schwierigkeiten, welche sich teilweise hieraus ergaben, haben verschiedene Syndikate, insbesondere aber sämtliche grösseren Verbände dadurch zu überwinden gewusst, dass sie ihre Mitglieder gemäss dem Gesetze vom 24. Juli 1867 zu einer Genossenschaft vereinigten, welche bestimmt war, den Bezug von Bedarfsartikeln und schliesslich auch den Absatz landwirtschaft-

---

1) *Rocquigny* 1900, S. 175.

licher Erzeugnisse zu übernehmen. In dieser Hinsicht haben die Syndikate in hervorragendem Masse für die Ausbreitung der Genossenschaften gewirkt. Die Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaften sind fast ohne Ausnahme in der Weise entstanden, dass sämtliche oder die meisten Mitglieder desselben Syndikats oder Syndikatsverbandes zu einer Gesellschaft mit veränderlichem Kapital zusammentraten, indem nun zugleich eine Teilung der früheren Syndikatstätigkeit stattfand. Während das Syndikat nämlich die Aufgaben einer berufsmässigen Interessenvertretung behielt, übernahm die »angegliederte« Genossenschaft die rein materielle Tätigkeit. Für die vorliegende Untersuchung kommen die den landwirtschaftlichen Syndikaten angeschlossenen Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaften insofern in Betracht, als dieselben sich auch mit dem Absatze landw. Produkte beschäftigen.

## B. Die landwirtschaftlichen Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaften.

Wie schon aus dem Namen hervorgeht, bezwecken die landwirtschaftlichen Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaften einerseits den Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und andererseits den Absatz der aus der Landwirtschaft hervorgegangenen Produkte. Je nachdem die eine dieser Aufgaben in den Vordergrund tritt, können diese Associationen daher auch einesteils den Charakter von Konsum- oder Einkaufsvereinen und andernteils den von Absatzgenossenschaften annehmen.

Das landw. Departementssyndikat von Charente-Inférieure, das hauptsächlich zur Wiederherstellung der durch die Reblaus verheerten Weinberge gegründet worden war, machte mit der Konstituierung einer dem Syndikat angeschlossenen Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaft den Anfang. Im Jahre 1888 rief es eine Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital in der Departementshauptstadt La Rochelle ins Leben. Wenn diese Genossenschaft und auch die später von anderen Syndikaten gegründeten ähnlichen Vereinigungen den Namen »Produktions«- und Konsumgenossenschaften (soc. coop. de »production« et de consommation) führen, so ist diese Bezeichnung insofern inkorrekt, als sie eine falsche Vorstellung von der Tätigkeit der betreffenden Genossenschaften erwecken kann. Wie *Coulet* zutreffend bemerkt, müssten diese den Syndikaten angegliederten Associationen ihrer Bestimmung entsprechend Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaften heissen[1]).

Es war ja naheliegend, dass die Syndikate oder die von ihnen

1) *Coulet*, S. 94. Ueber die den »coopératives de consommation et de vente« entsprechenden deutschen Genossenschaften vergl. *H. v. Mendel*: »Die landw. Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaften«. Berlin 1886.

gegründeten Genossenschaften ihre Tätigkeit nicht allein auf den Bezug von Bedarfsartikeln beschränkten, sondern auch auf den Absatz landwirtschaftlicher Produkte auszudehnen suchten. Der weite Weg, den sowohl die Fabrikate vom Industriellen zum Landwirt, als auch die landwirtschaftlichen Erzeugnisse vom Produzenten zum Konsumenten in den meisten Fällen nehmen, sollte einerseits durch landw. Bezugsvereine, andrerseits durch Absatzgenossenschaften verkürzt werden. Nirgends ist mit grösserer Nachhaltigkeit der Kampf gegen den »Intermediär«, die Zwischenhand im populären Sinne des Wortes, gepredigt worden wie in Frankreich. Besonders wurde dabei ein gemeinschaftliches Vorgehen der landw. Absatzgenossenschaften mit den in Frankreich stark verbreiteten städtischen Konsumvereinen ins Auge gefasst. Zunächst gingen freilich die Landwirte noch weniger mit dem Gedanken um, für den Absatz eigene Genossenschaften oder Syndikate zu errichten. Vielmehr sollten die Syndikate, besonders aber die ihnen angeschlossenen Genossenschaften, welche bisher mit grossem Erfolge den Bezug landw. Bedarfsartikel ausgeführt hatten, nun auch für den Absatz der von den Mitgliedern gewonnenen Produkte Sorge tragen.

Rostand, der Gründer der erwähnten Genossenschaft in La Rochelle, war es, welcher zuerst für die genossenschaftliche Organisation der franz. Landwirte einen weitgehenden Plan entwarf, der auch längere Zeit in Zeitschriften und auf den Syndikatskongressen in ernstliche Erwägung gezogen wurde[1]). Nach dem Vorbilde der Genossenschaft in La Rochelle regte nämlich Rostand die Gründung einer mit genügendem Kapital versehenen Vereinigung an, die aber ihre Tätigkeit nicht bloss über einen bestimmten Distrikt, sondern über ganz Frankreich erstrecken sollte. Eine grosse Zentralgenossenschaft mit ihrem Sitze in Paris sollte die Magazine der Syndikate mit den für die Landwirtschaft erforderlichen Artikeln versehen und zugleich den Absatz aller landw. Produkte übernehmen. Nur durch eine derartige planvolle, ganz Frankreich umfassende Organisation gedachte Rostand eine völlige Umgestaltung der herrschenden Handelsverhältnisse zu erzielen und einen entscheidenden Einfluss auf die Preisbildung auszuüben.

Die Verwirklichung dieses an und für sich ganz verlockenden Planes war indessen mit einem zu grossen Risiko verbunden,

1) *Silvestre*, II, S. 244—251. *Congrès-Lyon*, S. 194 ff. *Congrès-Orléans*, S. 167 ff.

als dass ihm die Mehrzahl der interessierten Landwirte nicht von Anfang an ablehnend gegenüber gestanden hätte. Er fand denn auch bei den besonders in Frage kommenden Syndikaten wenig Anklang und geriet nach dem Tode seines Urhebers allmählich in Vergessenheit. Auf dem ersten Kongresse der landw. Syndikate im Jahre 1894, wo man das »Projekt-Rostand« als eine Utopie für abgetan erklärte, wurde vielmehr beschlossen, für bestimmte Gebiete Frankreichs verschiedene Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaften zu gründen. Letztere sollten sich nicht den einzelnen Syndikaten, sondern vielmehr den Syndikatsverbänden anschliessen, wie das bereits seitens der Lyoner Genossenschaft geschehen war. In Uebereinstimmung mit diesem Beschlusse haben sich die Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaften auch grösstenteils an der Seite der grösseren, besonders der regionalen Verbände konstituiert [1]).

Auf dem erwähnten Kongresse beschäftigten sich die Syndikate zugleich mit einem Plane, welchen die städtischen Konsumvereine zuerst angeregt hatten. Letztere hatten sich besonders auf ihrem Kongresse in Grenoble im Jahre 1893 für ein solidarisches Zusammengehen mit den landwirtschaftlichen Syndikaten und Genossenschaften ausgesprochen. Zur Prüfung dieser Angelegenheit war eine zu gleichen Teilen aus Vertretern der Landwirtschaft und der Konsumvereine bestehende Kommission eingesetzt worden. Da in Frankreich die Konsumvereine sowohl der Zahl, als dem Umfange ihrer Geschäfte nach eine grosse Bedeutung haben, so können diese zweifellos den Landwirten in hohem Masse die Möglichkeit direkten Absatzes bieten [2]). Es ist daher auch erklärlich, dass die Syndikate die von den Konsumvereinen ausgehende Anregung mit ungeteiltem Beifall aufnahmen und der ganzen Frage auf ihren Kongressen in Lyon, Angers und Orléans wiederholt ihr Interesse zuwandten. Mit der den Franzosen eigentümlichen Lebhaftigkeit wurde der Vorteil erwogen und gepriesen, der aus einem derartigen Einvernehmen sowohl den Landwirten als auch den Arbeitern und Beamten erwachsen könne. Die Beratungen

1) *Congrès-Lyon*, S. 198. *Congrès-Orléans*, S. 187: »Le Congrès émet le vœu: Que les coopératives soient autant que possible créées à côté des Unions et non point à côté des syndicats isolés«.

2) Nach den einzelnen Jahrgängen des *Almanach de la coopération française* ist die Zahl der Konsumvereine in den Jahren 1896—1901 in folgender Weise gestiegen: 1187, 1311, 1449, 1489, 1684, 1689.

der Kommission haben nun freilich bisher noch keine praktischen Ergebnisse geliefert. Wohl haben verschiedene Syndikate und Genossenschaften an die Konsumvereine Produkte abgesetzt; doch fehlt diesem direkten Geschäftsverkehr noch ganz und gar der grosse und systematische Zug, in dem er geplant worden war. Wie so oft in Frankreich, so sind auch in diesem Falle den glänzenden Reden und vielverheissenden Resolutionen die entsprechenden Taten nicht gefolgt.

Wenn es nun auch bisher den hierfür in Betracht kommenden Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaften noch nicht gelungen ist, die Frage des direkten Absatzes landwirtschaftlicher Produkte an die Konsumvereine zu lösen, so können dieselben doch im übrigen auf eine erfolgreiche Wirksamkeit zurückblicken. Von den in Frankreich gegenwärtig existierenden Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaften haben hauptsächlich diejenigen eine ausgedehnte und vielseitige Tätigkeit entfaltet, die in Anlehnung an die erwähnten regionalen Syndikatsverbände entstanden sind. Diese Associationen haben nach ihren Statuten in erster Linie die Aufgabe, die Depots der ihnen angeschlossenen Syndikate mit den erforderlichen Waren zu versehen und dann auch für den Absatz der landw. Produkte zu sorgen. Sie verfolgen demnach im wesentlichen dieselben Zwecke wie unsere Zentral-Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften. Die einzelnen Syndikate haben nur ausnahmsweise an ihrer Seite Genossenschaften gegründet. In den Fällen, wo es aber doch geschehen ist, haben auch diese den beteiligten Landwirten gute Dienste geleistet. Von den etwa 30 gegenwärtig bestehenden Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaften sind besonders die in La Rochelle, Besançon, Lyon, Caen, Orléans, Evreux, Angers und Villeneuve hervorzuheben. Im folgenden seien nur einige herausgegriffen und hinsichtlich des Absatzes landw. Produkte untersucht.

Die erwähnte Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaft zu La Rochelle, die im Jahre 1888 von dem Departementssyndikat von Charente-Inférieure gegründet worden ist, verdient hier weniger wegen ihrer Bedeutung für den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse, als vielmehr deshalb angeführt zu werden, weil sie die erste derartige Vereinigung war[1]). Das Anfangskapital derselben, welches 200 000 Frs. betrug, wurde in 4000 auf die Namen der

1) *Rocquigny*, 1900, S. 273.

Syndikatsmitglieder lautende Aktien geteilt und im Laufe der Zeit auf 600 000 Frs. erhöht. Die bedeutenden Jahresumsätze von über 2 Millionen Frs., an denen aber die Beträge für den Absatz nur in geringem Masse beteiligt sind, sind noch dadurch erheblich gesteigert worden, dass sich die Genossenschaft entsprechend dem Lyoner Kongressbeschluss im Jahre 1895 dem regionalen Syndikatsverbande »des Südwestens« angeschlossen hat, dem auch das Syndikat von Charente-Inférieure angehört. Die Genossenschaft zählt zu den wenigen Associationen dieser Art, welche auch an Nichtmitglieder verkaufen und die infolgedessen der Patentsteuer unterworfen sind. Dieser Nachteil wird auf der anderen Seite durch Erhöhung der Umsätze reichlich ausgeglichen. Da die Genossenschaft zu den günstigsten Bedingungen einkauft, aber nur wenig unter dem jeweiligen Marktpreise an die Kunden liefert, so können sämtliche Landwirte der Gegend ihre Waren zu mässigen Preisen beziehen, während die Mitglieder ausserdem am Gewinn beteiligt sind.

Die im Jahre 1893 von zwei Syndikaten zu Agen gegründete Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaft hat hinsichtlich des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte günstigere Resultate zu verzeichnen gehabt [1]). Diese Vereinigung verkauft in erster Linie die im betreffenden Departement in grosser Ausdehnung angebauten Zwiebeln, dann auch Obst, Erstlingsgemüse (primeurs) und Wein. Die Zwiebeln werden an geeigneten Orten des Produktionsgebietes gesammelt und von der Genossenschaft nach Paris und dem Auslande versandt. Im Jahre 1893 wurden an eine Firma in Cardiff und London allein für 30 000 Frs. Zwiebeln geliefert. Der Versuch, im selben Jahre die an ein Londoner Handelshaus konsignierten Tomaten kommissionsweise verkaufen zu lassen, ist nicht mit dem erwarteten Erfolge gekrönt worden. Dagegen sind in Agen allein manchen Monat 80—100 hl. Landwein im Grossen und im Detail verkauft worden. Von den jährlichen Umsätzen, welche sich auf rund 450 000 Frs. belaufen, entfallen über 100000 Frs. auf den Verkauf landw. Produkte.

Auch die vom Syndikat in Villeneuve-sur-Lot 1892 gegründete Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaft hat neben dem Bezuge der verschiedenen Waren den Absatz einheimischer Bodenprodukte für ihre Mitglieder übernommen [2]). Sie versendet be-

1) *Rocquigny*, 1896, S. 133. Derselbe 1900, S. 279.
2) *Rocquigny*, 1896, S. 134. Derselbe 1900, S. 280.

sonders die in der betreffenden Gegend kultivierten grünen Erbsen und weissen Bohnen an Kommissionäre (facteurs) der Pariser Zentralmarkthallen. Im Jahre ihrer Gründung expedierte die Genossenschaft 112 000 kg Erbsen nach der Hauptstadt. Da auch das Departement Lot-et-Garonne selbst für die erwähnten Produkte ein günstiges Absatzgebiet ist, so leistet die Genossenschaft besonders bei reichlichen Ernten gute Dienste, indem sie dann den Ueberfluss an den betreffenden Früchten nach Paris abführt.

Die übrigen Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaften sind sämtlich mehr oder weniger für den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig gewesen. Im allgemeinen beschäftigen sich aber dieselben vorwiegend mit dem Bezuge von Bedarfsartikeln aller Art. Es sei deshalb hier auch nur noch auf eine derartige Association, nämlich die vom südöstlichen Regionalverbande 1893 in Lyon gegründete »Genossenschaft des Südostens« (Coopérative du Sud-Est) aufmerksam gemacht, welche infolge ihrer hohen Umsätze und mustergiltigen Organisation verschiedenen anderen Vereinigungen zum Vorbilde gedient hat[1]). Die in der rechtlichen Form einer Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital errichtete Genossenschaft, deren Kapital im Laufe der Zeit von 50 auf 100 000 Frs. erhöht worden ist, befasst sich in erster Linie mit dem Bezuge der für den Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb der Mitglieder erforderlichen Konsum- und Gebrauchsgegenstände. Zu diesem Zwecke können die einzelnen Syndikate Depots errichten, welche von der genossenschaftlichen Zentralniederlage mit Waren versehen werden. Von den 250 dem südöstlichen Regionalverbande angehörigen Syndikaten haben sich 198 der Genossenschaft zu Lyon angeschlossen. Es geht schon hieraus hervor, welche ausgedehnten Geschäfte dieselbe auszuführen imstande ist. Die Höhe der Umsätze, der Unkosten und die Zahl der Mitglieder soll die folgende Uebersicht veranschaulichen[2]):

| Geschäftsjahr | Umsätze (in Frs.) | Unkosten (in Proz.) | Mitgliederzahl. |
|---|---|---|---|
| bis 30. Juni 1894 (17 Monate) | 1 057 116 | — | 17 539 |
| » » » 1895 | 694 210 | 2,54 | 20 504 |
| » » » 1896 | 870 261 | 2,60 | 22 848 |
| » » » 1897 | 1222 315 | 2,49 | 26 385 |
| » » » 1898 | 2 006 261 | 2,52 | 34 303 |
| » » » 1899 | 2 507 608 | 2,50 | 41 803 |

1) *Silvestre* II, S. 241 ff.

2) *Silvestre* II, S. 274—282.

Auch die Genossenschaft zu Lyon hat sich nur in geringerem Masse dem Absatze landwirtschaftlicher Produkte zu widmen vermocht. Es wurde zunächst ein Agent mit dem Vertriebe der verschiedensten Bodenerzeugnisse beauftragt; doch hat dieser keine nennenswerten Umsätze erzielt. Ausserdem wurde für den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte eine besondere Association gegründet. Da dieselbe eine reine Absatzgenossenschaft ist, so wird an anderer Stelle auf sie näher einzugehen sein.

Wie aus den vorstehenden Darlegungen hervorgeht, ist es den landwirtschaftlichen Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaften, welche in hohem Grade für den Bezug von Bedarfsartikeln tätig gewesen sind, nicht gelungen, mit gleichem Erfolge ihren Wirkungskreis auch auf den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse auszudehnen. Im allgemeinen tragen die betreffenden Genossenschaften daher auch den Charakter von Bezugsvereinen und zwar zeigen dieselben, soweit sie sich nicht den einzelnen Syndikaten, sondern den Syndikatsverbänden angegliedert haben, eine gewisse Aehnlichkeit mit den deutschen landw. Zentraleinkaufsgenossenschaften. Die den Syndikatsverbänden angeschlossenen Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaften nehmen den Syndikaten gegenüber nämlich ungefähr dieselbe Stellung ein, welche unsere Zentraleinkaufsgenossenschaften den landw. Bezugsvereinen gegenüber inne haben.

Die landwirtschaftlichen Einkaufsvereine haben die Aufgabe, für ihre Mitglieder unter möglichst weitgehender Eliminierung kaufmännischer Mittelspersonen die nötigen Waren zu beziehen. Nehmen die betreffenden Bezugsvereine zugleich eine technische Umformung der eingekauften Produkte vor, so können dieselben auch Produktivgenossenschaften genannt werden. Die Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 und die eingangs dieser Arbeit gegebene Definition, nach welcher die Produktivgenossenschaften Associationen zur Herstellung und zum Verkaufe von Produkten sind, würde freilich auf derartige Genossenschaften nicht zutreffen. Es soll hier nicht näher darauf eingegangen werden, ob es zweckmässiger ist, diejenigen Bezugsgenossenschaften, welche die eingekauften Produkte einer Stoffumwandlung unterziehen, zu den Produktivgenossenschaften zu zählen oder einfach als eine besondere Art der Einkaufsvereine zu betrachten. Die vielen französischen Arbeiter-Genossenschaften, welche in eigenen Bäckereien für ihre Mitglieder Brot backen, werden allgemein zu

den Konsumvereinen (sociétés de consommation) gerechnet; zweifellos auch mit Recht, denn sie kaufen nicht allein das zur Brotherstellung erforderliche Mehl ein, sondern auch die verschiedensten anderen Waren, welche keine materielle Veränderung seitens der betreffenden Genossenschaften erfahren. Aehnlich verhält es sich mit den Konsumvereinen, welche eigene Schlächtereien haben, und schliesslich auch mit den landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften, welche bestimmte der eingekauften Futtermittel auf eigens für diesen Zweck angeschafften Mühlen (Oelkuchenbrecher) vermahlen oder zerkleinern.

Von einigen angedeuteten Kooperationsformen abgesehen, nehmen die Bezugsvereine keinerlei stoffliche Umformung der eingekauften Waren vor. Auch bei den landwirtschaftlichen Ankaufsgenossenschaften handelt es sich — im Gegensatze zu den Genossenschaften, welche die Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezwecken — nicht um die Verrichtung einer stoffveredelnden, gewerblichen, sondern um die einer rein kommerziellen Tätigkeit, denn es werden meist bereits gebrauchsfertige Bedarfsartikel bezogen, und zwar geschieht das möglichst unter Umgehung der kaufmännischen »Intermediäre«, deren Unternehmergewinn auf diese Weise den Genossenschaftsmitgliedern in der Gestalt einer Warenverbilligung oder einer Erhöhung der Reingewinnanteile zu gute kommt. Da diese Ausschaltung des »Zwischenhandels« zunächst natürlich nur die in direktem Geschäftsverkehr mit den Konsumenten stehenden Kaufleute betrifft, so haben auch besonders die Detailhändler unter der Konkurrenz der ihnen an Umsätzen meist bedeutend überlegenen Bezugsgenossenschaften aller Art zu leiden. Der zwischen Detailhändlern und Bezugsvereinen bestehende Interessengegensatz äussert sich in allen Ländern, wo derartige Associationen in grösserer Zahl entstanden sind, in den zum Teil schon mit Erfolg gekrönten Bestrebungen der Vertreter des Kleinhandels, durch steuergesetzliche Massregeln ein weiteres Umsichgreifen der betreffenden Genossenschaften zu erschweren. In Frankreich wenden sich die Kaufleute weniger gegen die Bezugsvereine als solche, sondern in der Hauptsache nur gegen die Begünstigungen, welche denselben durch Befreiung von der Patent- und Kapitalrentensteuer (»impôt sur le revenu des valeurs mobilières«) zum Schaden des Handelsstandes zu teil werden. Die Forderung, die Arbeiter- oder Beamten-Konsumvereine und die hier besonders in Betracht

kommenden landwirtschaftlichen Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaften mit den Handelsgesellschaften in steuerlicher Hinsicht gleichzustellen, wird von verschiedenen uninteressierten Nationalökonomen als vollbegründet, von anderen dagegen als unberechtigt gehalten. Es würde indessen zu weit führen, auf diesen Gegenstand näher einzugehen.

Wenn sich die landw. Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaften in Frankreich bisher noch wenig mit dem Absatze landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu befassen vermocht haben, so liegt das daran, dass es allem Anschein nach überhaupt verfehlt ist, die von den Landwirten geernteten Produkte durch dieselbe Association verkaufen lassen zu wollen, welche den Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel bezweckt. Auf den ersten Blick scheint ja der Bezug und Absatz durch ein und dieselbe Genossenschaft insofern mit Vorteil ausgeführt werden zu können, als beide Operationen das gleiche Personal und die gleichen Einrichtungen (Depots etc.) erfordern. Die Erfahrung hat aber gelehrt, dass der Verkauf und die Umformung landwirtschaftlicher Produkte weit höhere Ansprüche an die genossenschaftliche Organisation stellen als die Einkaufsvereine. Absatz und Umformung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erfordern schon deshalb besondere, eigens zu diesem Zwecke errichtete Associationen. Es kommt aber ferner dazu, dass die Produktiv- und Absatzgenossenschaften sich zweckmässigerweise nur mit der Verwertung bestimmter Produkte beschäftigen, während es gerade eine Eigentümlichkeit der Einkaufsvereine, wie der entsprechenden Kategorie von Detailgeschäften ist, in Rücksicht auf die Bequemlichkeit des kaufenden Publikums alle möglichen Waren des Haushaltes oder eines bestimmten Berufszweiges zu führen.

## C. Landwirtschaftliche Produktiv- und Absatzgenossenschaften.

Die landwirtschaftlichen Produktiv- und Absatzgenossenschaften sind Vereinigungen, welche die Verwertung der aus dem Landwirtschaftsbetriebe ihrer Mitglieder hervorgegangenen Produkte zur Aufgabe haben. Die reinen Absatzgenossenschaften befassen sich ausschliesslich mit dem Verkaufe von Rohstoffen oder schon teilweise in den einzelnen Betrieben verarbeiteten Erzeugnissen. (Milch- — Butterabsatzgenossenschaften.) Die Produktivgenossenschaften dagegen bezwecken die gemeinschaftliche Umformung von Rohprodukten mit anschliessendem Verkaufe der gewonnenen Fabrikate (Molkereigenossenschaften). Im allgemeinen werden aber als Produktivgenossenschaften auch diejenigen Associationen bezeichnet, welche die hergestellten Produkte nicht verkaufen, sondern an die Mitglieder — einerlei ob zum Verkaufe oder für den eigenen Konsum[1]) — zurückerstatten. In beiden Fällen versieht die Produktivgenossenschaft stoffveredelnde, gewerbliche Funktionen, welche von den einzelnen Kleinbauern überhaupt nicht (Spiritus-) oder nur mit unvollkommenen Mitteln der Technik (Butterherstellung) erfüllt werden können. Durch Associationen können sich also kleinere Betriebe für die stoffliche Umformung von Produkten in demselben Umfange der technischen Methoden bedienen, welche die entsprechend grösseren Betriebe an und für sich anwenden (Molkerei, Brennerei als landw. Nebenbetrieb).

Von den Handels- oder Erwerbsgesellschaften, welche die materielle Umwandlung landwirtschaftlicher Roherzeugnisse vornehmen, unterscheiden sich die landw. Produktivgenossenschaften insbesondere dadurch, dass die Mitglieder derselben nicht allein

1) So die später erwähnten Bäckereigenossenschaften, die das Brot nur an die Mitglieder, nicht an Dritte liefern.

das für die Errichtung bezw. Erwerbung und den Betrieb einer Industrieanlage (Brennerei, Molkerei) erforderliche Kapital durch Anteile aufzubringen, sondern auch die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe (Kartoffeln, Milch) zu liefern haben[1]). Der Reingewinn der Genossenschaft kann demnach an die Einzel-Mitglieder auch im Verhältnisse der geleisteten Einlagen oder aber — dem genossenschaftlichen Prinzipe besser entsprechend — nach Massgabe der gelieferten Rohstoffe verteilt werden. Da nun für die Umformung der einzelnen Produkte ganz verschiedene Einrichtungen und Maschinen erforderlich sind, so ist es selbstverständlich, dass sich ein und dieselbe Produktivgenossenschaft mit der Umformung eines einzigen Produktes oder einer bestimmten Gattung von Produkten beschäftigt. Wie der einzelne Gewerbebetrieb, so sind auch die Produktivgenossenschaften nach den Produkten und ihrer Bestimmung spezialisiert.

Etwas ähnliches zeigt sich bei den Absatzgenossenschaften. Diese haben die — je nach der Grösse der beteiligten Landwirtschaftsbetriebe mehr oder weniger quantitativ konzentrierten — Produkte zu sammeln und möglichst unter Umgehung des Handels dem Gewerbe oder Konsum zuzuführen. Sie versehen demnach zunächst die Tätigkeit der Aufkäufer (Getreide-, Obst-, Butter-, Viehhändler etc.), gleichgültig ob diese selbständige Kaufleute oder Agenten von Industriellen und Grosshändlern sind. Während die Produktivgenossenschaften Funktionen des Gewerbes erfüllen, übernehmen die Absatzgenossenschaften volkswirtschaftlich Operationen des Handels. Die Spezialisation der Absatzgenossenschaften für den Verkauf bestimmter Produkte ist daher — von anderen bedeutenden Momenten abgesehen — als eine Analogie zu demselben Vorgange im Handel zu erklären. Daher kommt es auch, dass ein Landwirt zugleich verschiedenen Absatzgenossenschaften (Getreideabsatz-, Obstverwertungs-, Butterabsatz-, Viehverwertungsgenossenschaften etc.) angehören kann, und dass derartige Associationen sich in der Regel nicht mit dem Verkaufe der verschiedenartigsten landwirtschaftlichen Produkte befassen.

Es geht schon aus diesen Darlegungen hervor, dass die Produktiv- und Absatzgenossenschaften ihrer ganzen Natur nach weit

1) Es gibt natürlich auch Handelsgesellschaften (Rübenzuckerfabriken), deren Gesellschafter zur Lieferung der Rohprodukte verpflichtet sind. Vgl. Deutsches Handelsgesetzbuch § 212.

schwierigere Aufgaben zu lösen haben als die Bezugsvereine. Hinsichtlich der Absatzgenossenschaften hat man das ganz besonders in Frankreich erfahren müssen. Die erwähnten Versuche des genossenschaftlichen Absatzes an die Konsumvereine sind bisher hauptsächlich daran gescheitert, dass den betreffenden landwirtschaftlichen Genossenschaften die Verkehrsformen und die Gewandtheit des Kaufmanns fehlten. Es liegt das wieder in erster Linie daran, dass für den ausschliesslichen Absatz bestimmter Produkte nur wenige Genossenschaften gegründet worden sind. Die Vereinigungen, deren Hauptaufgabe der Bezug von Bedarfsartikeln war, wurden vielmehr dazu bestimmt, den Absatz landwirtschaftlicher Produkte nebenbei vorzunehmen. Das gilt von den Syndikaten in noch höherem Masse als von den eigentlichen Genossenschaften.

Von den 2000 im Jahre 1898 existierenden Landwirtschaftssyndikaten gab es nach dem Jahrbuch von Hautefeuille[1]) ungefähr 200, die sich mit dem Absatze beschäftigten. Indessen sind diese nicht sämtlich reine Absatzgenossenschaften. Bei den meisten tritt vielmehr der Absatz hinter dem Bezuge an Bedeutung zurück. Die Zahl der reinen Verkaufssyndikate ist eine sehr beschränkte. Der ganze rechtliche Charakter der Syndikate weist diesen keine bestimmten, statutenmässig formulierten Genossenschaftsaufgaben zu. Die Syndikate sind zunächst Interessenvertretungen allgemeiner Natur und wie die landw. Vereine, nur in grösserem Massstabe, übernehmen sie auch für ihre Mitglieder den Bezug von Dünge- und Futtermitteln. Dass sie im Laufe der Zeit tatsächlich Einkaufs- und Konsumvereine geworden sind, lag ursprünglich nicht in der Absicht des Gesetzgebers. Soweit sie sich nun auch noch mit dem Absatze landwirtschaftlicher Produkte beschäftigen, haben sie im wesentlichen den Charakter von Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaften angenommen. Das Zentralsyndikat (syndicat central des agriculteurs de France) ist hier besonders hervorzuheben[2]). Die Umsätze desselben beliefen sich seit seiner Gründung im Jahre 1886 bis 1900 auf rund 64 Millionen Frs. Der Wert der von diesem Syndikate abgesetzten

1) *Hautefeuille*, Annuaire des syndicats agricoles et de l'agriculture française. Paris 1898. — Nach der offiziellen Statistik gab es im Jahre 1898 nur 1824 landw. Syndikate.

2) Nicht zu verwechseln mit dem Zentralsyndikatsverbande »union centrale des syndicats des agriculteurs de France.« S. o. S. 9.

Produkte betrug in derselben Zeit 10 Millionen Frs. Auf die »Ankaufs- und Verkaufssyndikate« soll hier nicht näher eingegangen werden. Diejenigen Syndikate dagegen, welche ausschliesslich oder vorwiegend den Absatz landw. Erzeugnisse bezwecken, sollen nicht für sich, sondern im Vereine mit den entsprechenden Genossenschaften untersucht werden.

Da es sich im folgenden um eine Betrachtung der französischen landw. Produktiv- und Absatzgenossenschaften vom volkswirtschaftlichen Standpunkte handelt, so sollen diese natürlich überhaupt nicht ihrer rechtlichen Form nach in Syndikate und Genossenschaften im Sinne des französischen Rechts geschieden werden. Die Associationen, welche die Verwertung der landwirtschaftlichen Produkte zur Aufgabe haben, zerfallen vielmehr in üblicher Weise in Produktiv- und Absatzgenossenschaften. Es könnten demnach diese beiden Genossenschaftsformen vollständig getrennt, d. h. zuerst sämtliche Absatz- und dann sämtliche Produktivgenossenschaften oder umgekehrt behandelt und innerhalb dieser beiden Gruppen die einzelnen Genossenschaften in gleicher Reihenfolge nach den in Frage kommenden Produkten geordnet werden. Von dieser Einteilung, welche de Rocquigny dem betreffenden Abschnitte seines Buches »La coopération de production dans l'agriculture« zugrunde gelegt hat, ist in der vorliegenden Untersuchung jedoch abgesehen worden. Im folgenden ist vielmehr gerade umgekehrt verfahren worden: Es werden unter einem und demselben Produkte nacheinander Absatz- und Produktivgenossenschaften behandelt. Diese Einteilung ist derjenigen des genannten Buches, welches im übrigen auf allen Gebieten des landw. Genossenschaftswesens in Frankreich ein zuverlässiger und fast der einzige Wegweiser ist, aus verschiedenen Gründen vorgezogen. Bedenkt man zunächst, dass die Produktivgenossenschaften in der Regel wie die Absatzgenossenschaften auch gewisse Produkte abzusetzen haben, so ergiebt sich zwischen diesen Vereinigungen trotz der gekennzeichneten Verschiedenheit doch eine gewisse Aehnlichkeit (Winzervereine als reine Absatzgenossenschaften und als Produktivgenossenschaften). Ausserdem kann es aber Genossenschaften (Molkereien) geben, die nicht allein das von ihnen hergestellte Fabrikat (Butter) sondern auch je nach den Marktverhältnissen teilweise das Rohprodukt (Milch) absetzen. Derartige Associationen, welche zugleich Absatz- und Produktivgenossenschaften sind, würden der de Rocquigny'schen

Einteilung ganz besondere Schwierigkeiten bieten. Diese und andere Erwägungen sind bestimmend gewesen, dass die einzelnen Produkte zur Einteilungsgrundlage genommen sind.

### 1. Getreideabsatzgenossenschaften und »landwirtschaftliche Warrants«.

Die Versuche genossenschaftlichen Getreideabsatzes haben in Deutschland schon ganz günstige Ergebnisse geliefert. Obwohl man gerade diesem Zweige des Genossenschaftswesens, bei dem es sich um die Verwertung eines der ausländischen Konkurrenz ausgesetzten Massenproduktes handelt, keine grosse Zukunft in Aussicht stellte, so ist doch wider Erwarten im verflossenen Jahrzehnt eine ganz ansehnliche Reihe von Getreideabsatzvereinigungen entstanden. Abgesehen von verschiedenen Genossenschaften, welche nicht allein Getreide, sondern auch andere landwirtschaftliche Produkte verkaufen, bestanden im Jahre 1900 in Deutschland 53 zum Teil staatlich unterstützte Kornhausgenossenschaften, von denen die meisten auf Hessen-Nassau, Oberfranken, Kgr. und Prov. Sachsen, Hannover, Pommern und Westfalen kommen[1]). Ausserdem gab es in Bayern 34 freie Vereine, die sämtlich eigene kleinere Lagerhäuser hatten.

In Frankreich hat man sich bisher noch wenig mit dem Gedanken des genossenschaftlichen Getreideabsatzes befreundet. Wohl haben einzelne Syndikate und Genossenschaften für ihre Mitglieder den Verkauf des Getreides übernommen, doch ist es noch nicht zu einer ausgedehnten Organisation gekommen, wie sie ein derartiges Massenprodukt erfordert. Kornhausgenossenschaften oder andere Vereinigungen, welche einzig und allein den Absatz von Getreide und Körnerfrüchten zur Aufgabe haben, bestehen in Frankreich nicht.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle vielleicht nur die vom landw. Syndikat von Anjou im Jahre 1895 gegründete »Gesellschaft für den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte« (association de participation)[2]). Dieselbe bezweckte anfangs ausschliesslich den Verkauf des Getreides. Doch verwandelte sie sich später in eine Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaft, indem sie sich dem regionalen Syndikatsverbande des Westens anschloss.

1) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2te Auflage: »Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen«.

2) *Rocquigny*, 1896, S. 155.

Eine andere Association, welche den Absatz von Körnerfrüchten zur Hauptaufgabe hat, ist die vom landwirtschaftlichen Syndikat zu Avignon im Jahre 1894 gegründete Genossenschaft (Coopérative de Provence)[1]). Diese beschäftigt sich besonders mit dem Verkaufe von Saatgetreide und anderen Sämereien. Durch die seitens der Händler Jahre lang geübten Verunreinigungen und Verfälschungen waren die sonst weit und breit beliebten Sämereien von Vauclouse in Misskredit geraten. Die Genossenschaft hat diesen Sämereien wieder in kurzer Zeit den alten Ruf verschaffen können, indem sie Reinheit, Echtheit und Keimfähigkeit derselben prüft und den Käufern gegenüber garantiert. Im übrigen gibt es aber in Frankreich keine Associationen für den ausschliesslichen Verkauf von Getreide und anderen Körnerfrüchten.

Die Vorteile, welche die Kornhäuser gewähren, suchte man zum Teil durch Warrantierung des Getreides »ohne Ortsveränderung« (sans déplacement, sans déssaisissement) zu erreichen. Der Uebelstand besonders, dass viele Landwirte gezwungen sind, ihr Getreide auch bei ungünstiger Preislage gleich nach der Ernte zu verkaufen, sollte durch das Gesetz vom 18. Juli 1898, betreffend die landwirtschaftlichen Warrants, abgestellt werden.

Allerdings gab es schon seit 1848 öffentliche Lagerhäuser (magasins généraux, docks publics), die gesetzlich ausdrücklich zur Beleihung der gelagerten Produkte und zur Ausgabe von Lagerscheinen ermächtigt waren. Die strengen Vorschriften, denen diese Lagerhäuser unterworfen waren, wurden im Jahre 1858 durch freiere Bestimmungen ersetzt. Durch das Gesetz vom 31. August 1870 wurde schliesslich die vom Gesetz des Jahres 1858 aufrecht gehaltene staatliche Ueberwachung aufgehoben. Die Lagerhäuser können gegenwärtig mit Ermächtigung des Präfekten und gegen Leistung einer Kaution von 20—100 000 Frs. von jedermann errichtet werden. Sie erhalten durch verschiedene Bestimmungen, besonders durch die, dass sie von jedermann zu feststehenden Bedingungen benutzt werden können, einen öffentlich-rechtlichen Charakter.

Wenn demnach den Landwirten auch vor Erlass des Gesetzes

---

1) *Rocquigny*, 1896, S. 136 und 170.

2) Vergl. die Artikel »Magasins généraux« und »Warrants« im *Nouveau Dictionaire d'Economie politique.*

über die landw. Warrants nicht die Möglichkeit genommen war, Getreide durch Lagerhäuser beleihen zu lassen, so haben sie doch davon infolge der damit verbundenen Lagerkosten wenig Gebrauch gemacht. Die Versuche, welche in dieser Beziehung von verschiedenen Landwirtschaftssyndikaten gemacht worden sind, hatten ein ungünstiges Resultat ergeben. Auch das landw. Syndikat von Anjou hatte im Auftrage seiner Mitglieder Getreide in den öffentlichen Lagerhäusern lagern und warrantieren lassen [1]). Da indessen die Transport- und Lagerkosten sehr hohe waren, so entschloss es sich, unter Umgehung der Lagerhäuser das Getreide im Speicher der Landwirte zu beleihen. Das betreffende Syndikat zahlt für das gegen Feuersgefahr versicherte und von einer Kommission begutachtete Getreide bis $^3/_4$ des Schätzungswertes gegen einen Dreimonats-Wechsel, der einmal prolongiert werden kann. Die Zinsen einschliesslich der Kosten für die Besichtigung des Getreides betrugen im Jahre 1895 für drei Monate nur 1,35 % der geliehenen Summe.

Bevor also der »Typus des landw. Warrants« in Frankreich geschaffen wurde, war es diesem Syndikate gelungen, die Beleihung ohne Ortsveränderung einzuführen. Darauf baute das Gesetz vom 18. Juli 1898 weiter. Dasselbe betrifft nicht allein die Lombardierung des Getreides, sondern auch die anderer, näher bezeichneter Produkte, welche eine gewisse Haltbarkeit haben, und zwar handelt es sich mit Ausnahme von Wolle, Cocons, Käse, Wachs und Honig nur um pflanzliche Erzeugnisse, welche geerntet sind und teilweise auch schon eine technische Umformung erfahren haben. Für die Beleihung kommen natürlich vornehmlich Cerealien und andere Körnerfrüchte, daneben auch Wein und der in Form grosser Laibe hergestellte Gruyèrekäse in Betracht, die beiden letztgenannten Produkte besonders deshalb, weil sie infolge des langdauernden Gärungs- oder Reifungsprozesses, den sie durchzumachen haben, im Keller längere Zeit lagern müssen und daher nicht sofort nach der Herstellung verkauft werden können. Wenn an dieser Stelle auf das französische Warrantgesetz mit einigen Worten eingegangen wird, so geschieht das aus dem Grunde, weil man demselben besonders einen die künftige Entwickelung der Getreideabsatzgenossenschaften beeinträchtigenden Einfluss zuschreibt.

1) *La Démocratie rurale*, 1897, Nr. 29. *Kudelka*, S. 100. *Congrès international*. S. 130.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1898 ist jeder Landwirt berechtigt, sich vom Friedensgericht seines Kantons [1]) indossable Warrants auf bestimmte, aus seinem Betriebe hervorgegangene Produkte ausstellen zu lassen. Die Kosten sind verhältnismässig gering und die Formalitäten bestehen nur darin, dass der Friedensgerichtsschreiber auf jede der beiden nebeneinanderliegenden Seiten eines eigens für diesen Zweck bestimmten und formulierten Warrantregisters die Art, die Menge, den Wert der zu beleihenden Produkte, sowie die begehrte Darlehnssumme, den Namen des Vorschussnehmers und eventuell den des Versicherers einzutragen hat. Das eine, abtrennbare Blatt dient nun als Warrant, auf Grund dessen der Inhaber unter Belassung des Pfandes im jeweiligen Aufbewahrungsraume sich den gewünschten Vorschuss verschaffen kann. Das bei den öffentlichen Lagerhäusern übliche Zweischeinsystem ist hier also in der Weise durchbrochen, dass der Darlehensuchende nur einen Lagerpfandschein erhält, während der Lagereigentumsschein, das Rezepisse, beim Friedensgericht verbleibt. Der Warrantschuldner kann infolgedessen auch nicht während der Beleihung das Eigentumsrecht an den warrantierten Produkten auf Dritte übertragen; es steht ihm aber nach Art. 7 das Recht zu, auch vor dem Verfalltage die Schuldsumme an den Gläubiger zurückzuerstatten oder aber, wenn dieser damit nicht einverstanden ist, dieselbe gerichtlich zu deponieren und hierauf frei über das Pfandobjekt zu verfügen. Der Warrant besitzt im wesentlichen die Zirkulationsfähigkeit eines Wechsels, doch muss der Friedensgerichtsschreiber von den Eintragungen, Diskontierungen und natürlich auch der Löschung des Vorschusses in Kenntnis gesetzt werden. Es ist übrigens noch bemerkenswert, dass der Friedensgerichtsschreiber das Warrantregister nach den Angaben des Darlehennehmers ausfüllt, ohne die Richtigkeit derselben zu kontrolieren. Es ist vielmehr Sache des Darleihers, die Pfandgegenstände nötigenfalls zu besichtigen und sich eventuell mit Genehmigung des Eigentümers derselben von dem Frie-

1) Brouilhet, Le warrantage des produits agricoles. Musée social, 1899 Nr. 10, p. 500. »Le greffier compétent est assurément celui du lieu de la situation des produits à warranter. — Nous devons faire observer que ce point de compétence territoriale n'a point sa solution dans la disposition de la loi.« Nach *Brouilhet* ist anzunehmen, dass das Friedensgericht desjenigen Kantons, in welchem sich das Pfandobjekt befindet, für die Ausstellung von Warrants zuständig ist, wenn das Gesetz auch nichts darüber sagt; vgl. indessen Art. 2 II, der sich allerdings nur auf einen bestimmten Fall bezieht.

densgerichtsschreiber eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, dass die zu beleihenden Produkte nicht schon anderweitig lombardiert oder welche Vorschüsse darauf bereits eingetragen sind (Art. 5). Der Schuldner ist natürlich zur ordnungsgemässen Aufbewahrung des Pfandes verpflichtet und der Warrantinhaber wird mit Vorrecht vor allen Gläubigern direkt aus dem Verkaufspreise der beliehenen Produkte bezahlt (Art. 11). Die anderen Bestimmungen, besonders die Vorschriften für die Landwirte, welche nicht Eigentümer oder Nutzniesser ihres Betriebes sind (Art. 2 und 3), haben keine prinzipielle Bedeutung.

Für den in Frankreich 1898 gesetzlich eingeführten Beleihungsmodus ist demnach der Grundsatz der Spezialisation und Oeffentlichkeit massgebend, indem nur bestimmte Gegenstände für bestimmte Summen und zwar unter Eintragung in ein amtliches Register verpfändet werden. Das Bedeutsamste ist aber an dieser Form der Verpfändung, dass der Gläubiger nicht, wie beim Faustpfande, in den Besitz der beliehenen Mobilien gesetzt wird; es wird ihm vielmehr nur ein alleiniges Pfändungsrecht an bestimmten, im Gewahrsam des Schuldners verbleibenden Gegenständen eingeräumt. Die mit dieser Art der Pfandbestellung verbundenen Formalitäten (Eintragungszwang, Oeffentlichkeit) erinnern in vieler Beziehung an das bei der Beleihung von Liegenschaftspfändern übliche Verfahren; durch das Gesetz vom Jahre 1898 ist gewissermassen eine Hypothek an beweglichen Sachen geschaffen, an denen nach Artikel 2076 des Code civil nur ein »privilegiertes« Faustpfandrecht zulässig ist [1]).

Die »Beweglichkeit« des im Besitz des Schuldners verbleibenden Pfandes macht allerdings bis zu einem gewissen Grade die

---

1) Code civil, Art. 2119. Les meubles n'ont pas de suite par hypothèque. Ueber Schiffe (navires et autres bâtiments de mer) vgl. Art. 2120 des Code civil und Art. 190 des C. du com. — Ueber Pfandbestellung (*nantissement*) vgl. Code civil, Art. 2071: Le nantissement est un contrat par lequel un débiteur remet une chose à son créancier pour sûreté de la dette. Art. 2072: Le nantissement d'une chose *mobilière* s'appelle *gage*. Celui d'une chose immobilière s'appelle antichrèse. — Art. 2075: Le gage confère au créancier le droit de se faire payer sur la chose qui en est l'objet, par privilège et préférence aux autres créanciers. Art. 2076: Dans tous les cas, *le privilège ne subsiste sur le gage qu'autant que ce gage a été mis et est resté en la possession du créancier, ou d'un tiers* convenu entre les parties. — Art. 2095: Le privilège est un droit que la qualité de la créance donne à un créancier d'être préféré aux autres créanciers, même hypothécaires. Vgl. auch Zachariä-Crome. l. cit. II, S. 198 ff.

Sicherheit illusorisch, welche dieses gewähren soll, auch dann, wenn die Unterschlagung oder ordnungswidrige Aufbewahrung desselben mit hohen Strafen geahndet werden. Indessen bietet der landw. Warrant, sobald die lombardierten Produkte versichert sind, doch immer eine grössere Garantie als ein Wechsel mit sog. guten Unterschriften und die Bedenken, welche gegen die Sicherheit des Pfandes erhoben werden könnten, scheinen auch die Kreditgeber vor einer Beleihung nicht zurückgeschreckt zu haben. Wenn von dem Gesetze bisher noch wenig Gebrauch gemacht worden ist, so ist das in erster Linie den Landwirten selbst zuzuschreiben; entweder haben sich dieselben noch nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Warrantierung vertraut zu machen gewusst oder scheuen sie die kleine Mühewaltung und die Formalitäten, welche das Gesetz fordert. Ausserdem sind aber auch die Kosten für die Beleihung kleiner Quanten relativ immer noch zu hoch, als dass die besonders in Betracht kommenden Kleinbauern der Vorteile der franz. Warrantgesetzgebung teilhaftig werden könnten. Es sind daher schon vor längerer Zeit verschiedentlich Stimmen für eine Herabsetzung der Kosten laut geworden und im Jahre 1901 ist der Abgeordnetenkammer seitens der Regierung ein die Abänderung des Warrantgesetzes betreffender Entwurf zugegangen, nach welchem das Gesetz vom 18. Juli 1898 auch auf Produkte ausgedehnt werden soll, die in den Depots der Landwirtschaftssyndikate lagern[1]). Es würde dies freilich eine teilweise Rückkehr zum alten Lagerungssystem bedeuten.

Genaue statistische Erhebungen scheinen bisher noch nicht über die landw. Warrants angestellt worden zu sein. Nach der ministeriellen »Agriculture Nouvelle« sollen im Jahre 1899 über 550 Lagerscheine für ein Kapital von 2 350000 Frs. ausgegeben worden sein. Doch wird die Authentizität dieser Angaben von der »Démokratie rurale« in Zweifel gezogen, jedenfalls auch mit Recht, denn die Berichte über die Warrantierung landwirtschaftlicher Produkte fliessen noch zu spärlich, als dass man auf eine grosse Verbreitung dieses Beleihungsverfahrens schliessen könnte[2]).

Bei der geringen Entwickelung des landw. Personalkredits in

---

1) *La Démocratie rurale*, année 1901, no. 46.

2) *La Démocratie rurale*, 1900, no. 23. — Vergl. auch den Arikel: Le warrantage des produits agricoles im »*Musée social*«, 1899, no. 10.

Frankreich kommt das Gesetz zweifellos einem grossen praktischen Bedürfnis entgegen. Die Institution des landw. Warrants ist aber noch zu jungen Datums, als dass über die Zweckmässigkeit derselben ein endgültiges Urteil gefällt werden könnte. Bis jetzt müssen freilich die Lobeserhebungen, welche die Franzosen dieses Gesetzes wegen den geistigen Urhebern desselben und ihrer ganzen Nation zu spenden lieben, mindestens als verfrüht bezeichnet werden. Wenn u. a. Nicolle, der Vorsitzende der erwähnten Genossenschaft des Westens auf dem internationalen Syndikatskongresse i. J. 1900 ausführte, dass die Franzosen mit ihrem Gesetze über die landw. Warrants keinen Anlass hätten, Deutschland, Russland und Oesterreich um ihre Lagerhäuser zu beneiden, so ist das nur insofern zutreffend, als allerdings eine grosse Bedeutung der Kornhäuser in der Gewährung von Lombardkredit liegt, welchen die franz. Landwirte ohne Transport- und Lagerkosten erhalten können[1]). Von einer Ersetzung speziell der deutschen Kornhausgenossenschaften durch »Beleihung des Getreides ohne Ortsveränderung« kann aber in keiner Weise die Rede sein, da ja jene nicht allein die Warrantierung der gelagerten Produkte zu übernehmen haben, sondern überhaupt die Vorzüge des genossenschaftlichen Absatzes bieten sollen.

### 2. Bäckerei- und Müllereigenossenschaften.

Während der genossenschaftliche Getreideabsatz bisher in Frankreich noch keinen Eingang gefunden hat, ist dagegen eine andere — für dasselbe Produkt in Frage kommende — Kooperationsform, die Bäckereigenossenschaft, zu grosser Verbreitung gelangt. Die landwirtschaftlichen Genossenschaftsbäckereien unterscheiden sich von den meisten anderen Produktivgenossenschaften insofern, als es sich bei ihnen nicht um die Umformung eines landwirtschaftlichen, sondern um die eines gewerblichen, ausserhalb des Landwirtschaftsbetriebes hergestellten Halbfabrikates handelt und als sie das Brot ausschliesslich an ihre Mitglieder liefern. Aber auch diejenigen Vereinigungen in Frankreich, welche das Getreide ihrer Mitglieder vermahlen und das gewonnene Mehl verbacken, nehmen ihrer wirtschaftlichen Form

1) *Congrès international*, S. 134. Nicolle: . . . »Je crois que nous n'aurons rien à envier de ce côté ni à l'Allemagne, ni à la Russie, ni à l'Autriche avec notre loi sur le warrantage.«

nach eine eigentümliche Mittelstellung zwischen Bezugsvereinen und Absatzgenossenschaften ein: Zu den Einkaufsvereinen im Sinne der (S. 20 o.) erwähnten Arbeiter-Konsumvereine können sie nicht gerechnet werden, weil sie das Getreide nicht einkaufen, sondern von den Mitgliedern geliefert erhalten; den Absatzgenossenschaften schliessen sie sich aber auch nicht an, da sie das Brot nur für den Bedarf ihrer Mitglieder herstellen. Der Absatz des Getreides ist daher bei diesen Associationen durch den Brotkonsum der Genossenschaftsmitglieder beschränkt.

Nach der amtlichen Statistik gab es im Juli 1899 in Frankreich 613 Genossenschaftsbäckereien[1]). Eine grosse Anzahl derselben ist in Verbindung mit den städtischen Konsumvereinen gegründet worden. Unter letzteren zeichnen sich besonders die drei in Roubaix durch hohe Umsätze aus. Hervorragende Genossenschaftsbäckereien bestehen u. a. auch noch in Angoulême, Niort, La Rochelle, Limoges, Le Creuzot. Während ihre Tätigkeit hinreichend bekannt ist, hat man bisher den ausserhalb der Industriestädte gegründeten Genossenschaftsbäckereien noch wenig Beachtung geschenkt. Das erste Mal sind dieselben durch eine vom Musée social veranstaltete Enquête etwas eingehender untersucht worden[2]). Nach den betreffenden Erhebungen giebt es in Frankreich 400—500 kleinere »ländliche« Bäckereigenossenschaften (boulangeries coopératives rurales), deren Mitglieder sich aus Landwirten im weitesten Sinne des Wortes: Kleinbauern, Häuslern rekrutieren. Die Vereinigungen können daher landwirtschaftliche Bäckereigenossenschaften nur mit derselben Berechtigung genannt werden, mit der man die Parzellenwirtschaften statistisch noch zu den landwirtschaftlichen Betrieben rechnet. Jedenfalls lässt sich nur sehr schwer eine Grenze zwischen landwirtschaftlichen und anderen ländlichen Bäckereigenossenschaften ziehen. Die Mehrzahl derselben tauscht das in eigenen Bäckereien hergestellte Brot gegen ein entsprechendes Quantum des von den Mitgliedern selbstgeernteten Getreides um. In Charente und Vendée, wo einige dieser Associationen bereits in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts entstanden sind, bilden die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaften ihre rechtliche Grundlage. Im übrigen haben sie sich aber gröss-

1) *Bulletin de l'Office du travail*, nov. 1899.

2) *Musée social*, 1899, Nr. 12 p. 565—605. *Almanach de la coopération française*, 1900, S. 65 ff.

tenteils als Aktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital konstituiert. Nur in der Touraine bestehen sie als Kommanditgesellschaften mit veränderlichem Kapital und ausserdem giebt es einige Syndikatsbäckereien, welche, wie schon aus dem Namen hervorgeht, auf Grund des Gesetzes vom 21. März 1884 entstanden sind.

In den Departements Charente-Inférieure, Vendée und Deux-Sèvres, deren Landwirte sich auch auf anderen Gebieten des Genossenschaftswesens durch grosse Regsamkeit auszeichnen, sind die Bäckereigenossenschaften besonders stark verbreitet. Nach der offiziellen Statistik vom Jahre 1899 existierten in Charente-Inférieure 143 und in Poitou (Vendée und Deux-Sèvres) 65 solcher Associationen. Dieselben werden hier sehr oft Familienbäckereien (boulangeries des familles) oder Brotherstellungsgesellschaften (sociétés de panification) genannt und befinden sich vorwiegend in landwirtschaftlichen Gegenden. Doch können sie aus den angeführten Gründen nicht sämtlich, wie es zum Teil in dem Artikel »Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen« im Handwörterbuch der Staatswissenschaften geschieht, zu den Bäckereigenossenschaften rein landwirtschaftlichen Charakters gerechnet werden.

Die Mitglieder dieser Associationen zahlen meist 8—16 Frs. Eintrittsgeld und sind verpflichtet, mindestens die Hälfte des für ihren Konsum erforderlichen Brotes der Genossenschaftsbäckerei zu entnehmen. Sie liefern deshalb ein gewisses Quantum Getreide an die Bäckerei und erhalten dafür nach einem konstanten Umtauschsverhältnisse Anweisungen auf ein bestimmtes Gewicht Brot und Kleie. Die Genossenschaft liefert das Brot oft auch an die Mitglieder gegen Baarzahlung. Das Getreide, das sie sich im letzteren Falle nicht durch Umtausch, sondern durch Kauf verschafft, bezieht sie zum jeweiligen Marktpreise von den Mitgliedern und lässt dasselbe in einer Mühle der Umgegend vermahlen. Das Personal ist meist am Gewinn beteiligt und besteht in der Regel aus einem Bäcker, einem Sekretär und mehreren Brotträgern. Der grösste Teil dieser Genossenschaftsbäckereien, welche im Verlaufe der letzten drei oder vier Dezennien errichtet worden sind, ist allem Anschein nach zu einer Zeit entstanden, als die in der Regel von den Landwirten selbst ausgeübte Tätigkeit der Brotherstellung durch gewerbliche Betriebe vorgenommen zu werden begann[1]). Es ist demnach hier zur Entwickelung

1) *Musée social*, 1899 Nr. 12, S. 588.

eines entsprechenden selbständigen Bäckereigewerbes gar nicht erst gekommen.

Die Bäckereigenossenschaften von Charente und Poitou stimmen fast sämtlich im Prinzip überein. Es soll hier nur auf die in St. Michel-en-l'Herm (Vendée) bestehende Genossenschaft hingewiesen werden, welche ungefähr 2000 Einwohner der betreffenden Gemeinde mit Brot versorgt [1]). Das Brot wird nicht verkauft, sondern ausschliesslich gegen Getreide umgetauscht und zwar erhält jedes Mitglied für 78 kg Getreide 65 kg Brot und 10 kg Kleie. Das Getreide wird auf einer der benachbarten Mühlen gemahlen, woselbst der Mahllohn für 78 kg Getreide 1 Fr. 50 beträgt. Die Kosten der Brotherstellung werden durch Verkauf der Mahlfabrikate gedeckt, die bei dem angegebenen Umtauschsverhältnisse zwischen Brot und Kleie einerseits und Getreide andrerseits notwendigerweise der Genossenschaft verbleiben. Ueberschreitet das Quantum des eingelieferten Getreides den Brotbedarf, so besorgt die Genossenschaft auch den Absatz desselben. Dieses Verfahren hat neuerdings viel Anklang bei den Genossenschaften der Umgegend gefunden.

Auch in anderen Departements haben sich die Bäckereigenossenschaften verbreitet. Nach der erwähnten Statistik gab es im Jahre 1899 in Saône-et-Loire 61, Rhône 33, Nord 31, Gironde 25, Indre-et-Loire 21 und Aisne 19 solcher Associationen. Wieviele davon landwirtschaftlicher Natur sind, ist freilich bei den ungenügenden Erhebungen zahlenmässig nicht festzustellen. Es wäre dazu eine mühevolle Spezialuntersuchung an Ort und Stelle erforderlich. Im folgenden soll nur auf einige rein landwirtschaftliche Bäckereigenossenschaften eingegangen werden, die von Landwirtschaftssyndikaten ins Leben gerufen worden sind. Von letzteren sind in folgenden Orten Genossenschaftsbäckereien gegründet worden: Le Brouilh (Gers), Agen (Lot-et-Garonne), Thouarcé (Marne-et-Loire), Jametz (Meuse), Lescars, Uzos (Basses-Pyrénées), Nieuil-sur-l'Autin (Vauclouse), Bédarrides und Lagnes (Vendée) [2]).

Die Gründung vieler Genossenschaftsbäckereien, die in den letzten Jahren errichtet wurden, ist in erster Linie auf das Verhalten der Bäcker in den betreffenden Gemeinden zurückzuführen. Ganz besonders gilt das von denjenigen Genossenschaften, welche auf Anregung der landw. Syndikate entstanden sind. Die ringartigen

1) *Musée social*, 1899, Nr. 12, p. 568.

2) *Congrès-international*, S. 171.

Vereinigungen der Bäcker, welche die an und für sich verhältnismässig grosse Differenz zwischen Getreide- und Brotpreis noch zu erweitern drohten, forderten die Kleinbauern in ihrer Eigenschaft als Produzenten und Konsumenten zu der Ergreifung von Gegenmassregeln heraus. So verdankt die vom Landwirtschafts- und Weinbausyndikat in Thouarcé gegründete Bäckereigenossenschaft ihre Entstehung dem Zusammenschluss der Bäcker dieser Gemeinde. Die Genossenschaft zu Thouarcé ist eine Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Sie begann ihre Tätigkeit im Jahre 1896 mit 335 Mitgliedern, von denen jedes eine Aktie zu 50 Frs. besass [1]), und lieferte täglich ungefähr 500 kg. Brot ins Haus der über mehrere Gemeinden zerstreuten Genossen. Letztere sind beinahe sämtlich zugleich Mitglieder des betreffenden Syndikats. Die Genossenschaft hat ihren Zweck erreicht, indem die blosse Tatsache der Errichtung einer Genossenschaftsbäckerei genügte, das Einvernehmen der Bäcker zu zerstören und die von ihnen gestellten Bedingungen aufzuheben.

Das Departement Gers bietet noch insofern eine Besonderheit, als hier einige Bäckereien unter der rechtlichen Form von Berufssyndikaten entstanden sind. Es sind das die vier Syndikatsbäckereien zu Lectoure, Castelnau d'Arbieu, La Souvetat und Plieux. Das Syndikat von Lectoure wurde im Jahre 1896 mit der Aufgabe gegründet, für die Mitglieder den Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel, besonders aber die Herstellung von Brot zu übernehmen. Das Syndikat bestand 1899 aus 260 Mitgliedern, die zur Errichtung der Bäckerei je 25 Frs. beigesteuert hatten. Jedes Mitglied liefert an die Bäckerei das seinem Brotbedarf entsprechende Quantum Weizen und erhält i. d. R. für ein hl Getreide 75 kg Brot.

Ausser den Bäckereigenossenschaften giebt es in Frankreich auch einige (5 oder 6) landwirtschaftliche Müllereigenossenschaften (meuneries coopératives), von denen besonders die in Verchain-Maugré, Bailleul (Nord) und Arbois (Jura) grössere Bedeutung erlangt haben [2]). Die Genossenschaft zu Arbois, welche im Jahre 1894 als Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital in Tätigkeit trat, zählte Ende 1895 über 200 Mitglieder und vermahlte täglich 15 000 kg Getreide oder andere Körnerfrüchte. Das Anfangskapital betrug 20 000 Frs. und wurde in Aktien zu je 50 Frs.

1) Die Aktien wurden nur zu einem Viertel des Nennbetrages eingezahlt.

2) *Rocquigny*, 1896, S. 112. *Musée social*, 1901, Nr. 7 p. 253.

geteilt. Die Mitglieder sind verpflichtet, das ganze für ihren Mehl- und Schrotbedarf erforderliche Getreide in der Genossenschaftsmühle vermahlen zu lassen und erhalten 50 % des Reingewinns nach Massgabe des gelieferten Getreidequantums. Von der anderen Hälfte des Gewinnes kommen 5 % auf die Dividende, 20 % auf den Reservefonds und 25 % erhalten die Angestellten als Gewinnbeteiligung (participation aux bénéfices).

Auch die anderen Müllereigenossenschaften, mit Ausnahme der in Verchain und Bailleul, welche sowohl Mehl als auch Getreide an Dritte verkaufen, vermahlen nur soviel Getreide, als die Mitglieder in ihrem Betriebe oder Haushalte Mehl und Futterschrot brauchen. Sie liefern deshalb auch in der Regel kein für den Absatz auf dem Weltmarkte bestimmtes Produkt feinster Qualität, sondern begnügen sich mit der Herstellung eines mittleren Mehles, aus dem ein gutes, kräftiges Landbrot gewonnen werden kann.

In den letzten Jahren haben auch verschiedene Bäckereigenossenschaften Mühlen errichtet oder angekauft. Eine derartige »Müllerei-Bäckereigenossenschaft« (meunerie-boulangerie coopérative) grösseren Umfangs ist von dem landw. Syndikat zu Agen gegründet worden. Die betreffende Genossenschaft, welche über zwei Mühlen und sieben auf mehrere Gemeinden verteilte Bäckereien verfügt, zählte im Jahre 1899 über 1100 Mitglieder und verarbeitete täglich ungefähr 3200 kg Getreide. Auch die für die Brotherstellung gegründeten Genossenschaften in Le Brouilh (Gers), Jametz (Meuse) und Uzos (B.-Pyrénées) vermahlen das von ihren Mitgliedern meist zum Umtausch gegen Brot gelieferte Getreide. Die associierten Landwirte schalten demnach hinsichtlich des für ihren Brotbedarf erforderlichen Getreidequantums die zwischen Urproduktion und Konsum sich gewohnheitsmässig einschiebenden selbständigen Gewerbe- und auch die dabei in Frage kommenden Handelsbetriebe vollständig aus. Für derartige Genossenschaften ist in neuerer Zeit besonders die von der Firma Schweitzer billig hergestellte und allen technischen Anforderungen einer modernen Mehl- und Brotfabrikation entsprechende Mühlen- und Bäckerei-Einrichtung empfohlen worden. Das »System Schweitzer«, dessen Vorzüge auch von der franz. Landwirtschaftsgesellschaft in ihrer Sitzung vom 23. März 1898 rühmlichst anerkannt worden sind, besteht aus Reinigungsmaschine, Mahlgang, Beutelzeug (blutoir Nr. 2), Backtrog mit Knetmaschine (malaxage),

Backofen und Petroleummotor und kostet mit allem Zubehör ca. 11 000 Frs. Verzichtet die mit einer derartigen Mühle und Bäckerei ausgestattete Genossenschaft zu gunsten einer entsprechenden Brotverbilligung auf einen Reingewinn, so würde sich nach den Angaben der genannten Firma folgende Bilanz pro Tag ergeben:

| Ausgaben. | | | Einnahmen. | |
|---|---|---|---|---|
| Ankauf von 500 kg Getreide à 21 c. . . | | 105 Frs. | für 500 kg Brot à 22,8 c. | 114 Frs. |
| | | | » 120 » Abfälle à 10 c. | 12 » |
| Motorkraft | 6 Frs. | | | |
| Heizung, Licht | 3 » | | | |
| Arbeitslohn | 6 » | | | |
| Allg. Unkosten (Verzinsung, Amortisation dabei ?) | 5 » | 21 Frs. | | |
| Salz, Hefe | 1 » | | | |
| Betriebs-Unkosten | | | | |
| Ausgaben Sa. | | 126 Fr. | Einnahmen Sa. | 126 Frs. |

Wie aus dieser Uebersicht hervorgeht, würde eine solche Genossenschaftsbäckerei und -müllerei aus 500 kg Getreide 500 kg Brot herstellen und durch Verkauf der dabei gewonnenen Mahlabfälle an die Mitglieder oder an Dritte die grössere Hälfte der Betriebsunkosten decken[1]). Es würde jeder Genosse für ein bestimmtes Gewicht eingelieferten Getreides das gleiche Gewicht Brot erhalten können, er hätte nur pro kg 1,8 c. nachzuzahlen, denn 1,8 c. muss das kg Brot teurer als das kg Getreide gerechnet werden, wenn Einnahmen und Ausgaben sich ausgleichen sollen. Dieses Verhältnis zwischen Getreide- und Brotpreis kann als beinahe stabil angesehen werden, da es nur durch Veränderungen der relativ kleinen und wenig variabeln Posten der Betriebsunkosten und der Abfälle beeinflusst wird. Im allgemeinen kann aber gesagt werden, dass mit einer Steigerung der Getreidepreise die Brot- und Getreidepreise sich einander etwas nähern müssen, da durch die gleichzeitig zu erwartende Preiserhöhung der Mahlabfälle ein grösserer Teil der als unverändert angenommenen Betriebsunkosten gedeckt wird.

Das System Schweitzer ist von mehreren städtischen Bäckereigenossenschaften eingeführt worden; bei den landw. Genossen-

1) Nach diesen Angaben würden 500 kg Getreide 120 kg Abfälle und ca. 380 kg Mehl (= 76 Proc.), 380 kg Mehl 500 kg Brot geben.

schaften scheint es dagegen noch wenig Anklang gefunden zu haben. In der erwähnten Enquête des Musée social wird als einzige Association, welche dasselbe angeschafft hat, die 1898 gegründete Genossenschaft zu Nieuil-sur l'Autise (Vendée) genannt, die aber nach kurzer Zeit des Bestehens infolge innerer Zwistigkeiten persönlicher Natur aufgelöst worden ist. Der Grund der Auflösung liegt demnach nicht in der technischen Einrichtung der Mühle und Bäckerei als solchen. Dieselbe ist vielmehr in den Besitz des Vorsitzenden der ehemaligen Genossenschaft übergegangen, zu dessen vollster Zufriedenheit sie arbeitet.

Es sollen zum Schluss noch zwei die Herstellung des Brotes bezweckende Genossenschaften hervorgehoben werden, die sich beide im Departement Basses-Pyrénées befinden, einer Gegend, wo bisher die landwirtschaftlichen Genossenschaften noch wenig Eingang gefunden haben. Es sind dies die Vereinigungen zu Lescars und Uzos, von denen die erste ihr Getreide auf einer ihrem Vorsitzenden gehörigen Mühle vermahlen lässt, die letztere aber eine eigene Wassermühle besitzt[1]). Beide sind von landw. Syndikaten gegründet worden und beide wandten sich in erster Linie gegen die Bäcker der betreffenden Gemeinden, welche den Preis für das Kilogramm Brot auf 30 c. festsetzen wollten. Mit der Errichtung der beiden Genossenschaften waren auch die Bäcker gezwungen, das Brot für 25 c., dem Preise der Genossenschaft, zu verkaufen. Die Association zu Lescars hatte im November 1899 750 Mitglieder und buk im Durchschnitt täglich 1700 kg Brot. Die Bäckerei-Müllereigenossenschaft zu Uzos zählte zur gleichen Zeit bei einer täglichen Herstellung von ca. 1000 kg Brot 400 Mitglieder. Beide Vereinigungen sind in rechtlicher Hinsicht Gesellschaften gemäss den Artikeln 1832—1873 des franz. Bürgerlichen Gesetzbuches und zeigen auch in ihrer inneren Organisation eine grosse Aehnlichkeit. Im Anhang sollen die Statuten der Genossenschaft zu Uzos in deutscher Uebersetzung wiedergegeben werden.

Aus dem vorstehenden Kapitel geht hervor, dass in Frankreich die bei uns schon einigermassen entwickelten Getreideabsatzgenossenschaften noch gar keine Verbreitung gefunden haben. Dagegen sind in Frankreich die landwirtschaftlichen Bäckerei- und auch die Müllerei-Bäckereigenossenschaften, welche sich in

1) *Musée social*, 1899, p. 577, 579, 596.

keinem anderen Lande in grösserer Zahl vorfinden, zu einer bemerkenswerten Entfaltung gelangt. Ausser den Bäckereien, welche von städtischen Konsumvereinen betrieben werden, giebt es auf dem Lande eine ganze Reihe von Genossenschaften, welche das meist von den Mitgliedern geerntete Getreide selbst vermahlen oder in fremden Mühlen vermahlen lassen und das auf diese Weise erhaltene Mehl in eigenen Bäckereien zu Brot verbacken, welches in der Regel nicht an Dritte, sondern nur an die Genossenschaftsmitglieder geliefert wird. Schon verhältnismässig frühzeitig sind zahlreiche Bäckereigenossenschaften landwirtschaftlichen Charakters in Charente-Inférieure, Vendée und Deux-Sèvres entstanden, wo sie den betreffenden Landwirten die Last des Brotbackens abgenommen haben. Während diese Associationen von vornherein das Aufkommen einer entsprechenden Anzahl selbständiger Bäckereibetriebe verhindert haben, verfolgen die neuerdings, besonders unter der Initiative der Landwirtschaftssyndikate, gegründeten Bäckereigenossenschaften den ausgesprochenen Zweck, ihren Mitgliedern das Brot wohlfeiler zu beschaffen als ein bereits bestehendes Bäckereigewerbe. Von diesen in letzter Zeit zum Zwecke der Brotherstellung gegründeten Genossenschaften vermahlen auch viele das von den Mitgliedern gelieferte Getreide in eigenen Mühlen. Die betreffenden associierten Landwirte verzehren demnach gewissermassen in Form von Brot das Getreide, welches sie selbst erbaut haben, ohne dass dasselbe jemals in fremde Hände zur stofflichen Umwandlung übergeht, — ein Verfahren, welches sich in Frankreich bisher sehr gut bewährt hat und das deshalb anderweitig nachgeahmt zu werden verdient.

### 3. Der Absatz anderer Feldprodukte, insbesondere der Zuckerrüben.

Nach den agrarstatistischen Erhebungen vom Jahre 1892 betrug in Frankreich die dem Ackerbau i. e. S. gewidmete Fläche über 25,7 Millionen ha, von denen allein ca. 14½ Millionen ha auf das mit Getreide bestellte Land kamen [1]). Von den übrigen Feldge-

1) *Statistique agricole décennale* de la France 1892. — Die Zahlen für Getreide beziehen sich auch auf Halb- bezw. Mengkorn, Buchweizen, Mais und Hirse. Die Angaben über die Anbaufläche der einzelnen Produkte sind dem *Annuaire statistique de la France*, t. XIX, p. 108 entnommen.

wächsen, welche demnach nur ungefähr 43 % des gesamten Ackerlandes einnehmen, werden der Klee sowie ähnliche Futterpflanzen und die Futterrüben (zusammen beinahe 12 % des Ackerlandes) ausschliesslich, die Kartoffeln (6 %) zu einem beträchtlichen Teile in den landwirtschaftlichen Betrieben selbst verwendet. Für die Verwertung durch Produktiv- und Absatzgenossenschaften kämen daher hauptsächlich auch nur die nächst wichtigeren Bodenprodukte: Zuckerrüben (270 —), Raps (52 —), Hanf (33 —), Flachs (24 —) und Tabak (16 Tausend ha) in Betracht, Produkte, welche sämtlich vor der Genussreife oder Gebrauchsfertigkeit eine stoffliche Umformung erfordern.

Wenn in Frankreich und auch in den anderen Ländern für den Absatz der genannten Erzeugnisse nur wenige Genossenschaften bisher entstanden sind, so liegt das wohl in erster Linie daran, dass die Landwirte meist an und für sich mit den als Abnehmer in Frage kommenden Fabriken in direkter Geschäftsverbindung stehen. Was aber die Umformung der betreffenden Produkte anlangt, so ist überhaupt nicht anzunehmen, dass die Landwirte jemals Spinnerei- und Webereigenossenschaften[1]) oder genossenschaftliche Oelmühlen und Tabakfabriken (abgesehen vom Monopol in Frankreich) errichten werden. Dagegen können unter Umständen sehr wohl Zuckerrüben und natürlich auch Kartoffeln von landwirtschaftlichen Genossenschaften verarbeitet werden. Die Rüben- und die Kartoffelbrennereien, sowie die Rübenzuckerfabriken werden sich immer im Produktionsgebiete der entsprechenden Bodenerzeugnisse befinden müssen, da es sich um die Verarbeitung wasserreicher, massiger Rohprodukte handelt, aus denen einerseits ein transportfähiges, für den Weltmarkt bestimmtes Fabrikat (Spiritus, Zucker) hergestellt wird, andrerseits aber Nebenprodukte geringer Transportfähigkeit (Schlempe, Schnitzel) hervorgehen, welche als Viehfutter am Produktionsorte die geeignetste Verwendung finden. Zuckerfabriken, besonders aber Spiritusbrennereien, können demnach schon aus dem Grunde von Genossenschaften betrieben werden, weil die dabei gewonnenen Rückstände in den Landwirtschaftsbetrieben verwertet werden können, denen sie entstammen.

Zum Zwecke der gemeinschaftlichen Verarbeitung der Rüben zu Zucker sind in Frankreich nur wenige Genossenschaften ent-

1) Es könnten aber wohl Genossenschaften für die Zubereitung (Brechen, Hecheln) des Flachses und Hanfes errichtet werden.

standen. Es gibt gegenwärtig nur zwei oder drei genossenschaftliche Rübenzuckerfabriken (sucreries coopératives), von denen die bedeutendste im Jahre 1895 zu Wavignies (Oise) mit einem Kapital von 159000 Frs. errichtet wurde [1]). Dieselbe ist eine Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und wird von einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrate geleitet, welcher die weitestgehenden Befugnisse: Aufnahme von Mitgliedern, Festsetzung des Rübenpreises, Verkauf des Zuckers hat. Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens soviele Hektare Rüben für die Genossenschaft zu bauen, als es Aktien hat. Die Genossenschaft hat in den ersten fünf Jahren ihres Bestehens folgende Mengen Rüben verarbeitet:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1895—96 | 5737 t. | 1898—99 | 6314 t. |
| 1896—97 | 6953 t. | 1899—1900 | 9208 t. |
| 1897—98 | 6081 t. | | |

Eine andere Form der Produktivgenossenschaften, welche die Verarbeitung der Rüben bezwecken, ist die Rübenspiritusbrennerei-Genossenschaft (soc. coop. de distillerie d'alcool de betteraves). Die Technik der in Deutschland weniger als in Frankreich verbreiteten Rübenspiritusfabrikation ist bekanntlich einfacher als in der Kartoffelbrennerei, da bei jener der ausgelaugte Zucker direkt durch Gärung in Alkohol verwandelt und dieser durch Destillation aus der Maische gewonnen wird, während bei der Kartoffelspiritusherstellung das Stärkemehl zunächst durch Diastase des Malzes in Zucker und dieser dann erst in Alkohol übergeführt wird. Eine Rübenspiritusfabrik ist daher verhältnismässig auch etwas billiger als eine Kartoffelbrennerei von gleicher Leistungsfähigkeit.

In Frankreich gibt es gegenwärtig 9 oder 10 Rübenspiritusbrennerei-Genossenschaften, von denen sieben auf das Departement Charente-Inférieure kommen [2]). Diese Genossenschaften sind in rechtlicher Hinsicht Aktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital und setzen sich in der Regel aus mehreren hundert Mitgliedern zusammen. Von den beiden grössten genossenschaftlichen Rübenbrennereien befindet sich die eine in Aigrefeuille (Char.-Inf.), die andere in Vaudoué (Marne). Die erstere begann 1888 ihre Tätigkeit mit einem Kapital von 84400 Frs. und zählte

1) *Musée social*, 1901, Nr. 7, p. 253.

2) *Almanach de la coopération française*, Paris 1900, p. 152. *Rocquigny*, 1896, p. 118.

im Jahre 1895 über 300 Mitglieder. In der Brennerei, welche 125 000 Frs. zu errichten kostete und die über sechs Millionen kg Rüben jährlich zu verarbeiten vermag, finden während der Brennkampagne durchschnittlich 25 Arbeiter Beschäftigung. Der Preis der Rüben richtet sich nach dem des Spiritus. Die Aktien werden in der Regel mit 7 % verzinst; doch kann die Dividende erhöht werden, sobald der Rübenpreis einen gewissen Betrag überschreitet. Die Genossenschaft zu Vaudoué ist von dem Landwirtschaftssyndikate des betreffenden Ortes im Jahre 1899 ins Leben gerufen worden [1]). Die Einrichtung der Brennerei, welche im Jahre 1900 ungefähr zwei Millionen kg Rüben der 50 Mitglieder verarbeitete, erforderte einen Kostenaufwand von über 100 000 Frs.

Kartoffelbrennereien werden in Frankreich nicht von landw. Genossenschaften betrieben. Dagegen gibt es einige Aktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, welche die Gewinnung von Stärkemehl aus Kartoffeln zur Aufgabe haben. Eine derartige genossenschaftliche Stärkefabrik (féculerie coop.) ist u. a. in Orléans mit einem Kapitale von 150 000 Frs. im Jahre 1900 gegründet worden [2]).

Schliesslich wären an dieser Stelle noch einige Syndikate von Rübenbauern zu erwähnen, welche in der Regel zu den Absatzgenossenschaften gezählt werden. Diese besonders im Rhônetale und in den nördlichen Departements bestehenden Syndikate (syndicats betteraviers) sind indessen keine eigentlichen Absatzgenossenschaften, indem sie nur die Interessen der Rübenbauer den Zuckerfabriken gegenüber wahrzunehmen bestimmt sind und nicht etwa günstige Absatzgebiete aufzusuchen und die Rüben dorthin zu versenden haben. Da die Landwirte sich vielmehr mit den Zuckerfabriken über Abnahme, Lieferungszeit und möglicherweise auch Preis ins Einvernehmen setzen, bevor sie überhaupt Rüben bauen, so beschränken sich diese Syndikate nur darauf, die richtige Erfüllung der Verträge zu überwachen oder nötigenfalls selbst im Auftrage ihrer Mitglieder entsprechende Kontrakte abzuschliessen. Die bedeutendste derartige Association ist der Syndikatsverband der Rhône (Union betteravière du Rhône); andere grössere Rübenbausyndikate befinden sich in Framerville, Chaulnes,

1) Nach einer Mitteilung des betreffenden Direktors.

2) *Musée social*, 1901, Nr. 7 p. 255.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Woincourt (Somme), Calais, Audruick und Bapaume (Pas-de-Calais) [1]).

### 4. Der Absatz von Gartenfrüchten und Erzeugnissen der Spatenkultur.

Wie in Deutschland, so ist auch in Frankreich in den letzten Jahren eine ganz ansehnliche Reihe von Associationen für die Verwertung von Gartenbauprodukten entstanden. Während sich aber bei uns die Obstverwertungsgenossenschaften besonders zu bewähren scheinen, sind es in Frankreich hauptsächlich die Associationen für den Absatz von Gemüse, welche schon recht günstige Ergebnisse aufzuweisen haben. Von den bereits (S. 25) erwähnten 200 Syndikaten, welche sich in verschiedenem Grade dem Verkaufe landwirtschaftlicher Erzeugnisse widmen, befasst sich die Mehrzahl mit dem Absatze von Gartenfrüchten. Davon können jedoch höchstens 30 als reine Absatzgenossenschaften bezeichnet werden. Eigentliche Genossenschaften, d. h. Gesellschaften mit veränderlichem Kapital, welche die Verwertung von Gartenbauprodukten zur Aufgabe haben, gibt es in Frankreich nur einige wenige. Da die betreffenden Produkte in der Regel vor dem Konsum keine bedeutende technische Umformung durch kostspielige industrielle Einrichtungen erfahren, so genügt die mit wenigen Formalitäten verknüpfte Associationsform des Syndikats für die gemeinschaftliche Verwertung dieser Erzeugnisse, zumal dieselben bis zum Verkaufe individuelles Eigentum der beteiligten Landwirte bleiben können und das Syndikat nur als eine Art Verkaufskommissionär zwischen Produzenten und Konsumenten tritt.

Im allgemeinen werden die Gartenfrüchte von den einzelnen Mitgliedern auf dem Lokalmarkte gesondert abgesetzt und die Syndikatstätigkeit besteht nur darin, die Produkte nach entfernteren Grossstädten zu versenden, dort verkaufen zu lassen und das für diesen Zweck erforderliche Verpackungsmaterial zu beschaffen. Für den Versand von Gartenfrüchten kommt natürlich in erster Linie Paris in Betracht, das diese Produkte von teilweise sehr geringer Transportfähigkeit nicht in demselben Masse wie etwa London vom Auslande beziehen kann. Während der englischen Hauptstadt durch das Meer verschiedene Küstengebiete des Kontinents wirtschaftlich näher oder ebenso nahe als gleichentfernte Orte des Innern von England gerückt werden, ist das

1) *Hautefuille* p. 789. — *Rocquigny*, 1896, p. 180.

beinahe im Zentrum von Frankreich gelegene Paris hinsichtlich der Versorgung mit grünem Gemüse und ähnlichen Produkten geringer Transportabilität in der Hauptsache auf den einheimischen, übrigens sehr entwickelten, Gartenbau angewiesen. Soweit sich die Gartenbausyndikate mit dem Absatze beschäftigen, versenden sie denn auch hauptsächlich ihre Produkte nach Paris; nach dem Auslande, und zwar besonders nach London, werden meist nur Erzeugnisse feiner Qualität exportiert. Im folgenden soll auf einige dieser Syndikate etwas näher eingegangen werden.

Durch grosse Umsätze zeichnet sich vor allem das Syndikat von Carpentras aus. Dasselbe versendet besonders die im Département Vaucluse in grosser Ausdehnung angebauten Erdbeeren, denen die dortigen kieseligen und eisenhaltigen Böden einen überaus feinen Geschmack und eine verhältnismässig grosse Haltbarkeit verleihen. Das Syndikat, welches das nötige Emballagematerial den Mitgliedern zur Verfügung stellt, expedierte anfangs die Erdbeeren nur nach Paris, wo sie in den Zentralhallen versteigert oder aber von grossen Handelsfirmen nach London und anderen Städten weiter befördert wurden. Nachdem es aber dem Syndikat gelungen war, von den in Frage kommenden Eisenbahnverwaltungen günstige Frachtbedingungen zu erhalten, werden die Erdbeeren seit 1897 unter Umgehung der Pariser Händler direkt nach London und auch der Schweiz versandt. Seit 1899 hat das Syndikat auch Erdbeeren nach Deutschland ausgeführt. Es wurden zunächst nach neun deutschen Grossstädten Proben versandt, welche in bestem Zustande an den Bestimmungsorten ankamen, sodass im darauffolgenden Jahre schon grössere Bestellungen erfolgten. Im Jahre 1900 wurden insgesamt etwa 4 321 000 kg Erdbeeren verschickt[1]).

Zahlreicher sind die Syndikate, welche sich mit dem Absatze von Gemüse und ähnlichen Bodenerzeugnissen (légumes et produits maraîchers) beschäftigen. Es sei hier nur auf die Syndikate von Ollioules, Nantes, Saint-Florentin und Hyères hingewiesen. Verschiedene Syndikate versenden ihre Produkte auch an eine 1896 in Paris gegründete Aktiengesellschaft, die Union agricole, welche hauptsächlich Gemüse und Obst verkauft und dabei nicht allein das Interesse ihrer Aktionäre, sondern auch das der Landwirte berücksichtigt[2]). Besondere Vergünstigungen

1) *La Démocratie rurale*, 1900, Nos. 44, 46. — *Eymard*, p. 39.

2) La Démocratie rurale, 1900, Nos. 6, 15, 38.

werden aber den landw. Associationen gewährt. Die betreffende Handelsgesellschaft bezieht die Waren nicht zu festen Preisen, sondern verkauft im Auftrage der Produzenten und erhebt nur eine Kommissionsgebühr von 5 Proz. In den ersten fünf Monaten des Jahres 1898 wurden für 380000 Frs. Gartenprodukte abgesetzt.

Von den Vereinigungen, welche die Verwertung von Gemüse zur Aufgabe haben, sind noch zwei von landw. Syndikaten gegründete Aktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital zu erwähnen. Die eine ist in Marseille am Anfange des Jahres 1901 von dem Syndikatsverband der Provence und Alpen mit einem Kapital von 200000 Frs., das in 8000 Aktien zerlegt wurde, ins Leben gerufen worden[1]). Die andere verdankt ihre Entstehung der Initiative des Syndikats zu Romorantin (Loir-et-Cher), welches schon seit 1890 in grossem Massstabe Spargel, grüne Bohnen und andere Produkte der Gegend abgesetzt hat[2]). Vom Jahre 1899 an hat eine Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital die wirtschaftsgenossenschaftliche Tätigkeit übernommen und zugleich insofern bedeutend erweitert, als die Genossenschaft nicht allein den Absatz des rohen Gemüses, sondern auch die Verarbeitung desselben zu Konserven betreibt. Im Jahre 1900 wurden für ungefähr 1 Million Frs. Rohprodukte und Konserven abgesetzt.

Zu den Associationen, welche die Konservierung pflanzlicher Produkte vornehmen, gehören auch die für den Absatz von Kapern an der Rhône gegründeten Syndikate. Dieselben wandten sich hauptsächlich gegen das Treiben gewisser Händler, welche minderwertige ausländische Kapern als echt französische Erzeugnisse in den Handel brachten und dadurch die Kapernzüchter der Provence schädigten[3]). Die betreffenden Syndikate sortieren die von ihren Mitgliedern in Pfefferkorn- bis Erbsengrösse gepflückten Knospen des Kapernstrauches nach ihrer Grösse in die im Handel üblichen Qualitäten (non-pareilles, sur-fines, capucines, capots, fines und mi-fines) und konservieren sie mit gutem Weinessig. Die eingemachten Kapern werden dann in Fässern nach Deutschland, Russland, Schweden, Norwegen, England und Amerika versandt. Das Syndikat von Roquevaire (Bouches-du-Rhône) verkauft jähr-

1) La Démocratie rurale 1900, Nr. 45 und Jahrgang 1901, Nr. 16, sowie d. Musée social, 1901, Nr. 7, p. 250.

2) La Démocratie rurale, 1900, Nr. 37.

3) La Démocratie rurale, 1900, Nr. 45. — *Rocquigny*, 1896, p. 121.

lich für 150000, das von Cuges (im selben Dép.) für 100000 Frs. Kapernkonserven. Aehnliche Syndikate befinden sich noch in Lascours und Toucas (Var).

Die beiden Syndikate zu Roquevaire und Lascours befassen sich zugleich mit der Konservierung von Aprikosen. Das erstere lässt durch die Frauen und Kinder der Mitglieder zunächst die Steine aus den Früchten entfernen (»dénoyautage«), kocht dann (blanchiment) das Aprikosenfleisch in besonders eingerichteten Kesseln und verschliesst es hermetisch in Blechbüchsen. Im Jahre 1895 wurden allein für 200 Frs. Kerne an Zuckerwarenfabrikanten und 400000 kg eingelegte Aprikosen nach Paris, Lyon, Bordeaux, besonders aber nach dem Auslande verkauft. In ähnlicher Weise verfährt das Syndikat zu Lascours. In derselben Gegend giebt es auch noch einige Associationen, die sich gleichfalls mit der Verwertung von Baumprodukten beschäftigen. Es sind dies ca. 10 Syndikate[1]), welche die Verarbeitung der Früchte des Oelbaums oder den Verkauf des von den einzelnen Mitgliedern gesondert hergestellten Olivenöles zur Aufgabe haben. Der gemeinschaftliche Absatz reinen Provenceröles ist bisher indessen immer auf Schwierigkeiten gestossen, da die Syndikate mit der Konkurrenz billiger, aber minderwertiger und verfälschter Fabrikate zu kämpfen haben.

Zum Schluss sei hier noch auf ein in Milly (Seine-et-Oise) 1888 gegründetes Syndikat hingewiesen, welches den Anbau offizineller Pflanzen zu befördern sucht und den Vertrieb derselben übernimmt. Die gesamten von den Mitgliedern geernteten medizinalen Kräuter werden durch das Syndikat in getrocknetem Zustande an grössere Appreturanstalten Englands, Russlands, Italiens und Amerikas versandt. Im Durchschnitt sind auf diese Weise jährlich ungefähr 200000 kg Drogen abgesetzt worden.

### 5. Winzergenossenschaften.

In Deutschland gibt es gegenwärtig ungefähr 100 Genossenschaften, welche sich mit der Herstellung und dem Absatze des Weines beschäftigen[2]). Die deutschen Winzer- oder Weinbau-

1) Nach *Rocquigny*, 1896, S. 119 und 182.

2) *F. Deichen.* Die Winzergenossenschaften etc. im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 1900, IV, S. 173 ff. — *Berget*, La coopération en viticulture. Les Winzervereine in der Revue de Viticulture, 1900, Nos. 319—321.

vereine sind seit dem Anfange der 70er Jahre besonders im Rhein-, Ahr- und Moseltale entstanden und haben bisher für die Hebung der Weinkultur und die zweckmässige Verarbeitung der Trauben den beteiligten Winzern hervorragende Dienste geleistet. Was die anderen Länder ausser Frankreich betrifft, so sind nur noch in Oesterreich, Italien und der Schweiz namhaftere Versuche mit der genossenschaftlichen Herstellung und Verwertung des Weines gemacht worden [1]). Im allgemeinen sind aber alle diese Associationen, die tirolischen Kellereigenossenschaften wie die italienischen Cantine sociali und die Sociétés vinicoles des Kantons Wallis der Zahl nach noch zu unbedeutend und teilweise noch zu jungen Ursprunges, als dass sie bis jetzt eine den deutschen Winzervereinen entsprechende Wirksamkeit hätten entfalten können.

Während nun Deutschland nur ungefähr 120000 ha Weinland besitzt, beträgt die in Frankreich dem Weinbau gewidmete Fläche, von dem Rückgange in den letzten Jahrzehnten abgesehen, über 2 Millionen ha. Frankreich nimmt somit neben Italien (1896 beinahe $3^1/_2$ Mill. ha) die erste Stelle unter den weinbautreibenden Ländern ein [2]). Es liegt daher die Annahme nahe, dass in Frankreich die der Weinherstellung und -verwertung dienenden Associationen eine entsprechende Verbreitung gefunden hätten. Der im Jahre 1892 im Schmoller'schen Jahrbuch über die Winzergenossenschaften von *Huber* veröffentlichte Artikel erweckt auch — ohne allerdings positive Tatsachen für die einzelnen Länder anzugeben — den Anschein, als ob dieser Zweig des landw. Genossenschaftswesens in Frankreich eine für unsere Winzer mustergültige Entfaltung gewonnen hätte. Ausser mittelalterlichen, hier nicht in Betracht gezogenen Associationen, sollen nach diesen Darlegungen (bes. S. 92 bez. 1086) auch Winzergenossenschaften oder -syndikate in Form freier Produktiv- und Absatzgenossenschaften in grösserer Zahl entstanden sein.

Diese Angaben können nun doch nicht ganz den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Es existiert zwar keine zuverlässige Statistik über die Winzergenossenschaften in Frankreich; wie aber

---

1) *Congrès international*, p. 235. — *Tellavignes*, Les caves coopératives. Montpellier 1896.

2) Frankreich hatte vor den Reblausverheerungen ca. 2,5, i. J. 1884 ca. 2 Mill. ha Weinland, jetzt weniger. — Die grosse Weinbaufläche Italiens erklärt sich aus der eigentümlichen dortigen Anbauweise; daher die relativ geringen Erträge.

die hervorragendsten Kenner des franz. Genossenschaftswesens übereinstimmend berichten, haben diese Associationen durchaus nicht die Bedeutung der erwähnten deutschen Weinbauvereine erlangt. Wohl ist in den letzten Dezennien in Frankreich eine ganze Reihe von Winzervereinigungen aller Art entstanden, doch haben nur sehr wenige davon die den deutschen, österreichischen und italienischen Weinbaugenossenschaften zukommende Aufgabe; fast alle befassen sich nur mit dem Absatze des Weines, während die eingangs erwähnten Associationen ausserdem die gemeinsame Kelterung der Trauben, sowie Aufbewahrung und Pflege des Weines bezwecken.

Deutschland hat demnach zunächst noch gar keinen Anlass, seine westlichen Nachbarn hinsichtlich dieses Genossenschaftszweiges zu beneiden. Die deutschen Winzervereine sind es im Gegenteil, denen man in Frankreich gerade gegenwärtig, zur Zeit einer schweren Krise im Weinbau, das lebhafteste Interesse zuwendet. Verschiedene namhafte Nationalökonomen haben sich bemüht, die deutschen Winzervereine an Ort und Stelle kennen zu lernen und ähnlichen Genossenschaften in Frankreich Eingang zu verschaffen. Im Herbste 1901 wurde u. a. Mr. Maurin [1]), ein bedeutender Förderer des franz. Genossenschaftswesens, vom Musée social damit betraut, eine Studienreise nach dem Rheine zur eingehenden Untersuchung der dortigen Winzervereine gelegentlich der Weinlese zu unternehmen. Die grosse, vielleicht etwas übertriebene Bewunderung, welche den Weinbaugenossenschaften des Ahr- und Rheintales von verschiedenen fachkundigen, mitten im französischen Genossenschaftsleben stehenden Männern gezollt wird, beweist jedenfalls zur Genüge, dass deutscherseits die Bedeutung der franz. Weinabsatzgenossenschaften überschätzt worden ist. Es rührt das wohl in erster Linie daher, dass gewisse franz. Winzerassociationen, welche tatsächlich andere Aufgaben als die Weinbau- und Kellereigenossenschaften haben, für Produktiv- und Absatzgenossenschaften gehalten worden sind.

Die Franzosen führen im allgemeinen die verhältnismässig geringe Entwickelung der Winzergenossenschaften in ihrem Lande auf die den Kleinbauern angeblich angeborene Antipathie gegen jede die individuelle Freiheit einengende Kooperation zurück. Dieses Widerstreben gegen den genossenschaftlichen Zwang sei bei dem Winzer um so ausgeprägter, als gerade dieser weniger

1) La Démocratie rurale, 1901, Nr. 26.

als die übrigen Landwirte auf gemeinschaftliche Tätigkeit angewiesen sei. Wie u. a. *Gide* und *Bord* hervorheben, gewährt schon eine relativ kleine Fläche dem Winzer eine selbständige Nahrung und der Parzellenbetrieb ist daher auch im Weinbau die Regel[1]). Der Winzer, welcher keiner Maschinen, kostspieligen Geräte und weniger anderer, für den intensiven Ackerbaubetrieb notwendiger Hülfsmittel bedarf, ist auf sich selbst angewiesen und durch seiner eigenen Hände Arbeit gewinnt er dem Boden die Erträge ab. Es ist daher unleugbar für den Weinbauer als Landwirt die genossenschaftliche Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung.

Ganz anders verhält es sich aber mit der Umwandlung des geernteten Rohproduktes in Wein. Diese rein gewerbliche, aber in der Regel von den Urproduzenten selbst vollzogene Tätigkeit erfordert aussergewöhnliche Fachkenntnisse, die man gerade bei dem kleinen Winzer kaum voraussetzen kann. Für das Gedeihen der im Weinbau vorherrschenden Kleinbetriebe ist daher die genossenschaftliche Verarbeitung der Trauben beinahe die unerlässliche Vorbedingung, will sich der kleine Winzer nicht auf die Erzeugung von Rohprodukten beschränken und diese an Industrielle liefern oder als Tafeltrauben absetzen. Denn nur in Betrieben, welche über grössere Mengen Trauben verfügen, verlohnt sich die Anschaffung geeigneter Kelterpressen, die Anlegung guter Kellerräume und die Anstellung eines geschulten Personals. Im allgemeinen vermögen auch nur grössere Betriebe ein zweckmässiges Verschneiden (»coupage«) der Weine und andere önotechnische, nicht mit Verfälschungen zu verwechselnde Operationen vorzunehmen sowie eine mehrjährige Pflege durchzuführen, durch welche übrigens die im Weinbau ausserordentlich grossen Schwankungen der Erträge etwas ausgeglichen werden können. Ja, selbst wenn dem kleinen Winzer die erforderlichen Fachkenntnisse und technischen Hülfsmittel zu Gebote stünden und er dasselbe Herstellungsverfahren anzuwenden imstande wäre wie die Grossbetriebe, so kann er doch immer nur relativ sehr kleine Quanten Wein herstellen, welche als solche auf dem Markte nie einen besonderen Ruf erlangen und meist auch nicht direkten Absatz finden können. Gerade aus dem Umstande, dass es sich im Wein-

1) *Gide*, La crise du vin et les associations de vinification in der Revue d'Économie politique. Mars. 1901, p. 217, bes. p. 231. — *G. Bord*, L'association dans la viticulture. Congrès international, p. 218 ff., bes. 219. — Auch *E. Demolins*, Les Français d'aujourd'hui. Paris, p. 123 ff.

bau um die Erzeugung eines qualitativ aussergewöhnlich verschiedenartigen Produktes handelt, das schwer nachweisbaren Verfälschungen ausgesetzt ist, ergibt sich der Wert der Winzergenossenschaften, welche ein oder mehrere grössere Quanten Wein von gleichmässiger und guter Beschaffenheit herzustellen und diese direkt unter Garantie ihrer Reinheit an die Konsumenten oder grössere Abnehmer (Restaurants) abzusetzen vermögen.

Die Genossenschaften für die Herstellung und den Absatz des Weines sind daher ohne Zweifel in hohem Masse geeignet, zur Linderung der bedrängten Lage beizutragen, in welcher sich gegenwärtig besonders die kleinen Winzer Frankreichs infolge der niedrigen Preise der gewöhnlichen, oft von den Händlern verfälschten Weine befinden [1]). Das grosse Interesse, welches die Franzosen den rheinischen Winzervereinen entgegenbringen, und die in den letzten Jahren vollzogene oder verschiedentlich in Aussicht genommene Gründung von ähnlichen Associationen in Frankreich stehen daher auch im allerengsten Zusammenhange mit dem Rückgange der Weinpreise und schliesslich aber auch mit der durch die Reblaus hervorgerufenen allgemeinen Krisis im Weinbau.

Der französische Weinbau hat in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verschiedene, durch parasitäre Pflanzenschädlinge verursachte Krisen durchgemacht. In den fünfziger Jahren war es die von England nach Westeuropa und besonders Frankreich eingeschleppte Traubenkrankheit, welche die Weinberge in grösserer Ausdehnung verheerte. Während sich aber der Weinbau von dieser, nach dem erzeugenden Pilze »Oidum« genannten Krise bald wieder erholte, wurde derselbe seit Ende der sechziger Jahre in viel höherem Masse von der Reblaus heimgesucht, welche ungefähr 1 Million ha zerstört hat und deren Siegeslauf durch beinahe alle Departements noch gegenwärtig, wo bereits wieder andere Parasiten wie Mildew und Blackroot die Winzer hie und da beunruhigen, kein endgültiges Ziel gesetzt zu sein scheint.

Die Schwere des Schlages, welche einen grossen Teil der Weinbauer durch diese Verheerungen traf, musste zunächst durch möglichst schnelle Wiederherstellung der betreffenden Rebpflanzungen gemildert werden. Andrerseits mussten aber die von der Reblaus verschont gebliebenen Winzer Vorkehrungen zur Abwehr

1) Congrès international, p. 329.

der ihnen jederzeit drohenden Gefahr treffen. Zur Bekämpfung der Reblaus werden nun besonders die Behandlung der Weinböden mit Schwefelkohlenstoff und anderen Insektengiften (insecticides) sowie die Ueberschwemmung (submersion) der in Flusstälern gelegenen Pflanzungen als wirksame Mittel angewandt. Aber nur wenn diese Massregeln mit Gewissenhaftigkeit und ganz besonders unter Beteiligung aller Interessierten ausgeführt werden, kann ein weiteres Umsichgreifen der Verheerungen verhütet werden. Auf diese Weise wurde demnach auch dem angeblich auf sich selbst angewiesenen und jeder Association abholden Winzer mit aller Deutlichkeit gezeigt, wie ohnmächtig der Einzelne im Kampfe gegen gewisse Feinde und wie unumgänglich ein geschlossenes Zusammengehen gegen die der Gesamtheit drohenden Gefahren ist.

Die Notwendigkeit gemeinsamen Vorgehens zur Verrichtung bestimmter Arbeiten, welche die Kraft des Einzelnen überschreiten, erhielt ihren öffentlich-rechtlichen Ausdruck durch das Gesetz vom 21. Juni 1865, durch welches die bis dahin stillschweigend geduldeten, unseren Meliorations- und Wassergenossenschaften teilweise entsprechenden Associationen nicht nur rechtlich sanksioniert, sondern unter bestimmten Umständen sogar für obligatorisch erklärt wurden[1]). Das Gesetz über die »Syndikatsassociationen«, die u. a. der Anlage von Flussdämmen und Deichen, der Trockenlegung von Sümpfen und der Regulierung von Flussläufen dienen, wurde durch mehrere Modifikationen auch auf verschiedene andere Aufgaben öffentlichen Interesses ausgedehnt. Die für den Weinbau wichtige Ergänzung dieses Gesetzes ist die vom 15. Dezember 1888, welche die Gründung von Antiphylloxeravereinen für obligatorisch erklärt, wenn ein oder mehrere beteiligte Grundbesitzer beim Präfekten einen entsprechenden Antrag stellen und sobald in einem bestimmten Umkreise $^2/_3$ bezw. $^3/_4$ der interessierten Winzer, welche zusammen mindestens $^3/_4$ bezw. $^2/_3$ des Weinlandes der betreffenden Gegend besitzen müssen, sich auf einer zu diesem Zwecke behördlicherseits einberufenen Versammlung für die Errichtung einer derartigen Association aussprechen[2]).

---

1) Loi sur les associations syndicales. Das Gesetz betraf auch [Feld-]Wegebaugenossenschaften (Art. 10). Eine Erweiterung bedeutet das Gesetz vom 4. April 1882 (Art. 4).

2) Vergl. auch das Gesetz v. 2. August 1879, eine Modifikation zu dem vom

Die Aufgaben dieser öffentlichen Antiphylloxeragenossenschaften können natürlich auch von freien, auf Grund des Gesetzes vom 21. März 1884 errichteten Berufssyndikaten ausgeführt werden, da bei der Bekämpfung der Reblaus an und für sich alle Beteiligten, wie es das Syndikatsgesetz fordert, demselben Berufe (Winzer) angehören [1]). Es sind auch tatsächlich nur wenige Zwangsgenossenschaften, dagegen aber eine ganze Anzahl freier Antiphylloxera- und auch anderer Weinbausyndikate entstanden. Für die Wiederherstellung der zerstörten Weinberge sind besonders diejenigen Berufssyndikate von grosser Bedeutung geworden, welche Pflanzschulen (pépinières) errichten und die gegen die Reblaus immunen oder doch teilweise widerstandsfähigen amerikanischen Reben einführen und veredeln.

Nachdem die Winzer im Kampfe gegen die Reblaus die Vorteile genossenschaftlichen Zusammenwirkens kennen gelernt hatten, schritten sie auch zur Gründung von Syndikaten, deren Aufgaben in keinerlei Beziehung zur Phylloxera standen. Die betreffenden Winzersyndikate errichteten insbesondere Weinbauschulen, sowie önologische Versuchsfelder und Laboratorien; sie übernahmen für ihre Mitglieder den Bezug von Bedarfsartikeln und schliesslich auch teilweise den Absatz des Weines. Nach den vom Musée social veranstalteten Erhebungen gab es 1898 im ganzen ungefähr 250 Winzersyndikate (syndicats de vignerons, de viticulteurs, viticoles, contre le phylloxéra, antiphyllorèques etc.) und ebensoviel Winzer- und Landwirtschaftssyndikate [2]). Bei dieser Zahl sind auch diejenigen Syndikate mitgerechnet, welche den Absatz des Weines zur Aufgabe haben.

Soweit die französischen Winzersyndikate für den Absatz des Weines tätig gewesen sind, ist das in sehr verschiedener Weise geschehen. Manche von ihnen beschränken sich nur darauf, durch Verbreitung önologischer Kenntnisse und teilweise auch durch Anstellung von Weinbauinspektoren, welche die Rebenkultur und die Verarbeitung der Trauben in den einzelnen Betrieben zu überwachen haben, für die Gewinnung besserer Weinsorten zu wirken und den Absatz derselben durch Veranstaltung von Weinmärkten in den Städten, durch Errichtung von Probierstuben und durch Reklame zu befördern. Die von den einzelnen

15. Juli 1878.

1) *Coulet*, S. 8.

2) État général des syndicats agricoles. Paris 1898.

Mitgliedern abgesetzten Weine werden in der Regel schon deshalb besser bezahlt, weil das Syndikat ihre Echtheit garantiert und die Flaschen und Fässer mit besonderen Etiketten versieht (»vin du syndicat«). Das 1895 zu Bordeaux gegründete Syndikat, welches hauptsächlich den durch Nachahmungen und Verfälschungen in Verruf gekommenen Bordeauxwein wieder zu altem Ansehen verhelfen wollte, stattet u. a. die gefüllten Flaschen und Fässer ihrer 3500 Mitglieder mit besonders gekennzeichneten Verschlüssen aus, welche beim Oeffnen von selbst unbrauchbar gemacht werden und daher von Unbefugten nicht wieder benutzt werden können[1]).

Einen bedeutenden Schritt weiter gehen diejenigen Syndikate, welche direkt für den Absatz, sei es durch Errichtung von Verkaufsstellen, sei es durch Anstellung von Weinreisenden und Agenten, tätig sind. Verschiedene Syndikate, welche sich ausschliesslich und in grossem Umfange dem Absatze des Weines widmen, sind besonders in den letzten beiden Jahren in den Departements des franz. Südens (Midi), der Hauptgegend des Weinbaues, ins Leben gerufen worden. So verfügen allein die Mitglieder des 1901 gegründeten Winzersyndikates der Aude [2]) über eine jährliche Produktion von einer Million Hektoliter Wein.

Im ganzen giebt es in Frankreich ungefähr 50 Berufssyndikate, welche sich, freilich meist nur als Nebenaufgabe, mit dem Absatze des Weines beschäftigen. Dazu kommen noch ca. 20 Genossenschaften, die unter der rechtlichen Form von Aktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital ausschliesslich der Verwertung des Weines dienen. Von diesen sind aber nur drei oder vier eigentliche Kellereigenossenschaften (»caves coopératives«), d. h. Genossenschaften, welche ausser dem Verkaufe auch die Bereitung, Aufbewahrung und Pflege des Weines vornehmen. Da diese Genossenschaften wie die Winzersyndikate in den verschiedensten Weinbaugegenden Frankreichs und unter ungleichen wirtschaftlichen Vorbedingungen entstanden sind, so haben sie auch keine auch nur einigermassen übereinstimmende Organisation erfahren, etwa wie die rheinischen Winzervereine. Es kann sich deshalb im folgenden auch nur darum handeln, einige bemerkenswerte Kooperationsformen herauszugreifen und den Ent-

1) Journal d'Agriculture pratique, 1897, p. 869 und 900 ff.

2) »Syndicat des Viticulteurs de l'Aude«. S. *Berget* in Pages libres. 2 Nov. 1901: La coopération rurale.

wickelungsgang der Weinbaugenossenschaften in kurzen Zügen zu schildern.

Von der Gründung einer Weinabsatzgenossenschaft (société civile) in der kleinen Gemeinde Langlade (Gard) berichtet bereits der Courrier du Gard im Jahre 1854[1]). Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch in anderen abgelegenen Ortschaften derartige Genossenschaften errichtet worden sind, ohne dass in weiteren Kreisen davon etwas bekannt geworden wäre. Einen längeren Bestand können aber diese Associationen kaum gehabt haben, da man sonst von ihrer Existenz doch wohl allmählich hätte Kenntnis erhalten müssen. Eine andere Weinabsatzgenossenschaft, welche im Jahre 1862 von einem früheren Leiter der bekannten Weinhandlung Mumm et Cie. in der Champagne ins Leben gerufen worden war, musste nach mehrjährigem Bestehen trotz der reichen Erfahrungen und vielen Geschäftsbeziehungen des betreffenden Gründers liquidieren[2]).

Die erste französische Weinabsatzgenossenschaft, welche bis zur Gegenwart bestanden hat, wurde zu Damery in der Champagne gegründet und verdankt ihre Entstehung der Initiative eines 18jährigen jungen Mannes, Namens Lamarre, welcher durch sein agitatorisches Auftreten gegen die einheimischen Weingrosshändler bei den Winzern der Gegend grosses Aufsehen erregt und auch in weiteren, nicht direkt beteiligten Kreisen viel Redens von sich gemacht hat[3]). Lamarre wandte sich besonders gegen das seitens der grossen Weinfirmen der Champagne geschlossene Kartell (Syndicat du commerce des vins de Champagne), unter dessen Drucke die Winzer zu leiden hatten. Während nämlich früher die betreffenden Handelshäuser nur die Verwandlung des von den Winzern selbst hergestellten Weines in Champagner vornahmen, hatten dieselben allmählich mit der Champagnisierung des Weines auch die Verarbeitung der Trauben an sich gerissen und auf diese Weise die Weinbauer in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis gebracht[4]). Im allgemeinen stand sich aber anfangs der

1) *Bonnemère*, Histoire des Paysans. Paris 1856, tome II, chap. XII.

2) *Berget*, La coopération dans la viticulture européenne. Lille 1902, p. 388.

3) Derselbe p. 387—411. Die betreffende Genossenschaft erwähnt auch *Huber* an der bereits citierten Stelle.

4) *Berget*, op. cit. p. 378: »Sous le régime de la concurrence, la prépondérance sur le marché des produits agricoles appartient à celui qui détient leur transformation industrielle.«

kleine Winzer ganz gut dabei, denn die berühmten Schaumweinfirmen (Chandon et Moët, Mumm, Heidsieck, Roederer u. a.) auf welche er hauptsächlich die Last der Weinfabrikation abgewälzt hatte, vermochten ihm höhere Preise zu zahlen, als er bei direktem Absatze des Weines an die Konsumenten hätte erzielen können. Mit dem Jahre 1890 trat aber insofern eine Aenderung ein, als die grösseren Weinhändler bezw. Fabrikanten durch freie Uebereinkunft und später durch das erwähnte vertragsmässig geschlossene Kartell untereinander jede Konkurrenz den Winzern gegenüber auszuschliessen suchten und tatsächlich auch trotz der verhältnismässig ungünstig ausgefallenen Weinlese des betreffenden Jahres wesentlich niedrigere Preise als vorher zahlten.

Dies gab Lamarre die unmittelbare Veranlassung, die Feindseligkeiten gegen den Champagnerhandel zu eröffnen. In einer in 20000 Exemplaren verbreiteten Broschüre »La Révolution Champenoise« und in einer periodisch erscheinenden Zeitschrift gleichen Titels richtete er an sämtliche Winzer der Marnegegend die Aufforderung, jeden Geschäftsverkehr mit den betreffenden Handelshäusern abzubrechen und zu einer grossen Produktivgenossenschaft zum Zwecke der »Monopolisierung der Champagnerherstellung« zusammenzutreten [1]). Dem Kartell der Weinhandlungen wollte Lamarre eine wohlorganisierte, sämtliche Winzer der Champagne umfassende Association entgegenstellen, welche den Champagnerfabrikanten die Preise der Trauben oder des Weines diktieren sollte. Die Agitation Lamarres machte auf die an und für sich durch das Auftreten der Reblaus beunruhigten Winzer einen tiefen Eindruck; zur Gründung der geplanten, ringartigen Genossenschaft ist es aber, wie vorauszusehen war, nicht gekommen. Lamarre begnügte sich vielmehr auf seiner Agitationsreise im Jahre 1891 damit, für die Errichtung kommunaler Genossenschaften oder Syndikate, welche sich später eventuell zu einem Zentralverband vereinigen sollten, Propaganda zu machen, ohne aber auch hierbei rechte Erfolge zu haben. Es sind wohl einige Syndikate entstanden, welche den Wein herzustellen und an die Champagnerfabrikanten zur weiteren Verarbeitung abzusetzen bestimmt waren, doch sind dieselben bald wieder eingegangen, da sie von den Agenten der betreffenden Firmen grundsätzlich boykottiert wurden [2]).

1) *Berget*, p. 392 ff.

2) *Berget*, p. 401.

Erst im Jahre 1893 wurde auf Lamarres Betreiben zu Damery (Marne) eine Winzergenossenschaft gegründet, welche noch gegenwärtig unter dem Namen »Pur Champagne« besteht[1]). Nach ihrer Reorganisation im Jahre 1902 betrug das in 350 Aktien zerlegte Gesellschaftskapital 35 000 Frs. Die Genossenschaft nimmt nicht allein die Verwandlung des Weines in Champagner, sondern auch die Verarbeitung der Rohprodukte vor, und zwar setzt die Generalversammlung die Quantität der Trauben fest, welche jeder Aktionär zu liefern hat. Von dem Reingewinne entfallen 20 Proz. auf den Reservefonds und 10 Proz. auf den Vorschussfonds; 55 Proz. werden an die Mitglieder verteilt und der Rest wird zu anderen Genossenschaftszwecken verwandt. Im Jahre 1899 wurden für ca. 36 000 Frs. Schaumwein, die Flasche zu 2 bis 7 Frs., verkauft.

Die Genossenschaft zu Damery, welche schon immer politisch und zwar im sozialistischen Sinne tätig gewesen ist, hat sich seit 1898 der Französischen Arbeiterpartei (guesdistische Richtung) angeschlossen[2]). Sie hat das ohne Zweifel in der Absicht getan, auf diese Weise mit den Arbeiter-Konsumvereinen leichter Geschäftsverbindungen anknüpfen zu können. Es ist ihr auch gelungen, verschiedene Konsumvereine, denen sie 20 Proz. Rabatt gewährt, als ständige Abnehmer zu gewinnen. Dass die Genossenschaft hierbei eine besonders gute Kundschaft erworben hat, ist — vom rein geschäftlichen Standpunkt aus betrachtet — wohl kaum anzunehmen, denn im allgemeinen sind auch in Frankreich die Arbeiter keine Champagnertrinker.

Mit der Genossenschaft Lamarres ist ungefähr zu gleicher Zeit in Cadillac (Gironde) eine andere, zweckverwandte Association (Association vinicole du Bordelais) entstanden, welche in rechtlicher Hinsicht eine Gesellschaft auf Gewinn- und Verlustbeteiligung (association en participation)[3]) ist, tatsächlich sich aber von einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft nicht unterscheidet. Dieselbe verkauft den von den Mitgliedern hergestellten Weiss- und Rotwein in Fässern zu 225 l (barriques) und ausserdem in Flaschen. Im Jahre 1898 wurden allein 600 Fässer Wein abgesetzt. Nach einer Mitteilung des Vorsitzenden der Association

1) *Berget*, p. 402.

2) *Berget*, p. 405.

3) Ueber die association en participation (stille Gesellschaft) vgl. C. du comm. Art. 47 ff.

zu Cadillac beträgt der Wert der jährlich verkauften Weine im Durchschnitt 200000 Frs.[1]).

In den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurden ferner in Paris, Le Boulou (Pyrénées-Orientales), Rivesaltes (im gleichen Dép.), Moussan (Aude), Béziers und Libourne Weinbaugenossenschaften ins Leben gerufen. Ausserdem sind zu gleicher Zeit für den Absatz des von den Winzern (»bouilleurs de crû«) hergestellten Branntweins im Departement Charente zwei bedeutende Associationen entstanden, von denen besonders die 1896 in Cognac gegründete Société coopérative des viticulteurs de Cognac et des Charentes, der rechtlichen Form nach eine Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, Erwähnung verdient. Nach ihren wiederholt abgeänderten Statuten hat diese Genossenschaft den Zweck, den in einer eigenen Brennerei gemeinschaftlich oder von den einzelnen Winzern gesondert hergestellten Kognak an die Konsumvereine zu verkaufen, welche Mitglieder (Aktionäre) zu werden verpflichtet sind. Im Jahre 1901 hatten sich der Genossenschaft, welche 500 hl Kognak absetzte, 49 Konsumvereine, darunter mehrere ausländische, angeschlossen [2]).

Aus der vorstehenden Darstellung erhellt, dass in Frankreich wohl schon verschiedene landwirtschaftliche Genossenschaften und Syndikate zum Zwecke der Verwertung des Weines gegründet und auch mit Erfolg für die ihnen gestellte Aufgabe tätig gewesen sind, dass aber in anbetracht der Stellung, welche der franz. Weinbau einnimmt, diese Associationen nur als im ersten Entwicklungsstadium befindlich bezeichnet werden können. Ein grösseres Interesse scheint für die Winzergenossenschaften in Frankreich erst seit 1900 aus Anlass der aussergewöhnlich reichen Weinernte erwacht zu sein. Die in den letzten Jahrzehnten eingetretene Erhöhung der Einfuhr ausländischer, besonders spanischer Weine (1887: 12 Mill. hl) und getrockneter Trauben, der Rückgang der Ausfuhr, die Fabrikation von Kunstweinen (1890: 6 Mill. hl), die Steigerung der Erträge auf der Flächeneinheit durch intensivere, auf die Erzeugung grosser Quanten gerichtete Betriebsweise und auch die Ausdehnung des Weinbaues auf neue, bisher anderen Kulturen gewidmete Ländereien sind alles wirtschaftliche Faktoren, welche zur Zeit des Auftretens der Reblaus

1) Mitteilung von Mr. *Bord*, den 26. 4. 1901. — *Berget*, p. 464.

2) Mitteilung von Mr. *Maurin*, Mitglied des Verwaltungsrates der betreff. Genossenschaft, den 24. 7. 1901.

nur einen naturgemässen Ausgleich zwischen verminderter Weinproduktion und wesentlich stabil gebliebenem Konsum herbeizuführen hatten, Faktoren, welche aber eine für die Winzer verhängnisvolle Ueberproduktion im Gefolge haben müssen, sobald die alten, vernichteten Weinberge wieder vollständig hergestellt sind[1]). Eine gewisse Ueberproduktion ist nun aber, ehe noch bedeutende Wiederbepflanzungen der von der Phylloxera heimgesuchten Flächen vorgenommen worden sind, schon seit dem Jahre 1900 eingetreten. Die reichen Ernten von 1900 und 1901, welche natürlich weniger auf die intensivere Produktionsweise zurückgeführt werden können, sondern in den an und für sich sehr schwankenden Jahreserträgen des Weinbaus ihre Erklärung finden, üben im Verein mit den ausländischen Weinen, der Verringerung des Weinexports und der — jetzt allerdings zurückgegangenen — Kunstweinfabrikation einen erheblichen Druck auf die hauptsächlich in kleinen Betrieben hergestellten gewöhnlichen Weine (vins communs, ordinaires) aus, von denen schon gegenwärtig das Hektoliter teilweise nur 3,5 Frs. und weniger kostet[2]). Die bekannten »Marken« dagegen (grands vins und vins fins), welche von grossen Weinproduzenten zu einem beträchtlichen Teile nicht aus selbstgebauten Trauben, sondern aus den billig eingekauften Weinen oder Trauben der kleinen Winzer hergestellt werden, bleiben in der Hauptsache von den gekennzeichneten, die Preise beeinflussenden Momenten unberührt. Der Preis dieser Weine schwankt zwischen 70 und 1500 Frs. pro hl. Schon hieraus ergibt sich, dass die kleinen Winzer ähnlich den Weinbaugrossbetrieben Qualitätsweine erzeugen und sich zu diesem Zwecke zu Produktivgenossenschaften vereinigen müssen. Von dieser Voraussetzung ausgehend, sind auch im Jahre 1901 verschiedene grosse Winzergenossenschaften nach dem Vorbilde der rheinischen Weinbauvereine auf die Anregung einflussreicher Männer hin gegründet worden[3]) und es lässt sich unter den obwaltenden Umständen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit voraussagen, dass noch mehr ähnliche Associationen in nächster Zeit entstehen werden.

1) Vgl. bes. *Gide*, La crise du vin et les associations de vinification. Revue d'Économie politique. Mars. 1901, bes. p. 218—229. *Bord*, L'association dans la viticulture. Congrès international. op. cit. bes. p. 329. — Die Einfuhr von Weinen ist seit 1892, besonders wenn man den wachsenden Import algerischer Weine nicht rechnet, bedeutend zurückgegangen.

2) *Berget*, Les vins de France. Paris, 1900, p. 57.

3) *La Démocratie rurale*, 1901, Nos. 28, 31, 39, 41.

### 6. Genossenschaften für Vieh- und Fleischverwertung.

Die Genossenschaften, welche den Absatz von Schlachttieren bezwecken, haben mit Einschluss der grossangelegten und anfangs vielverheissenden »Centrale für Viehverwertung« noch keine rechten Erfolge gehabt. In Frankreich gibt es derartige Genossenschaften nicht. Es vermitteln wohl einige Syndikate für ihre Mitglieder den Verkauf von Schlachtvieh; doch tun sie das nur nebenbei, nicht aber als ausschliessliche Genossenschaftsaufgabe.

Eine andere Gruppe von Genossenschaften, welche sich gleichfalls mit dem Absatze von lebendem Vieh beschäftigen, bilden die Züchtervereine oder Viehzuchtgenossenschaften, bei denen es sich natürlich nur um den Verkauf von Zucht- und Gebrauchstieren handelt. Zu den Absatzgenossenschaften im Sinne der vorliegenden Arbeit können die betreffenden Associationen im allgemeinen nicht gerechnet werden, da bei ihnen der Verkauf landwirtschaftlicher Produkte hinter anderen, rein züchterischen Aufgaben an Bedeutung zurücktritt. Die Züchtervereine haben in Frankreich nicht dieselbe Ausbreitung gefunden wie in England, der Schweiz und Deutschland. Sie haben sich dort als Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, öfters aber als Berufssyndikate konstituiert.

Die französischen Viehzuchtgenossenschaften oder Züchtervereine (sociétés d'élevage, soc. d'élevateurs) verfolgen im wesentlichen dieselben Zwecke wie ihre Schwesterassociationen in anderen Ländern. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Hebung der Viehzucht durch Haltung männlicher Zuchttiere (reproducteurs), mit denen die geeigneten weiblichen Tiere der Mitglieder gedeckt werden, ferner durch Verbreitung züchterischer Kenntnisse, durch Prämiierungen und besonders durch Schaffung von Stammzuchtregistern (livres de généalogie, stud-, herdbooks). Soweit sich die Züchtervereine mit dem Absatze befassen, geschieht dies einerseits durch Beschickung von Ausstellungen und durch Reklame, andrerseits durch Veranstaltung öffentlicher Auktionen und durch direkte Vermittelung des Verkaufs einzelner Tiere. Da die Zuchttiere meist im Werte bedeutend schwanken, so ist es selbstverständlich, dass dieselben in der Regel nicht in den Besitz der Genossenschaft übergehen, sondern bis zum Verkaufe individuelles Eigentum des betreffenden Züchters bleiben. Von den französischen Züchtervereinen verdienen u. a. das Syndikat der bou-

logner Pferderasse, das Syndikat der limousiner Rinderrasse und das Syndikat der Züchter von Charentoise-Schafen hervorgehoben zu werden[1]).

An die Genossenschaften für Schlachtviehverwertung reihen sich ihrer wirtschaftlichen Natur nach unmittelbar die Fleischereigenossenschaften an. Beide Kooperationsformen stehen zueinander im Verhältnis von Absatz- und Produktivgenossenschaften. In Frankreich gibt es gegenwärtig 5 oder 6 Fleischereigenossenschaften (boucheries coopératives), von denen der seit 1889 in Lyon bestehende »Verband der Produzenten und Konsumenten« die wichtigste ist[2]). Durch diese auf Anregung des Vorsitzenden des südöstlichen Syndikatsverbandes gegründete Association, welche anfangs nicht nur den Absatz von Fleisch, sondern auch den anderer landw. Produkte bezweckte, wurde in Frankreich das erste Mal der Versuch im Kleinen gemacht, den durch Verdrängung des »Intermediärs« erzielten Gewinn sowohl den Produzenten als auch den Konsumenten zu gute kommen zu lassen. Die betreffende Genossenschaft kauft das Vieh von den Landwirten ein, schlachtet es in den vier von ihr in Lyon errichteten Schlächtereien und verkauft das Fleisch im Detail. Das Vieh wird mit dem jeweiligen Marktpreise bezahlt und ebenso das Fleisch verkauft. Ausserdem erhalten aber sowohl die Lieferanten als auch die Kunden sog. Produzenten- bez. Konsumentenbons, die den Wert der gelieferten oder entnommenen Waren angeben. Der Gewinn wird nun am Schlusse des Geschäftsjahres zur einen Hälfte an die Inhaber von Produzentenbons, zur anderen an die von Konsumentenbons verteilt, und zwar ist innerhalb jeder dieser beiden Gruppen die Gewinnbeteiligung den auf den Bons angegebenen Beträgen proportional. Das Genossenschaftskapital von 25 000 Frs. ist in 50 Aktien zerlegt, deren Inhaber nur auf eine fünfprozentige Verzinsung Anspruch haben. In jeder der vier Schlächtereien sind drei Gesellen und eine Kassiererin angestellt. Das gesamte Personal ist einem am Gewinn beteiligten Fleischermeister unterstellt. Es wurden bisher im Durchschnitt wöchentlich 8 Rinder, 16 Kälber und 60 Schafe geschlachtet[3]). Trotz des hohen Reingewinns, der bei grösserer Beteiligung zu erzielen wäre, ist nicht in dem erwarteten Masse von der einzig und all-

1 *Rocquigny*, 1896, p. 57 ff.
2) *Silvestre*, t. II, p. 293—318.
3) *Silvestre*, t. II, p. 313.

ein im Interesse der Produzenten und Konsumenten errichteten und in ihrem Sinne geleiteten Genossenschaft Gebrauch gemacht worden. Noch weniger haben die in Mauzevin (Lot-et-Garonne), Clermont-Ferrand, Dijon und Orléans gegründeten Schlächtereigenossenschaften den Erwartungen entsprochen, welche die Gründer auf sie gesetzt hatten.

### 7. Absatz von Milch- und Molkereiprodukten.

#### a) Reine Absatzgenossenschaften.

Für die gemeinschaftliche Milchverwertung kommen in der Hauptsache zwei landwirtschaftliche Kooperationsformen in Betracht. Es werden entweder die unverarbeitete Milch und die in den einzelnen Landwirtschaftsbetrieben gewonnenen Molkereiprodukte (Butter, Käse) durch einfache Absatzgenossenschaften gemeinsam verkauft oder aber es vollziehen besondere Produktivgenossenschaften die vorher von den Mitgliedern isoliert vorgenommene Herstellung von Molkereifabrikaten und auch den Absatz derselben.

In Frankreich und auch in anderen Ländern sind bisher nur wenige Genossenschaften für den ausschliesslichen Verkauf von Milch entstanden. Es sind vielmehr die Molkereigenossenschaften, welche ausser der in eigenen Molkereien hergestellten Butter eventuell auch die Milch in unverarbeitetem Zustande absetzen. Wie die meisten Associationen, welche keine stoffliche Umformung der von ihnen verwerteten landw. Erzeugnisse vornehmen, so haben sich auch die für den Absatz der rohen Milch gegründeten Vereinigungen nicht als eigentliche Genossenschaften (Gesellschaften m. v. K.), sondern als Berufssyndikate oder als Gesellschaften des Code civil konstituiert.

Nach dem Annuaire von Hautefeuille gab es im Jahre 1898 in Frankreich nur fünf Syndikate, welche sich mit dem Absatze frischer Milch befassten. Dazu kommen vielleicht noch ebensoviel Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, welche die gleiche Aufgabe haben. Dieselben versenden vornehmlich die Milch nach den grösseren Städten, besonders nach Paris, das naturgemäss für den Milchkonsum einen Konzentrationspunkt allerersten Ranges bildet. Wenn man von den nicht unbeträchtlichen, innerhalb der Mauern von Paris befindlichen Kuhhaltungen absieht, so versehen die französische Hauptstadt fast ausschliesslich die Landwirte der

näheren Umgebung mit der erforderlichen Milch[1]). Ein grosser Teil der Pariser Milchversorgung liegt in den Händen zweier Firmen, der offenen Handelsgesellschaft »Laiterie des Fermiers réunis« und der »Laiterie centrale«, welche zusammen täglich ungefähr 250000 l Milch der franz. Hauptstadt aus einer Entfernung bis zu 150 km zuführen. Von den landwirtschaftlichen Associationen, welche die Milch ihrer Mitglieder in Paris absetzen, sei hier u. a. die 1893 zu Jeufosse gegründete Genossenschaft (société civile) genannt, welche ungefähr 100 Mitglieder zum Zwecke gemeinsamer Milchverwertung vereinigt. Nicht uninteressant ist auch das Vorgehen des Syndikats von Bult, das von verschiedenen Landwirten des Kantons Bruyère gegründet wurde. Da nämlich der in den Vogesen hergestellte Géromékäse nicht mit einem den Herstellungskosten entsprechenden Preise bezahlt wurde, so beschlossen die Syndikatsmitglieder, die von ihnen gewonnene Milch durch eine besonders eingerichtete Eismaschine gefrieren zu lassen und in diesem Zustande nach Paris zu versenden, wo sie wieder verflüssigt und in einem Verkaufsladen feil geboten wird[2]).

Es existieren in Frankreich auch einige Associationen für den Verkauf von Butter und Käse, doch haben diese bisher keine nennenswerte Tätigkeit entfaltet. Dagegen können die französischen Molkereigenossenschaften und die in Frankreich seit alter Zeit bestehenden Käserei- oder Meiereigenossenschaften auf eine recht erfolgreiche Wirksamkeit zurückblicken.

### b) Molkereigenossenschaften.

Von allen gegenwärtig bestehenden Produktivgenossenschaften haben sich ohne Zweifel die Molkereigenossenschaften am besten bewährt. Besonders grosse Vorteile haben dieselben für den kleinen Landwirt, bei welchem sich die Anschaffung der für eine rationelle Milchwirtschaft unbedingt erforderlichen Zentrifuge (écrémeuse centrifuge) nur schwer lohnt. Aber auch für mittlere und grössere Betriebe, in denen die Handzentrifuge, geeignete Butterfässer (barattes) und Knetmaschinen (malaxeurs) Verwendung finden, bietet die motorisch betriebene, mit den besten Einrichtungen und Maschinen ausgestattete und von einem fachkundigen Personal geleitete Genossenschaftsmolkerei bedeu-

1) *Pouriau*, La Laiterie, 5e édition, Paris 1895.
2) *La Réforme sociale*, 1889. Juillet-Dec. p. 428.

tende Vorzüge, indem nicht allein eine relative Ersparnis an Arbeitskräften und eine grössere Butterausbeute, sondern auch eine bessere Qualität erzielt wird. Die Sauberkeit, welche beim maschinellen Grossbetriebe herrscht, verleiht ganz besonders der Butter wählerischen Konsumenten gegenüber einen höheren Wert, und so kommt es auch, dass die Molkereibutter in der Regel besser bezahlt wird, als die in kleinen Betrieben gewonnenen Produkte.

In Frankreich giebt es gegenwärtig ungefähr 150 Molkereigenossenschaften (laiteries coopératives, auch beurreries coop.). Dieselben haben demnach für die Butterproduktion der Zahl nach bei weitem nicht die gleiche Bedeutung wie die entsprechenden deutschen oder gar dänischen Associationen. Wenn sie aber trotzdem auch für uns manches Interessante bieten, so liegt das hauptsächlich daran, dass sie zum grössten Teile eine musterhafte und aussergewöhnlich erfolgreiche Kooperation kleinster Landwirte auf einem abgeschlossenen Wirtschaftsgebiete von verhältnismässig geringem Umfange darstellen.

Den Anfang mit der Gründung einer Molkereigenossenschaft machte in Frankreich der Graf Caffarelli, indem er im Jahre 1887 eine Anzahl von Kleinbauern zum Zwecke gemeinschaftlicher Butterherstellung zu einer Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital in Leschelle (Aisne) vereinigte[1]). Das Anfangskapital, welches in 60 Aktien zerlegt wurde, betrug 30000 Frs. und wurde im Jahre 1890 durch Ausgabe von 60 weiteren Aktien auf 60000 Frs. erhöht. Die Genossenschaft erwarb das dem Gründer gehörige Molkereigebäude mit Kellerei, Dampfmaschine und Feuerungsanlage (générateur) für 20000 Frs. und errichtete ausserdem Stallungen für 150 Schweine. Die Vergrösserung des Molkereigebäudes, die Anschaffung einer zweiten Dampfmaschine und eines neuen Regenerators, sowie der Bau umfangreicherer Stallungen verursachte der Genossenschaft einen weiteren Kostenaufwand von 50000 Frs. Die Molkerei zählt noch gegenwärtig zu den besteingerichteten der Gegend; sie ist mit allen für eine rationelle Butterfabrikation erforderlichen technischen Hülfsmitteln ausgestattet. Der ganze Betrieb ist maschinell; durch drei Centrifugen wird die Milch entrahmt und zur Herstellung der Butter sind zwei grosse Butterfässer und eine Knetmaschine in Gebrauch.

1) *La Réforme sociale*, 1889, p. 715. *Tiéfaine*, Les laiteries coopératives. Lille 1901, p. 303, 317.

Die Temperatur der Keller kann Winter wie Sommer durch Heiz- und Kühlanlagen reguliert werden. Vom 1. März 1888 bis 1. April des folgenden Jahres hat die Genossenschaft über anderthalbe Million Liter Milch verarbeitet und 63 323 kg Butter gewonnen. Die Magermilch (petit lait) wird entweder an die Mitglieder zurückerstattet oder aber an die seitens der Genossenschaft gehaltenen Schweine verfüttert. Im erwähnten Geschäftsjahre wurden 540 Schweine gemästet und für 57 700 Frs. verkauft. Der Reingewinn der Genossenschaft betrug 14 300 Frs. und wurde an die betreffenden Mitglieder nach Massgabe des von jedem gelieferten Quantums Milch und unter Berücksichtigung des Fettgehaltes derselben verteilt. In den letzten Jahren sind durchschnittlich 135 000 kg Butter hergestellt und über 1000 gemästete Schweine verkauft worden. Die Butter wird an grössere Abnehmer der Städte in der Umgebung verkauft, teilweise auch nach Paris versandt.

Am Anfange des Jahres 1888 wurde zu Chaillé im Departement Charente-Inférieure die zweite französische Molkereigenossenschaft gegründet[1]). Dieselbe verdankt ihre Entstehung der Initiative des landwirtschaftlichen Syndikats zu Surgères, das zur Bekämpfung der Reblaus von verschiedenen Kleinbauern ins Leben gerufen worden war. Da das Material der für den Handbetrieb eingerichteten Molkerei anfangs nur mangelhaft war, so wurde im ersten Geschäftsjahre nur ein geringes Quantum Milch verarbeitet. Im Laufe der Zeit ist aber der Molkereibetrieb wesentlich vergrössert und alle den Anforderungen einer modernen Technik entsprechenden Maschinen und Geräte sind angeschafft worden. Während zur Zeit der Gründung die Genossenschaft nur 80 Mitglieder zählte, ist die Zahl derselben bis Ende des Jahres 1895 auf 340 gestiegen und es wurden jährlich ca. 2 Millionen Liter Milch verarbeitet.

Dem Beispiele der Mitglieder des Syndikats zu Surgères sind bald die anderen Landwirte von Charente-Inférieure und auch der beiden benachbarten Departements Vendée und Deux-Sèvres mit der Gründung einer ganzen Anzahl von Molkereigenossenschaften gefolgt. In anderen Teilen Frankreichs haben diese Associationen dagegen noch recht wenig Eingang gefunden. Während nämlich auf dem verhältnismässig kleinen Gebiete von

---

1) *La Réforme sociale*, 1900. Janv.-Juin, p. 513.

Charente(-Inférieure) und Poitou (Vendée und Deux-Sèvres) in dem kurzen Zeitraume von einem oder anderthalb Jahrzehnt ungefähr 100 Molkereigenossenschaften ins Leben gerufen worden sind, giebt es in den übrigen Gegenden, die zum Teil in gleichem oder höherem Masse die Viehzucht und Milchproduktion betreiben, zusammen nur ca. 50 derartige Vereinigungen. Von den in Frankreich überhaupt existierenden Genossenschaftsmolkereien kommen demnach zwei Drittel auf dieselben drei Departements, in denen die landw. Bäckereigenossenschaften zuerst Wurzel gefasst und weitere Ausbreitung gefunden hatten.

In Charente und Poitou gaben die von der Reblaus hervorgerufenen Verheerungen der Weinpflanzungen den ersten Anstoss zur Errichtung von Genossenschaftsmolkereien. Eine ganze Anzahl von Winzern dieser Gegend sah nämlich in den achtziger und neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts von einer kostspieligen Wiederherstellung der vernichteten Weinflächen ab und wandte sich dafür in erhöhtem Masse dem Futterbau und der Viehzucht zu, indem insbesondere die bisher der Weinproduktion gewidmeten Ländereien in Wiesen oder Weiden umgewandelt wurden. Da sich nun die Milch der beiden in Charente vorherrschenden Rinderrassen, der Parthenaise und Vendéenne, durch aussergewöhnlich hohen Fettgehalt auszeichnet, so kam auch von vorherein in erster Linie die Verarbeitung derselben zu Butter in Betracht. Durch Vereinigung aber zu Molkereigenossenschaften, denen eine bereits bestehende Molkereiindustrie als Vorbild dienen konnte, wurde den Kleinbauern von Charente und Poitou erst die Verwendung der zur fraglichen Zeit dort in Aufnahme begriffenen Centrifuge und auch anderer für eine zweckmässige Butterfabrikation unentbehrlicher Hülfsmittel ermöglicht. So entstand im Jahre 1888 in dieser Gegend die erste Molkereigenossenschaft und bis zum Jahre 1898 ist die Zahl derselben auf 96 gestiegen.

Zu gleicher Zeit und unter denselben wirtschaftlichen Voraussetzungen entstanden, zeigen die Genossenschaftsmolkereien auch in ihrer inneren Organisation und technischen Ausstattung eine gewisse Einheitlichkeit[1]). Sie sind in rechtlicher Hinsicht einfache Gesellschaften des Code civil oder Gesellschaften mit veränderlichem Kapital und bezwecken nach ihren auch in dieser

1) *Rozeray*, p. 3 ff. und p. 28 ff. — *Tiéfaine*, p. 42 ff. — *Rocquigny*, 1896, p. 78 ff.

Beziehung übereinstimmenden Statuten die gemeinschaftliche Herstellung und Verwertung der Butter »zur Erzielung höherer Preise.« Wie bereits erwähnt, sind diese Molkereien mit den besten und neuesten Einrichtungen aller Art versehen. Die Kosten für den Bau eines Molkereigebäudes, die Erwerbung eines entsprechenden Grundstückes und die Anschaffung der Maschinen, Geräte und des nötigen Zubehörs schwanken je nach der Zahl und Grösse der beteiligten Betriebe zwischen 25 und 75000 Frs. Das Personal ist in der Regel am Gewinn beteiligt und besteht aus einem Direktor, der meist zugleich das Amt eines kaufmännischen und technischen Leiters versieht, und aus einer nach dem Umfange des Molkereibetriebes wechselnden Zahl von Angestellten: Buchhalter, Hülfsmeier (aide-beurrier), Heizer und Milchfahrer (»tournelait«).

Die Mitglieder der Genossenschaft sind meist Eigentümer oder Pächter kleiner Betriebe und besitzen durchschnittlich nur 2 oder 3 Kühe, welche den Sommer durch grösstenteils auf der Weide ernährt werden. Die Genossen sind verpflichtet, an die Molkerei die gesamte aus ihrem Betriebe hervorgegangene Milch zu liefern, soweit dieselbe für die eigene Wirtschaft entbehrlich ist. Doch giebt es auch Genossenschaften, welche die Sonntags gewonnene Milch den Mitgliedern zur freien Verfügung überlassen, da an diesem Tage der Molkereibetrieb in der Regel ruht. Die von den Milchfahrern aus den einzelnen Wirtschaften abgeholte Milch wird nicht nach dem Fettgehalt, sondern nur nach dem Volumen oder Gewicht bezahlt, doch wird ein bestimmter Minimalgehalt an Fett gefordert. Wie fettreich die Milch der genannten einheimischen Rinderrassen ist, geht aus der Butterausbeute hervor, welche die Genossenschaften erzielt haben. Im Durchschnitt wurden aus 20—21 l Milch 1 kg Butter gewonnen; in Echiré gaben im Jahre 1894 schon 19,37 l und in Saivre-Casteries (Deux-Sèvres) 1899 sogar 18 l durchschnittlich 1 kg Butter[2]). Die von den Molkereien in Charente und Poitou hergestellte Butter wird zum grössten Teile nach Paris versandt, wo sie von vereidigten Kommissionären, den sog. Facteurs, feilgeboten wird. Die Kosten der Versendung betragen im Ganzen ungefähr 40 c. für das kg. Auf dem Lokalmarkte wird die Butter zu dem um die betreffenden Spesen verminderten Pariser Preise verwertet. Die Milch wird jeden Monat nach dem jeweiligen Marktpreise

1) *Tiéfaine*, p. 48.

bezahlt, der Reingewinn wird dagegen erst am Schlusse des Geschäftsjahres an die einzelnen Mitglieder nach Massgabe des von jedem gelieferten Quantums Milch verteilt[1]).

Manche Genossenschaften beschränken sich auch nicht auf die Buttergewinnung; sie stellen vielmehr ausserdem aus der entrahmten Milch noch Magerkäse her, welcher aber in der Regel nicht in den Handel gebracht, sondern im Haushalte der Genossenschaftsmitglieder konsumiert wird. Die Molkereirückstände werden entweder an die Mitglieder durch dieselben Milchfahrer zurückerstattet, welche die frische Milch abholen, oder aber sie werden von der Genossenschaft, welche zu diesem Zwecke in ausgedehntem Masse Schweinezucht treibt, selbst verwertet. Im letzteren Falle haben demnach die Genossenschaften nicht allein eine im Landwirtschaftsbetriebe gewohnheitsmässig vollzogene gewerbliche Tätigkeit, die Butterherstellung, übernommen, sondern es hat sich ihnen zugleich ein rein landwirtschaftlicher Produktionszweig angegliedert, und zwar wirft diese im Anschluss an die Molkerei und unter Zukauf von Futter betriebene Schweinemast meist so erhebliche Einkünfte ab, dass diese kaum noch als Nebeneinnahmen zu bezeichnen sind [2]).

Die meisten Molkereigenossenschaften von Charente und Poitou versehen übrigens insofern noch eine bemerkenswerte Doppelfunktion, als sie ihre Mitglieder gegen Schäden versichern, welche denselben durch Verenden von Vieh erwachsen können. Es treten nämlich sämtliche Genossenschaftsmitglieder, mitunter auch nur ein Teil derselben, zu Versicherungsgesellschaften (soc. d'assurances mutuelles contre la mortalité du bétail) zusammen, welche mit der Genossenschaft gemeinsam verwaltet werden. In der Regel werden für jede der beteiligten Gemeinden ein oder mehrere Vertrauensmänner ernannt, welche aus ihrer Mitte einen Vorstand wählen und den Wert der Tiere vor Aufnahme in die Gesellschaft zu taxieren haben. Die auf Gegenseitigkeit basierte Versicherung erstreckt sich auf alle Milchkühe, teilweise auch auf alle Rinder, doch wird dann für Kälber und Färsen nur die Hälfte des normalen Prämienbetrages erhoben. Stirbt ein versichertes Tier, so erhält der Besitzer 75—80 Proz. des Schätzungswertes ausgezahlt. Die Prämien, welche durchschnittlich pro Stück Rind für den Monat 19 c. betragen, werden jedem Mitgliede in der

1) *Tiéfaine*, p. 110. — *Rozeray*, p. 44.

2) *Rozeray*, p. 53. — *Tiéfaine*, p. 121.

Regel gleich von dem Erlöse aus der an die Genossenschaft gelieferten Milch abgezogen [1]).

Von den Genossenschaftsmolkereien der betreffenden Gegend zeichnen sich in Charente-Inférieure besonders die zu Saint-Jean-de Liversay und Andilly-les-Marais, in Deux-Sèvres die zu Mazières und Irleau und in der Vendée die zu Nalliers und Sainte-Radegonde durch umfangreichen Geschäftsbetrieb aus. In Nalliers befindet sich die grösste Genossenschaftsmolkerei. Dieselbe verarbeitete i. J. 1895 über fünf Millionen Liter Milch und zählte 1100 Mitglieder. Im Ganzen belief sich 1898 die Butterproduktion der 96 in Charente-Inf., Deux-Sèvres und Vendée bestehenden Genossenschaften auf 7,4 Millionen kg. Der grösste Teil davon wurde direkt in Paris abgesetzt, und zwar versandten die Genossenschaften nicht gesondert, sondern gemeinsam ihre Produkte dorthin [2]).

Während nämlich anfangs jede Genossenschaft für sich die Butter nach der franz. Hauptstadt expedierte, wird der Absatz seit einigen Jahren gemeinschaftlich durch einen zu diesem Zwecke gebildeten Zentralverband vollzogen. Am 8. Mai 1893 wurde in Niort die sog. Zentralassociation (Association centrale des laiteries coop. des Charentes et du Poitou) gegründet, der sich fast sämtliche Molkereigenossenschaften von Charente-Inf., Vendée und Deux-Sèvres und ausserdem vier der benachbarten Departements Charente, Vienne und Indre-et-Loire angeschlossen haben. Nach einer Mitteilung des Milchinspektors der Zentralassociation, Mr. Dornic, verteilten sich 1901 diese Genossenschaften in folgender Weise auf die einzelnen Departements [3]):

| Departement | Zahl der bestehenden Molkereigenossenschaften | Zahl der Molkereigenossenschaften, die der Zentralassociation angehören. |
|---|---|---|
| Charente-Inférieure | 42 | 39 |
| Deux-Sèvres | 36 | 33 |
| Vendée | 16 | 16 |
| Charente | 2 | 2 |
| Vienne | 1 | 1 |
| Indre-et-Loire | 1 | 1 |
| | 98 | 92 |

1) *Rozeray*, p. 10 ff., p. 49. — *Tiéfaine*, p. 72 ff.

2) *Tiéfaine*, p. 24.

3) Mitteilung vom 28. 11. 1901 aus Surgères (Char.-Inf.).

Die unter der rechtlichen Form eines Berufssyndikats gegründete Zentralassociation hatte anfangs nur den Charakter einer allgemeinen Interessenvertretung und beschränkte ihre wirtschaftliche Tätigkeit ähnlich den meisten anderen Landwirtschaftssyndikaten allein auf den Bezug von Bedarfsartikeln. Seit 1897 ist aber das Arbeitsfeld derselben in verschiedener Hinsicht erweitert worden. Es wurden zunächst Milchinspektoren, welche den Betrieb der einzelnen Molkereien zu überwachen hatten, und später auch Mechaniker angestellt. Seit 1898 endlich besteht die Hauptaufgabe der Zentralassociation in dem Absatze der von den angeschlossenen Genossenschaftsmolkereien hergestellten Butter. Die Genossenschaften setzen auf dem Lokalmarkte die Butter gesondert ab und die Zentralassociation befasst sich nur mit dem Versande nach Paris. Damit die Butter in bestem Zustande nach der Hauptstadt gebracht werden kann, hat der Zentralverband 11 mit Kühlvorrichtung versehene Waggons (wagons réfrigérés) angeschafft, welche im Winter auch geheizt werden können und die in die Eisenbahnzüge eingestellt werden[1]). Durch diese Waggons, von denen jeder 12—15 000 Frs. kostet, hat die Zentralassociation nach eigenen Schätzungen eine Preiserhöhung von 5—16 Frs. für 1000 kg Butter erzielt. Die mit Kaliko, Papier und Stroh umhüllte Butter wird in Stücken (»mottes«) zu 10 kg in Körben verpackt und täglich mit Zügen, welche von 3—8 Uhr nachmittags von Charente und Poitou abgehen, nach Paris versandt, wo sie in den Zentralmarkthallen unter die »beurres en mottes« — im Gegensatze zu der Weckchenbutter (petits beurres, beurres en [demi-]livres) — klassifiziert und von den facteurs verkauft wird. Einige Genossenschaften expedieren ihre Butter auch nur an den Hauptmarkttagen, nämlich Mittwochs und Sonnabends, nach den Pariser Markthallen. Die Kosten der Versendung betragen für 10 kg Butter einschliesslich Emballage, Octroi, Rollgeld und Maklerprovision 3,8—4 Frs. Die Zentralassociation erhält für das kg Butter durchschnittlich 2.90—3 Frs.; die einzelnen Genossenschaften verkaufen dagegen die gleiche Menge auf dem Lokalmarkte für 2,50 Frs.

Die Bedeutung der 96 Molkereigenossenschaften der erwähnten drei Departements für die gesamte Landwirtschaft der betreffenden Gegend geht daraus hervor, dass diese Associationen im Jahre 1898 ungefähr 156 Millionen Liter Milch verarbeiteten

1) *Rocquigny*, 1896, p. 94. *Rozeray*, p. 73, 75.

und 47 210 Mitglieder mit zusammen 112 948 Kühen umfassten[1]). Im Durchschnitt hatte demnach jede Genossenschaft 492 Mitglieder und von diesen besass jedes nur 2($^2/_5$) Kühe. Wenn man von Dänemark, dem »klassischen« Lande der Molkereigenossenschaften, absieht, so giebt es wohl wenige Beispiele, dass Produktivgenossenschaften auf einem so kleinen Gebiete einer derartigen Zahl von Kleinbauern ähnliche unmittelbare Vorteile geboten hätten. Die Molkereigenossenschaften haben die Erwartungen der beteiligten Landwirte insofern bei weitem übertroffen, als die Landwirtschaft der betreffenden Gegend die durch die Reblaus hervorgerufene Krise nicht allein überwunden hat, sondern sich eines allgemeinen Emporblühens erfreut. Den Ruf, welchen die Butter von Charente und Poitou in ganz Frankreich erlangt hat, verdanken die Landwirte in erster Linie den Molkereigenossenschaften, welche Erzeugnisse erster Qualität herzustellen und dem Weltmarkte zuzuführen vermögen. Der Zentralverband versieht die Pariser Zentralmarkthallen mit beinahe der Hälfte des Quantums Butter, welches dort überhaupt verkauft wird. Von den 12 Millionen kg Butter, die im Jahre durchschnittlich in den Zentralhallen abgesetzt werden, sind von der Zentralassociation nämlich allein ungefähr 5 Millionen geliefert worden[2]); auf dem Lokalmarkte haben dagegen die einzelnen Genossenschaften nur ca. 2,4 Millionen kg Butter jährlich verkauft. Die Genossenschaftsmolkereien von Charente und Poitou haben demnach in glänzender Weise die Anforderungen erfüllt, welche an die Produktivgenossenschaften gestellt werden können, und es ist nur zu verwundern, dass dieselben in anderen Teilen Frankreichs noch so wenig Nachahmung gefunden haben.

Die übrigen 50 Molkereigenossenschaften verteilen sich ungleichmässig auf die verschiedenen Gegenden Frankreichs. Es sind in den letzten Jahren besonders in den Departements Ardennes und Meuse, sowie in der Bretagne und Tiérache mehrere derartige Associationen entstanden. Doch hat bisher nur die aus 17 Genossenschaften bestehende Molkereigruppe in der Thiérache (Aisne und Nord) eine gewisse Bedeutung erlangt[3]). Die be-

1) *Tiéfaine*, p. 24, 107.

2) Nach dem Bulletin des Halles wurden in den Jahren 1891—1900 nach Paris durchschnittlich 21 Mill. kg Butter eingeführt; davon wurden in den Halles centrales (pavillon 10) 11,6 Mill. verkauft. Vgl. darüber: *Revue de l'Industrie laitière*, 1901, Nr. 12. 3) *Tiéfaine*, p. 25 ff.

treffenden Associationen der Departements Aisne und Nord, von denen die erste in Leschelle gegründet wurde, sind in rechtlicher Hinsicht Aktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital. Sie sind insofern nicht rein genossenschaftlichen Charakters, als sie auch bedeutende Quanten Milch von Nichtmitgliedern geliefert erhalten. Nach den Ermittelungen *Tiéfaines* verarbeiteten die Molkereigenossenschaften der Thiéarche im Jahre 1899 beinahe 22 Millionen Liter Milch und stellten 1217 000 kg Butter her, die zu einem Durchschnittspreise von 2,75 Frs. verkauft wurden. Aehnlich den Molkereigenossenschaften von Charente und Poitou haben auch die der Thiérache ein Zentralsyndikat gegründet, das ungefähr dieselbe Aufgabe hat, wie die Zentralassociation zu Niort. Da aber die Molkereiprodukte auf dem Lokalmarkte gut bezahlt werden, hat sich dieses Syndikat (Syndicat des laiteries de la Thiérache), dem übrigens auch eine gewerbliche Molkerei beigetreten ist, noch nicht mit dem Versande der Butter nach Paris befasst.

### c) Käsereigenossenschaften.

An die Molkereigenossenschaften schliessen sich die Käsereigenossenschaften (fromageries coopératives) insofern an, als es sich bei diesen um die Verarbeitung des gleichen landwirtschaftlichen Rohproduktes, der Milch, handelt. Ausser den eigentümlichen, »fruitières« genannten Kooperationsformen gibt es in Frankreich nur wenige Genossenschaften, welche die Herstellung des Käses bezwecken. Die oft genannte Käsereigenossenschaft zu Roquefort, welche im Jahre 1881 gegründet wurde und die im Jahre 1888 ungefähr 5 Millionen kg Käse aus Schafsmilch herstellte, ist neuerdings in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden [1]).

Die in der Franche-Comté schon von alters her unter dem Namen »fruitières« bestehenden Associationen sind eine eigentümliche Form der Produktivgenossenschaft, welche die Herstellung und den Absatz des sog. Gruyèrekäses, teilweise auch nur den Verkauf unverarbeiteter Milch zur Aufgabe haben. Bis vor einigen Dezennien hat man diesen interessanten Käsereigenossenschaften überhaupt keine oder doch wenigstens nicht die ihnen gebührende Beachtung geschenkt, und erst seit kurzem wird ihre

1) Nouveau Dictionnaire d'Économie politique, (1ère Éd.) p. 951.

hohe sozialpolitische Bedeutung für die kleinbäuerliche Bevölkerung der in Frage kommenden Gegenden richtig gewürdigt. In letzter Zeit sind besonders auf Anordnung des Landwirtschaftsministeriums seitens der Departements-Verwaltungsbehörden statistische Erhebungen über die Käseindustrie des französischen Ostens angestellt und auf Grund dieses amtlichen Materials auch mehrere kleine Spezialstudien über die Käsereigenossenschaften bestimmter Gegenden veröffentlicht worden[1]).

Was die etymologische Abstammung des Wortes fruitière betrifft, so leitet *Buchon*[2]), welcher die Käsereigenossenschaften der Franche-Comté zuerst eingehender untersucht hat, dasselbe von dem Ausdrucke fretière bezw. fret ab, der im Patois des Kantons Freiburg, wo die betreffenden Associationen ursprünglich entstanden sein sollen, soviel wie fromagerie bezw. fromage bedeutet. *Castan*[3]) und Andere führen dagegen »fruitière« im Einklang mit den Angaben der französischen Lexika auf das näher liegende fruit, fructus (Gewinn, Vorteil) zurück, und diese Ableitung kann auch als die richtige angenommen werden. Die Bedeutung des Wortes »fruitière« hat übrigens insofern eine Erweiterung erfahren, als dasselbe gegenwärtig auch auf das der Käsefabrikation dienende Genossenschaftsgebäude, ja sogar mitunter auf die von einzelnen Unternehmern betriebenen Käsereien angewandt wird. Zur Unterscheidung von den letzteren werden die Genossenschaftskäsereien der Franche-Comté daher auch »sociétés«-fruitières genannt.

Die Entstehung der franz. Käsereigenossenschaften ist noch immer in Dunkel gehüllt. Fast alle Schriftsteller, welche sich mit dem Gegenstande beschäftigen, verlegen den Ursprung der Käsereigenossenschaften in die Mitte des 17. Jahrhunderts, und zwar sollen sich dieselben um diese Zeit von der Schweiz aus nach Frankreich verbreitet haben. Da die betreffenden Associationen die Herstellung des Gruyèrekäses bezwecken, so liegt ja die Vermutung nahe, dass die Gegend von Gruyères, Greyerz, die Heimat der Gruyèrekäsefabrikation und auch der Meiereige-

1) *Martin*, Les fruitières du Doubs. Besançon 1898. — *Friant*, Les fruitières du Jura. Poligny 1902. — *Boiret*, Les laiteries industrielles de la Haute-Savoie. Annecy 1901. Vom rein juristischen Standpunkte werden die fruitières behandelt von *Thripard*, *Gabet* und *Guyétant* in den zitierten Werken.

2) *Buchon*, Les fromageries franc-comtoises. Neuchâtel, 1869, p. 7.

3) Mémoires de la Société d'Émulation du Doubs, 1879.

nossenschaften ist. Nach Gauthier sind die fruitières im 17. Jahrhundert von Freiburg nach der Franche-Comté eingeführt worden [1]). Da infolge des sogen. zehnjährigen Krieges (1632—42) die Franche-Comté verwüstet und verschiedene Ländereien herrenlos geworden waren, so sollen die Bewohner der benachbarten Schweiz angelockt worden sein, Weiden des französischen Jura in Besitz zu nehmen. Nach diesen Darlegungen sind es besonders die katholisch gebliebenen Freiburger gewesen, denen ihre französischen Glaubensgenossen freundliche Aufnahme gewährten und welche sich daher in der Franche-Comté angesiedelt haben. Diesen eingewanderten Schweizern schreibt Gauthier das Verdienst zu, die in ihrem Heimatlande gebräuchliche genossenschaftliche Käseherstellung nach Frankreich verpflanzt zu haben.

Im Gegensatze zu dieser Annahme ist neuerdings auf Grund mehrerer Urkunden in glaubwürdiger Weise nachgewiesen worden, dass bereits im 15. Jahrhundert von den Bewohnern der Franche-Comté der Käse hie und da gemeinschaftlich hergestellt worden ist [2]). Es handelt sich in dieser Zeit und auch in den folgenden Jahrhunderten jedenfalls nur um sehr primitive und ganz vereinzelt vorkommende Genossenschaftsformen, welche noch nicht untersucht worden sind und die natürlich auch hier nicht weiter verfolgt werden können.

Die Käsereigenossenschaften sind in der Hauptsache erst seit dem Anfange und in der Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden, und zwar haben sich dieselben vorwiegend in den Niederungen der Franche-Comté verbreitet [3]). Sie sind allem Anschein nach vollkommen unabhängig von den schweizerischen Käsereigenossenschaften entstanden und haben nur den Namen der von ihnen hergestellten Produkte (gruyères) der Schweiz entnommen, weil der Greyerzkäse frühzeitig zu hohem Ansehen gelangt war. Es giebt gegenwärtig in Frankreich ungefähr 1700 Genossenschaften, welche Gruyèrekäse herstellen. Von diesen befindet sich der grösste Teil in dem Gebiete der ehemaligen Franche-Comté. Seit den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts sind besonders noch im Departement Haute-Savoie ähnliche Associationen entstanden.

Die Käsereigenossenschaften verdanken ihre Entstehung dem

1) Annuaire du Doubs, 1881, p. 89.

2) *Gabet*, op. cit. p. 17.

3) Nach den Departementserhebungen.

Umstande, dass der Gruyèrekäse, wenigstens derjenige guter Qualität, nur durch Fabrikation im Grossen, durch Verarbeitung eines beträchtlichen Quantums Milch gewonnen werden kann [1]). Auf dem 1898 zu Poligny abgehaltenen Molkereikongresse empfahlen u. a. die Händler den Molkereigenossenschaften, die Gruyèrekäse in Laiben bis zu 80 kg herzustellen [2]). Wenn nun auch die Gruyères nur ausnahmsweise in dieser Grösse fabriziert werden, so dürfen sie doch als marktfähige Ware auf keinen Fall weniger als 30 kg wiegen [3]). Da aber auch zur Herstellung eines solchen Käses im Durchschnitt die Tagesmilch von ungefähr 75 Kühen erforderlich ist, die meisten Landwirte der betreffenden Gegenden indessen nur einige wenige Stück besitzen, so besteht notwendigerweise ein Missverhältnis zwischen der Grösse des herzustellenden Fabrikates und der Menge des Rohstoffes, welcher dem Einzelnen zur Verfügung steht, ein Missverhältnis, welches bei der geringen Haltbarkeit des Rohprodukts natürlich nicht zeitlich ausgeglichen werden kann. Wollen die Kleinbauern den Käse in einer Form herstellen, wie ihn die Konsumenten oder Händler begehren und wie ihn die landwirtschaftlichen Grossbetriebe zu liefern imstande sind, so sind dieselben notwendig auf eine genossenschaftliche Verarbeitung der Milch angewiesen.

In der Franche-Comté nahm die genossenschaftliche Käseherstellung in der Weise ihren Anfang, dass von mehreren Dorfbewohnern jeden Tag abwechselnd immer nur ein einziger, dem die übrigen ihre Milch »liehen«, die Käsefabrikation vornahm [4]).

---

1) *Le Play*, Les Ouvriers européens, t. V. p. 303: »Les fromageries [fruitières] sont de petits établissements où l'on fabrique journellement les »gros fromages« dits de gruyère avec le lait fourni par plusieurs agriculteurs du voisinage. *Cette organisation . . . est* due . . . *à la combinaison de petites cultures et d'une fabrication exigeant chaque jour une quantité considérable de lait.*«

2) Journal de l'Agriculture pratique, 1898, I, p. 428.

3) *Rigaux*, l. c. p. 5: »Avec 250—300 litres de lait seulement, on ne peut produire que 20—25 kg de fromage demi-gras, ce qui ne suffit pas pour un véritable gruyère qui doit peser au moins 30 kg . . . les fromages provenant du lait de *deux* jours, ne donnent que des produits de qualité inférieure«. — *Boiret* op cit p. 10: »Les fruitières qui obtiennent les cours les plus élevés sont celles où l'on fabrique de grosses pièces de 50—70 kilos, celles où, par conséquent, on n'a jamais moins de 600 litres de lait par jour.«

4) *Lullin*, Des associations rurales pour la fabrication du lait. Genève 1811: »Dans l'origine des fruitières [de la Franche-Comté] les rapports des associés se bornaient à des *prêts* réciproques de lait, qui leur fournissent le moyen de faire les fromages plus grands, en en faisant plus rarement. Peu à peu ce commerce de

Das Genossenschaftsvermögen bestand in der Hauptsache nur aus einem grossen, zum Kochen der Milch dienenden Kessel, welcher auf einem Karren von Gehöft zu Gehöft gefahren wurde, sodass nacheinander bei allen Genossen, jeden Tag nur bei einem einzigen, die gemeinsame Milchverarbeitung vorgenommen wurde. Jeder Beteiligte hatte an dem Tage, an welchem bei ihm die Käsefabrikation stattfand, das erforderliche Brennholz zu liefern sowie den Käser, falls ein solcher überhaupt angestellt war, zu beköstigen und wurde in den Besitz des bei ihm hergestellten Käses gesetzt. Nach Lullin ist die Käsefabrikation an einzelnen Orten schon frühzeitig (1811) in bestimmten Lokalitäten vorgenommen worden; die ambulante, von Genossen zu Genossen wandernde Käserei scheint aber doch lange Zeit vorherrschend gewesen zu sein und hat angeblich vereinzelt bis in die neueste Zeit bestanden[1]). Jedenfalls nahmen bald immer mehr Bewohner der Nachbarschaft an der genossenschaftlichen Milchverarbeitung teil. In Ortschaften mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung wurde die Käsefabrikation gewissermassen eine kommunale Angelegenheit. Die Käserei nahm allmählich insofern einen öffentlich-rechtlichen Charakter an, als sich die Gewohnheit ausbildete, dass keinem Gemeindemitgliede die Teilnahme an der genossenschaftlichen Käseherstellung verwehrt werden durfte.

Die ursprüngliche Methode der genossenschaftlichen Käseherstellung ist jetzt nicht mehr in Gebrauch. Das ganze Verfahren konnte für die Dauer den technischen Anforderungen nicht entsprechen, welche mit der Zeit auch an die Käsefabrikation herantraten. Die meisten Genossenschaften haben gegenwärtig eigene Gebäude, welche mit heizbaren Kellern und den erforderlichen Hülfsmitteln ausgestattet sind. Nur wenige Associationen nehmen die Käsefabrikation in gemieteten Lokalitäten vor.

Mit demselben Zeitpunkte aber, wo die Käsefabrikation kostspieligere und für die Dauer berechnete Einrichtungen erheischte, haben die fruitières den patriarchalischen Charakter verloren. Wenn sich auch in der Regel das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaften nicht über eine Gemeinde hinaus erstreckt und sich einige frühere Gepflogenheiten erhalten haben, so ist doch aus der

---

prêts s'étendit à un voisinage plus éloigné et on imagina de consacrer à la fabrication du fromage un seul emplacement fourni de tout l'attirail nécessaire.«

1) *Guyétant*, Fraité des fromageries, Paris 1870, p. 169. — *Thripard* op. cit. 158. Nouv. Dict. de l'Écon. pol. Art. Laiterie et Frutières.

alten Dorfkäserei, welcher jedes Gemeindemitglied anzugehören berechtigt war, eine moderne Käsereigenossenschaft entstanden. Der alte Rechtssatz, dass die Käsereigenossenschaft verpflichtet ist, die Milch eines jeden Dorfbewohners zu verarbeiten, ist durch eine am 15. Februar 1875 vom Appellationshofe zu Besançon gefällte Entscheidung aufgehoben und die gegen dieses Erkenntnis eingelegte Berufung ist vom Kassationshofe am 12. Juni 1876 verworfen worden [1]).

Für die gegenwärtig bestehenden Käsereigenossenschaften sind natürlich immer noch die alten Rechtsgewohnheiten bindend, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Statuten aufgehoben wurden oder dem gemeinen Recht widersprechen [2]). Im Besonderen sind für sie die Bestimmungen des Code civil über die Gesellschaft massgebend. Dagegen giebt es keine oder nur wenige Käsereigenossenschaften, welche sich als Gesellschaften mit veränderlichem Kapital konstituiert haben.

Das gegenwärtig in der Franche-Comté vorherrschende Verfahren der genossenschaftlichen Gruyèrekäsefabrikation ist ohne Zweifel aus der alten Reihenkäserei (à tour de rôle) hervorgegangen. Die meisten Käsereigenossenschaften stellen täglich nur Einen Gruyèrekäse her, dessen Grösse nach der Zahl der beteiligten Mitglieder oder vielmehr der in Frage kommenden Milchkühe schwankt. Es wird nun jeden Tag abwechselnd der Gruyèrekäse auf Rechnung eines einzigen Mitgliedes hergestellt, während die übrigen Genossen ihre Milch der Genossenschaft »leihen« [3]). Infolgedessen haben die Mitglieder auch wechselseitig, bezw. der Genossenschaft gegenüber bald ein Soll (doit), bald ein Guthaben (avoir) an Milch. Jeder in der Käserei gewonnene Käse gehört nun immer demjenigen Genossen, welcher an dem betreffenden Tage das grösste Guthaben an Milch hat. Am Eröffnungstage des genossenschaftlichen Käsereibetriebes erhält dagegen den Gruyèrekäse dasjenige Mitglied, welches das grösste Quantum Milch geliefert hat [4]). Haben mehrere Mitglieder an einem be-

1) *Gabet*, op. cit. p. 46.

2) *Thripard* op. cit. p. 101: »Oui ils [les anciens usages] ont encore toute leur force, mais jusqu'au point où il est conforme à nos lois modernes de la leur laisser.«

3) *Thripard*, p. 106: »Les apports constituent-ils un prêt ou une vente?«

4) *Thripard*, op. cit. p. 159: »Dans la plupart des fruitières, on fabrique pour le compte du sociétaire qui a apporté la plus grande quantité de lait. ou, *s'il s'agit non pas du premier jour*, mais des jours subséquents, *pour le compte de celui, dont l'actif en lait est le plus élevé.*« Vergl. u. a. noch *Buchon* op. cit. p. 12.

stimmten Tage gleiche Quanten Milch, so entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Namen.

Der folgenden Tabelle, welche dieses Verfahren veranschaulichen soll, ist der Einfachheit halber eine Genossenschaft mit nur 3 Mitgliedern zugrunde gelegt, von denen jedes Tag für Tag immer das gleiche Quantum Milch durch die genossenschaftliche Käserei verarbeiten lassen soll und zwar liefert:

A täglich 130 l Milch, B täglich 120 l Milch,
C täglich 50 l Milch.

Der täglich aus 300 l Milch gewonnene Gruyèrekäse wird am ersten Tag demnach auf Rechnung von A hergestellt, denn dieser verfügt über das grösste Quantum Milch; an den folgenden Tagen wird aber der Käse immer demjenigen Mitgliede zugeschrieben, welches das grösste Guthaben an Milch hat.

| Namen der Mitglieder | 1. Tag | | 2. Tag | | 3. Tag | | 4. Tag | | 5. Tag | | 6. Tag | | 7. Tag | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Soll l | Haben l | Soll l | Haben l | Soll l | Haben l | Soll l | Haben l | Soll l | Haben l | Soll l | Haben l | Soll l | Haben l |
| A | 170 | — | 40 | — | — | 90 | 80 | — | — | 50 | 120 | — | — | 10 |
| B | — | 120 | 60 | — | — | 60 | — | 180 | — | — | — | 120 | 60 | — |
| C | — | 50 | — | 100 | 150 | — | 100 | — | 50 | — | — | — | — | 50 |
| Reihenfolge | (A) | | (B) | | (C) | | (A) | | (B) | | (A) | | (B) | |

Erläuterung. Am 1. Tage wird der Käse für *A* hergestellt. Die 130 l Milch, welche A selbst dazu liefert, werden nicht gebucht, denn er »leiht« sie ja nicht. (Ebenso ist es natürlich mit B und C, wenn diese »an die Reihe« kommen[1]). B und C liefern am ersten Tage 120 und 50 l Milch, welche ihnen gut geschrieben werden, dagegen wird das Konto von A mit diesen 170 l Milch belastet. B hat nach der Fabrikation am ersten Tage das grösste Guthaben. — Am 2. Tage wird daher der Gruyèrekäse für *B* fabriziert. A liefert dazu 130 l Milch; sein Soll (170 l) wird demnach auf 40 l reduziert. C liefert 50 l, sein Guthaben wächst daher auf 100 l. Da A und C zusammen 180 l Milch leihen, so hat nunmehr B, welcher am ersten Tage ein Guthaben von 120 l hatte, ein Soll von 60 l. C hat jetzt das grösste Gut-

1) Vergl. hierüber *Gabet*, l. c., p. 61: »Le lait que j'apporte au chalet le jour où le fromage est fabriqué pour moi, je me prête ce lait à moi-même; il est donc inutile d'en indiquer la quantité.«

haben. Infolgedessen kommt am 3. Tage C an die Reihe u. s. w. u. s. w.

In den ersten 8 Tagen ist demnach die Reihenfolge der Mitglieder diese: A, B, C, A, B, A, B, C. Die ganze Berechnung wird dadurch etwas komplizierter, dass die Käsereigenossenschaften eine grössere Anzahl von Mitgliedern haben und dass ein Mitglied nicht jeden Tag das gleiche Quantum Milch liefert. Am Ende des Geschäftsjahres werden die verbleibenden Aktiva und Passiva i. d. R. durch Geld ausgeglichen.

Der Käser, welcher früher von den einzelnen Mitgliedern abwechselnd beköstigt wurde, bezieht gegenwärtig von der Genossenschaft einen festen Gehalt. Dagegen hat in der Regel derjenige Genosse, welcher »an der Reihe« ist (»qui a le tour, qui a le fromage«), noch immer das Brennholz zu liefern [1]). Je mehr demnach jedes Mitglied täglich Milch verarbeiten lässt, desto öfter wird auf seine Rechnung ein Gruyèrekäse hergestellt und desto öfter muss es das Brennholz für die Genossenschaft beschaffen. Es gibt aber gegenwärtig auch eine beträchtliche Anzahl Genossenschaften, welche das Holz auf gemeinsame Rechnung einkaufen. Sie tun das hauptsächlich deshalb, weil die Mitglieder oft minderwertiges, nicht ausgetrocknetes und sperriges Holz liefern [2]).

Die von der Genossenschaft hergestellten Gruyèrekäse gehen i. d. R. nicht in den Besitz der einzelnen Mitglieder über, sondern werden numeriert bezw. gezeichnet und in der Käserei aufbewahrt, wo sie später gemeinschaftlich verkauft werden [3]). Der hierbei erzielte Gesamterlös wird nach Abzug der Betriebsunkosten an die einzelnen Mitglieder nach Massgabe des Gewichts der auf ihre Rechnung hergestellten Käse verteilt. Indirekt liegt natürlich auch dieser Verteilung des Reingewinnes das von jedem Mitgliede gelieferte Quantum Milch als Massstab zugrunde.

Da die Gruyèrekäse, von einigen Ausnahmen abgesehen, nicht in natura an die in Betracht kommenden Genossen verteilt, sondern insgesamt verkauft werden, so hat es überhaupt wenig Zweck, dass dieselben abwechselnd auf Rechnung der einzelnen

---

1) *Gabet*, op. cit. p. 55: »Le fromage est toujours fabriqué au nom du sociétaire qui a le compte-créditeur le plus élevé et qui doit généralement fournir le bois de chauffage«. — *Friant* op. cit. p. 22.

2) *Martin*, op. cit. p. 33.

3) *Thripard*, p. 159.

Mitglieder hergestellt werden. Gar keinen praktischen Wert hat jedenfalls das »System nach der Reihe« für diejenigen Genossenschaften, welche das Heizmaterial selbst einkaufen, denn hier sind die Mitglieder nur auf dem Papier, in den Büchern, nacheinander »an der Reihe«. Die Associationen der letztgenannten Art haben denn auch grösstenteils dieses Verfahren verlassen, und zwar einfach dadurch, dass sie zu einer anderen Buchführung übergegangen sind, welche nicht fiktive Guthaben und Soll an Milch, sondern die von jedem Mitgliede tatsächlich gelieferten Quanten Milch registriert[1]). Fiktiv können die betreffenden Guthaben und Verpflichtungen insofern genannt werden, als die im Gewahrsam der Genossenschaft verbleibenden Gruyèrekäse nach der Auffassung der meisten Rechtsgelehrten und nach der neueren Rechtsprechung nicht individuelles Eigentum der einzelnen Mitglieder sind, sondern der Genossenschaft als solcher gehören[2]).

Bei unentwickelter Geldwirtschaft mochte es einen tieferen Sinn haben, die Genossen in dem gleichen Masse, wie sie an der Genossenschaft interessiert sind, zu den erforderlichen Naturalleistungen (Lieferung des Brennholzes, Beköstigung des Käsers) zu verpflichten. Gegenwärtig aber, wo die Genossenschaft ihr Personal bezahlt und selbst das Heizmaterial einkauft oder doch zweckmässigerweise einkaufen sollte, hat das »System nach der Reihe« nur noch die Bedeutung einer alten Form, welche ihren Inhalt verloren hat[3]).

Die Käsereigenossenschaften werden von je 3,5 oder 7 Geranten (gérants, syndics) verwaltet, welche aus der Mitte der Mitglieder von der Generalversammlung gewählt werden. Der einzige Angestellte ist der Käser (»fruitier«, »grurin«, fromager)[4]). Derselbe nimmt insofern eine hohe Vertrauensstellung ein, als er nicht allein die Käsebereitung, welche eine grosse Geschicklichkeit erfordert, vorzunehmen, sondern auch sämtliche Bedarfsar-

1) *Martin*, op. cit. p. 11.

2) Tribunal d'Arbois, jugement du 11 sept. 1869: »Attendu que si les fromages sont fabriqués successivement au nom de celui des associés qui a en compte la plus grande quantité de lait, *ils appartiennent néanmoins à la société*, qui seule a le droit d'en disposer et de les vendre; que le poids de chaque fromage, marqué au nom de chacun des sociétaires, *ne sert qu'au règlement des comptes à faire entre eux.*« Vgl. *Gabet*, l. c. p. 60. — Anders allerdings *Thripard*, l. c. p. 159.

3) *Gabet*, op. cit. p. 89.

4) Nach *Thripard*, op. cit. p. 62 ist gegenwärtig das Wort grurin, gruyrin, zweifellos eine Verstümmlung von gruyère, nicht mehr in Gebrauch.

tikel einzukaufen, die Quantität und Qualität der von den Mitgliedern gelieferten Milch festzustellen und Buch zu führen hat. Von seiner Tüchtigkeit hängt das Gelingen des ganzen genossenschaftlichen Unternehmens ab. Der Käser hat in der Käserei freie Wohnung und bezieht ein Jahresgehalt von ungefähr 1000 Frs.; ausserdem erhält er meist einen geringen Prozentsatz von dem Erlöse aus den verkauften Gruyèrekäsen. Diejenigen Käser, welche sämtliche Bedarfsartikel mit Einschluss des Brennmaterials auf eigene Rechnung einzukaufen haben, erhalten ferner durchschnittlich 8 Frs. für je 100 kg hergestellten Gruyèrekäses[1]).

Der von den Genossenschaften gewonnene Gruyèrekäse entspricht im wesentlichen dem schweizerischen Greyerzkäse, doch wird er neuerdings immer mehr nach Art des weltberühmten Emmenthaler Käses, des eigentlichen Schweizerkäses, hergestellt, welcher sich durch grosses Format (60—80 kg) und hohen Fettgehalt auszeichnet. Der in der Franche-Comté erzeugte Gruyèrekäse wiegt 30—60 kg und hat die Form eines flachen Mühlsteines von 60—70 cm Durchmesser und 9—12 cm Höhe. Derselbe ist zu den harten Halbfettkäsen (fromages demi-gras à pâte dure) zu rechnen, da die Milch nur teilweise (dreiviertel bis halb) entrahmt und der Käse gepresst wird.

Die Fabrikation des französischen Gruyèrekäses weicht im wesentlichen nicht von derjenigen des schweizerischen Greyerzkäses ab[2]). Das für die Fabrikation wichtigste Gerät ist noch immer der kupferne Kessel, welcher in der Regel über einem offenen Herde an einem hölzernen oder metallenen, um seine Vertikalachse drehbaren Galgen (potence, »Turner«) aufgehängt ist. Es werden gegenwärtig auch festeingemauerte Kessel angewandt, unter die ein beweglicher, mit Rädern oder Rollen versehener Herd gebracht werden kann (chaudière mobile et foyer fixe — chaudière fixe et foyer mobile). Auch verschiedene andere, sinnreiche Neuerungen sind mit der Zeit eingeführt worden; doch soll hier auf die technischen Verbesserungen der Käsefabrikation nicht näher eingegangen werden[3]).

1) *Martin*, op. cit. p. 34.

2) *Rigaux*, Manuel pour la fabrication du Gruyère. Paris 1900. — *Schatzmann*, Manuel de la fromagerie. Käsereibüchlein. Aarau 1885.

3) Die Herstellung des Gruyèrekäses geht im wesentlichen folgendermassen vor sich. Nachdem die in den Kessel gebrachte Milch auf 25—35° C. erhitzt ist, wird dieselbe durch eine Drehung des Galgens vom Feuer entfernt und mit Lab versetzt.

Mit den [S. 67 ff.] erwähnten Molkereigenossenschaften von Charente und Poitou haben die Käsereigenossenschaften der Franche-Comté das Gemeinsame, dass auch sie eine wirtschaftliche Kooperation kleinster Landwirte darstellen. Nach den Erhebungen vom Jahre 1897 besass u. a. im Departement Doubs jedes Genossenschaftsmitglied im Durchschnitt nur 3—4 Milchkühe. Beide Genossenschaftsformen unterscheiden sich aber erheblich hinsichtlich der Mitgliederzahl. Während nämlich die Molkereiassociationen im Mittel beinahe 500 Mitglieder haben, gehören den Käsereigenossenschaften durchschnittlich nur 40 Mitglieder an[1]). Es kommt das daher, dass, wie erwähnt, der Wirkungskreis der Käsereigenossenschaften im allgemeinen auf eine Gemeinde beschränkt ist und dass sich in grösseren Ortschaften mitunter sogar mehrere genossenschaftliche Käsereien befinden. Da aber besonders gegenwärtig die Tendenz besteht, nach Emmenthaler Art möglichst grosse Gruyèrekäse herzustellen, so haben sich in der letzten Zeit verschiedentlich mehrere, in derselben Gemeinde existierende Käsereigenossenschaften zu einer einzigen Association verschmolzen. Auch hat neuerdings hie und da eine Fusion von Genossenschaften verschiedener Gemeinden stattgefunden.

Verschiedene Genossenschaftskäsereien der Franche-Comté stellen einige Monate im Winter, meist von Dezember bis März, den Betrieb ein, da zu dieser Jahreszeit der Transport der Milch

Nach 40—50 Minuten gerinnt die Milch; es bildet sich im Kessel eine zusammenhängende Masse (»Bruch«, »caillé« von coagulare), indem der Käsestoff ausscheidet und die in der Milch vorhandenen Butterkügelchen, ausserdem aber auch beträchtliche Mengen Molke einschliesst, welch' letztere durch stetige Bearbeitung mittels »Rührstock« (»moussoir«, brassoir), »Käsemesser« (»tranche-caillé«) und Schöpfkelle (poche à puiser) möglichst entfernt wird. Der Kessel wird dann wieder über's Feuer gebracht und die Milch bis auf 68 ° C. erhitzt. Nachdem der Kessel hierauf abermals vom Feuer genommen ist und die Käsemasse unter fortgesetzter Bearbeitung die richtige Konsistenz erlangt hat, wird diese mit Hülfe eines Seihtuches in die Form gebracht, in welcher der Käse durch graduelle Belastung allmählich eine bestimmte Festigkeit erhält und weitere Mengen der eingeschlossenen Molken ausgeschieden werden. Nach der Pressung wird der Käse auf hölzernen Gestellen im Keller untergebracht, wo er in bestimmten Zwischenräumen mit Salz bestreut und die auf der Oberfläche sich bildende Kruste von Zeit zu Zeit mit dem Schabeisen (râcle) entfernt wird. Unter Einwirkung von Bakterien ändert sich bald die Käsemasse, welche gleichmässig in ihrer ganzen Substanz reift. Die flüchtigen Säuren, welche bei dem 3—12 Monate dauernden Reifungsprozesse entstehen, bewirken die blasige Beschaffenheit des Gruyèrekäses.

1) *Martin*, op. cit. p. 18.

nach der Käserei beschwerlich ist[1]). Die betreffenden Genossenschaften unterbrechen aber die Fabrikation in den genannten Monaten auch deshalb, weil im Winter oft nicht die zur Herstellung eines Gruyèrekäses erforderliche Menge Milch geliefert wird. Manche Genossenschaftsmitglieder, insbesondere die Besitzer einer einzigen Kuh, richten es nämlich oft so ein, dass die Kühe im Winter kalben, damit diese dann im Mai oder Juni frischmelkend auf die Weide getrieben werden können. Die Unterbrechung des Genossenschaftsbetriebes während einiger Wintermonate rührt hier demnach daher, dass zu dieser Zeit eine grössere Anzahl der Kühe der Mitglieder »trocken steht«.

Die Kühe der Genossenschaftsmitglieder kehren jeden Abend im Sommer von der Weide in die Ställe der Eigentümer zurück und die Milch wird auch während der Weidezeit in der im Orte befindlichen Käserei verarbeitet. Soweit die Gemeinden, in denen sich Käsereigenossenschaften befinden, als solche Weiden besitzen, werden diese i. d. R. verpachtet[2]). Nur auf den Höhen des Juras, wo der Gruyèrekäse vorwiegend von selbständigen Sennereien gewonnen wird, findet eine gemeinschaftliche naturale Nutzung der Allmendweiden von Seiten der Gemeindemitglieder und hieran anschliessend teilweise auch eine genossenschaftliche Verarbeitung der auf der Gemeinalm gewonnenen Milch zu Gruyèrekäse statt[3]). Bei diesen Genossenschaftskäsereien oder -sennereien (fruitières d'été), welche sich seltener in der Franche-Comté, häufiger in Savoyen und den benachbarten Gebieten vorfinden, steht demnach die gemeinschaftliche Umformung landwirtschaftlicher Produkte in allerengstem Zusammenhange mit der Kollektivnutzung der im Gemeindebesitz befindlichen Liegenschaften.

Die vorliegende Arbeit kann sich nicht mit der geschichtlichen Entwickelung und dem gegenwärtigen Bestande der eigentlichen Gemeindegüter oder Allmenden

1) *Martin*, op. cit., p. 11: »65 [fruitières] ferment leurs portes en hiver parce que la neige accumulée sur les routes rend difficiles les apports de lait depuis les fermes éloignées.«

2) *Gabet*, op. cit. p. 22. — Mitteilung von Mr. *Martin* (Doubs): »La plupart des fruitières de Franche-Comté sont établies dans des communes qui ne possèdent pas de pâturages communaux (Allmendweiden), ou bien, dans lesquelles les pâturages communaux sont affermés.«

3) Mitteilung von Mr. *Friant* (Jura): »Celles [fruitières] qui fonctionent sur les pâturages communaux pendant l'été constituent l'exception. . . . Les Gruyères qui proviennent des montagnes pendant l'été sont fabriqués non pas en fruitière, c'est-à-dire en société, sauf cependant quelques exceptions, mais dans des chalets particuliers.«

(biens communaux proprement dits, »communaux«) Frankreichs beschäftigen[1]). Bekanntlich kommen für die naturale Nutzung der Allmenden seitens der Gemeindemitglieder zwei Formen in Betracht: Die Sondernutzung (»allotissement«) besonders bei Feld und Wiese und die gemeinschaftliche Nutzung (jouissance en commun) besonders bei Weide (pacage) und bei Wald (affouage Holznutzung[srecht], ausserdem glandage, paisson etc.).

Nach dem Gemeindegesetz vom 5. April 1884 regelt in Frankreich der Gemeinderat alle kommunalen Angelegenheiten, soweit dieselben nicht ausdrücklich von dieser Selbstverwaltung eximiert sind (Art. 61). Der Gemeinderat hat über die Gemeindegüter bis auf das Recht der Aufteilung, der Veräusserung und der einen gewissen Zeitraum überschreitenden Verpachtung volle Verfügungsfreiheit (Art. 68). Von der kommunalen Autonomie sind indessen diejenigen Gemeindewälder vollständig ausgenommen, welche eines ordnungsgemässen Forstbetriebes bedürftig erachtet werden und die deshalb der staatlichen Forstverwaltung unterstellt sind (Code forestier, Art. 90). Der dem Forstrégime unterworfene Gemeindewald wird wie die Staatswälder verwaltet. Das Holz wird von der Forstverwaltung öffentlich versteigert, wobei der Erlös in die Gemeindekasse fliesst. Auf Beschluss des Gemeinderates kann aber auch das Brennholz in natura an die Gemeinde geliefert und zwar an alle selbständigen Haushaltungen (»par feu«) gleichmässig verteilt werden (Code for., Art. 105)[2]). Auch hinsichtlich der anderen Gemeindegüter gilt vorwiegend der Grundsatz, dass jedes Gemeindemitglied nutzungsberechtigt ist, welches »Feuer« im Dorfe hat[3]).

Die Nutzungsweise der hier besonders in Betracht kommenden savoyischen und auch jurassischen Gemeindealmen ist lokal sehr verschieden (Durchwinterungs-, Gütermassstab). In vielen der betreffenden Gemeinden ist die Zahl der Tiere, welche von den Gemeindemitgliedern auf die Allmendweiden getrieben werden dürfen, überhaupt nicht beschränkt; es können demnach dort auch diejenigen Tiere, welche nicht im Dorfe durchwintert (»hiverner«) haben, auf der Gemeinalm sömmern (»estiver, inalper«). Doch muss dann für das nicht überwinterte Vieh meist eine höhere Gebühr entrichtet werden. Zur Erhebung einer solchen Auflage (droit d'alpage, taxe de pâturage) ist die Gemeinde, welche übrigens auch die Hirten zu ernennen hat (loi municipale, Art. 88), nach dem Gemeindegesetz vom Jahre 1884 (Art. 68) ausdrücklich ermächtigt. Ein Uebersetzen der Gemeindealmen soll besonders durch das Gesetz vom 4. April 1882 (Tit. II, Kap. II) verhütet werden, auf Grund dessen gewisse[4]) Gemeinden verpflichtet sind, jedes Jahr vor dem ersten Januar beim Prä-

---

1) *Laveleye-Bücher*, Das Ureigentum, XIII. Abschnitt. — *Roger Graffin*, Les Biens communaux en France. Paris 1899. *Josef Brest*, L'Administration des Biens communaux. Paris 1885.

2) *Code forestier*, Art. 105: S'il n'y a titre contraire, le partage de l'affouage, en ce qui concerne les bois de chauffage, se fera *par feu*, c'est-à-dire par chef de famille ou de maison ayant domicile reel et fixe dans la commune avant la publication du rôle . . . Vgl. auch Art. 106.

3) *Roger Graffin*, Les biens communaux en France. Paris 1899, p. 161: »Pour toutes les jouissances, communales autres que l'affouage, la base de répartition dépend du choix du conseil municipal. Cependant, l'usage presque général emprunte ici le règlement de l'affouage et applique *à ces jouissances la répartition par feu.*« (Mitunter auch par tête.)

4) Der »Réglementation des pâturages communaux« sind diejenigen Gemeinden

fekten ein Alpreglement einzureichen, welches u. a. die Ausdehnung der Kommunalweiden, die Gattung und Zahl der zu sömmernden Tiere, Anfang und Ende der Weidezeit anzugeben hat und welches eventuell nach Anordnung der Verwaltungsbehörde abzuändern ist oder von einer für diesen Zweck gebildeten Kommission nötigenfalls abgeändert wird (Art. 12 und 13 II).

Für die Regelung sämtlicher die Nutzung der Gemeinweiden betreffenden Angelegenheiten wählt der Gemeinderat meist aus dem Kreise seiner allmendberechtigten Mitglieder eine besondere Kommission, deren Vorsitzender gewöhnlich der Maire ist. Ausserdem ernennen in der Regel die alpberechtigten Gemeindemitglieder aus ihrer Mitte mehrere Alpvögte (procureurs) welche den Weidebetrieb zu überwachen sowie alle für eine geordnete Alpnutzung erforderlichen Massnahmen anzuordnen haben und die dafür eine mässige Geldentschädigung erhalten.

Soweit die allmendberechtigten Gemeindemitglieder aus der auf der Alm gewonnenen Milch genossenschaftlich Gruyèrekäse herstellen, werden die Milchkühe wohl ausnahmslos auf besondere Alpen (montagnes à vaches, à gruyère) getrieben, auf denen sich ein oder mehrere Sennhütten (chalets) befinden, in denen die Milch von einem zu diesem Zwecke engagierten Sennen zu Gruyèrekäse verarbeitet wird [1]). Diese alpinen Gemeindekäsereien werden gleichfalls fruitières und zwar fruitières d'été genannt. Der gewonnene Gruyèrekäse wird gemeinschaftlich verkauft und aus dem Erlöse werden zunächst die aufgewendeten Kosten (für Senner, Alpvögte, Holz etc.) bestritten. Am Reingewinn partizipieren die in Frage kommenden Gemeindemitglieder nach Massgabe der gelieferten Quanten Milch. In der Regel wird die Menge Milch, welche von jeder Kuh gewonnen wird, nicht täglich gemessen. Die Milchergiebigkeit der einzelnen Kühe wird vielmehr ein- oder mehrere Male während der Sennzeit ermittelt und das Ergebnis dieses Probemelkens wird dann der Bemessung der Reingewinnanteile zugrunde gelegt. Die bei der Käsefabrikation verbleibenden Rückstände werden meist direkt an Schweine gefüttert, welche zu diesem Zwecke auf der Alm gehalten werden. Die Schweineställe sowie diejenigen Stallungen, welche den Rindern bei Unwetter oder während der Nacht einen Unterschlupf bieten sollen, sind im allgemeinen sehr primitiver Natur. Das gilt freilich auch für den grössten Teil der Sennhütten. Doch ist in letzter Zeit für die Vervollkommnung der Käsefabrikation in dieser Richtung viel getan worden.

Von einigen wenigen Associationen abgesehen, welche die

---

unterworfen, auf die sich Titel I und II Kapitel I desselben Gesetzes (4. April 1882) bezieht.

1) La Réforme sociale, XXXII, 1896, p. 658 ff. — *Briot*, op. cit. p. 369 ff.

von ihnen hergestellten Produkte in natura an die Mitglieder verteilen, nehmen die Käsereigenossenschaften und die zuletzt erwähnten Sennereigenossenschaften auch den Absatz des Gruyèrekäses vor. Da es sich hierbei um den Verkauf eines Produktes handelt, welches in Einem Haushalte nur in sehr langer Zeit aufgezehrt werden könnte, so können die betreffenden Genossenschaften ihre Erzeugnisse auch nicht direkt an die Konsumenten, sondern höchstens an grössere Abnehmer: Restaurants, Konsumvereine absetzen. Im allgemeinen fällt aber den in der Franche-Comté und in Savoyen ansässigen Händlern die Aufgabe zu, die Gruyèrekäse von den Genossenschaften aufzukaufen und direkt oder durch Vermittelung weiterer Zwischenhände und grösserer Märkte, insbesondere der Pariser Zentralhallen, an die Detail-(Viktualien-)Geschäfte zu liefern, welche dann den Käse nach Bedarf an die Konsumenten verkaufen. Früher verkauften die Käsereigenossenschaften der Franche-Comté — bei einigen geschieht dies noch gegenwärtig — sämtliche in einem Jahre produzierten Käse zu einem im voraus vereinbarten Preise jahraus jahrein an denselben Händler (vente à l'année[1]). Gegenwärtig werden einerseits die im Sommer, andrerseits die im Winter hergestellten Gruyères (letztere tomes, tommes genannt) getrennt, aber auch meist zu einem vorher festgesetzten Preise verkauft und an einem bestimmten Tage an den Händler geliefert.

Der genossenschaftliche Betrieb gewinnt dadurch, dass die Erzeugnisse vor der Produktion zu einem bestimmten Preise verkauft werden, eine gewisse Sicherheit; freilich oft nur scheinbar, denn bei Rückgang der Preise beanstanden die Händler gern die Käse als »nicht marktfähig« und wissen auf diese Weise Abzüge von dem festgesetzten Preise zu erwirken, während bei Steigerung der Preise die Genossenschaften nachträglich nicht aufschlagen können.

Das Lieferungsgeschäft ist jedenfalls deshalb zu verwerfen, weil es dazu beiträgt, dass sehr weit entrahmte Milch zur Käseherstellung verwandt und überhaupt die Fabrikation vernachlässigt wird[2]). Das Bestreben der Genossenschaften, beim Lieferungsgeschäft minderwertige Produkte herzustellen, wird auch dadurch nicht paralysiert, dass der Käser für gute Leistungen von

1) *Gabet*, op. cit. p. 66 ff. — *Thripard*, op. cit. p. 165 ff. — *Buchon*, op. cit. p. 30 ff. 64.

2) *Rigaux*, op. cit. p. 78 ff.

dem Händler ein Handgeld erhält. Es haben sich daher bei dieser Art des Verkaufes mancherlei Uebelstände herausgestellt, welche verschiedene gut organisierte Genossenschaften veranlasst haben, nur Käse bester Qualität herzustellen und ihn erst im ausgereiften Zustande nach Besichtigung zu verkaufen. Am zweckmässigsten verfahren dabei diejenigen Genossenschaften, welche die Käse öffentlich versteigern. Verschiedene Genossenschaften, welche früher Gruyèrekäse herstellten, setzen übrigens gegenwärtig die unverarbeitete Milch an gewerbliche Käsereibetriebe oder aber zum unmittelbaren Konsum in grösseren Städten ab.

Eine genaue Statistik über die Käsereigenossenschaften des französischen Ostens (Franche-Comté, Savoyen etc.) existiert noch nicht. Im allgemeinen wird die Zahl der Käsereigenossenschaften Frankreichs zu hoch angegeben, da meist sämtliche »fruitières« als genossenschaftliche Käsereien angesehen werden[1]). Wie erwähnt, wird es gegenwärtig in Frankreich etwa 1700 Associationen geben, welche die Herstellung des Gruyèrekäses zur Aufgabe haben. Von diesen entfallen allein 1480 auf die vier Departements Ain (ca. 350), Doubs (350), Jura (480) und Hte-Savoie (ca. 300)[2]). Aehnliche Associationen finden sich noch in Hte-Saône, Htes-Alpes, Savoie, Basses-Alpes, Hte-Marne und Isère.

Im letzten Jahrzehnt sind zwar neue Käsereigenossenschaften gegründet worden; doch ist die Zahl derselben nicht gestiegen, da verschiedene Verschmelzungen von Associationen stattgefunden haben. Die bedeutende Erhöhung der Gesamtgruyèreproduktion in Frankreich lässt auf eine entsprechende Zunahme der Mitgliederzahl pro Genossenschaft schliessen. Die Steigerung der Gruyèrekäseproduktion ist jedenfalls nur zu einem kleinen Teile auf die gewerblichen Käsereien zurückzuführen; denn diese haben sich im Osten Frankreichs, insbesondere in der Franche-Comté, nicht recht einbürgern können.

Da die Käsereigenossenschaften besonders in der letzten Zeit in jeder Hinsicht eine bessere Organisation erfahren haben, so

---

1) Vgl. u. a. den Artikel »Fruitière« in der Grande Encyclopédie. Aehnlich bei *Buchenberger*, Agrarwesen und Agrarpolitik. Leipzig 1893, II, S. 527 und *Crüger* a. a. O. p. 128, wo es übrigens beidemale an Stelle von Aisne: *Ain* heissen muss.

2) Nach den neuesten Departementserhebungen.

ist wohl auch kaum eine Verdrängung derselben durch gewerbliche Käsereien zu befürchten. Die Käsereigenossenschaften werden gegenwärtig insbesondere deshalb den wirtschaftlichen Wettkampf mit der Käseindustrie aufnehmen können, weil sie tüchtige Käser anzustellen vermögen, welche in den zahlreichen in letzter Zeit errichteten und teilweise staatlicherseits subventionierten Käsereischulen (fruitières écoles) eine ausgezeichnete Fachbildung erhalten.

Aus diesem Grunde ist auch die Besorgnis, dass die Konkurrenz der schweizerischen Produktion die französischen Käsereigenossenschaften vernichten werde, unbegründet. Der Import von Schweizerkäse nach Frankreich ist, obwohl der Eingangszoll im Jahre 1895 bedeutend (von 25 auf 12 Frs. pro 100 kg) herabgesetzt worden ist, im wesentlichen unverändert geblieben, während die Ausfuhr französischen Gruyèrekäses zugenommen hat.

# Anhang.

## 1. Gesetz vom 18. Juli 1898, betreffend die landw. Warrants.

(Uebersetzung nach der Deutschen Landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse ; 1898, Nr. 23.)

Art. 1. — Jeder Landwirt kann einen Vorschuss nehmen auf seine nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen oder aus seinem Betriebe hervorgegangenen gewerblichen Produkte, deren Aufbewahrung er in seinen Gebäuden oder auf seinen Feldern überwacht.

Auf folgende Produkte kann ein Warrant ausgestellt werden : Unausgedroschenes oder gedroschenes Getreide ; trockenes Futter ; gedörrte offizinelle Pflanzen ; trockene Hülsenfrüchte, gedörrte Früchte und Stärkemehl ; tierische und pflanzliche Textilstoffe ; Oelfrüchte, Saatgetreide ; Wein, Apfelwein, Branntwein und Alkoholika verschiedener Art ; trockene Cocons und Cocons, die schon zur Zucht («Grainierung«, grainage) gedient haben, geschlagenes Holz, Harz und Lohrinde ; Käse, Honig und Wachs ; Pflanzenöle, Meersalz.

Das warrantierte landw. Produkt bleibt bis zur Rückzahlung des Vorschusses dem Warrantinhaber verpfändet.

Der Landwirt ist für alle Waren verantwortlich, die seiner Sorgfalt und Ueberwachung ohne Anspruch auf Entschädigung anvertraut sind.

Art. 2. — Wenn der Landwirt nicht Besitzer oder Nutzniesser seines Betriebes ist, so muss er dem Grundeigentümer vor jeder Vorschussnahme von der Natur, dem Werte und der Menge der Waren, die als Unterpfand dienen sollen, sowie von der Höhe der Darlehnssumme benachrichtigen.

Die Benachrichtigung muss dem Eigentümer, dem Nutzniesser oder ihrem gesetzlichen Mandatar durch Vermittelung des Friedensgerichtsschreibers des Kantons zugestellt werden, in welchem der Entleiher seinen Wohnsitz hat. Die Benachrichtigung ist dem Gerichtsschreiber einzuhändigen ; dieser muss sie visieren, eintragen und als eingeschriebenen Brief abschicken, wobei eine Empfangsanzeige zulässig ist.

Falls fällige Pachtzinsen noch geschuldet werden, können der Eigentümer, der Nutzniesser oder ihr gesetzlicher Mandatar innerhalb einer 12tägigen Frist von der Absendung des eingeschriebenen Briefes ab durch einen eingeschriebenen Brief an den Gerichtsschreiber gegen die Beleihung der genannten Produkte Widerspruch erheben.

Art. 3. — Der Gerichtsschreiber hat auf beide Seiten eines zu diesem Behufe errichteten Stammregisters nach der Erklärung des Vorschussnehmers die Natur, die

Menge und den Wert der Produkte, die als Darlehnspfand dienen sollen, sowie die Darlehnssumme einzutragen.

Falls der Vorschussnehmer weder Eigentümer noch Nutzniesser seines Betriebes ist, hat der Gerichtsschreiber ausser den obigen Angaben das Datum einzutragen, an welchem die Benachrichtigung an den Eigentümer oder Nutzniesser abgesandt ist, sowie eine Bemerkung, dass kein Widerspruch ihrerseits nach Ablauf der 12tägigen Frist seit Absendung des eingeschriebenen Briefes erhoben ist.

Das von diesem Register abgetrennte Blatt wird zum Warrant, welcher dem Landwirte die Realisation seines Vorschusses gestatten soll.

Art. 4. — Der Warrant muss eine Angabe enthalten, ob das warrantierte Produkt versichert ist oder nicht, und im Falle der Versicherung, den Namen und die Adresse des Versicherers.

Die Inhaber des Warrants haben auf die bei Unglücksfällen zahlbaren Entschädigungen dieselben Ansprüche und Vorrechte wie auf die versicherten Waren.

Art. 5. — Die Gerichtsschreiber sind gehalten, jedem Darleiher auf sein Ansuchen mit Zustimmung des Vorschussnehmers ein Verzeichnis der auf die Ware bereits eingetragenen Vorschüsse zu geben oder ein Zeugnis auszustellen, dass darauf noch kein Vorschuss gegeben ist.

Art. 6. — Der Vorschussnehmer, der seine Warrantschuld zurückgezahlt hat, hat das in der Kanzlei des Friedensgerichtes konstatieren zu lassen; die Zurückzahlung wird in dem nach Art. 3 vorgesehenen Stammregister eingetragen, und es wird ihm eine Bestätigung über die Löschung seiner Eintragung eingehändigt.

Art. 7. — Der Vorschussnehmer kann auch vor der Verfallzeit die durch den Warrant garantierte Schuldforderung zurückzahlen.

Weist der Gläubiger dieses sein Anerbieten zurück, so kann der Schuldner, um seine Schuld abzustossen, unter Beachtung der nach Art. 1259 des Code civil vorgeschriebenen Formalitäten die Summe gerichtlich hinterlegen. Nach Einsicht der Quittung über die regelrechte und genügende Deponierung kann der Friedensrichter eine Verfügung erlassen, kraft deren das Pfandrecht auf die deponierte Summe übertragen ist.

Im Falle vorzeitiger Rückzahlung eines landw. Warrants geniesst der Vorschussnehmer die Zinsen, welche bis zum Verfalltage des Warrants unter Abzug einer 10tägigen Frist auflaufen.

Art. 8. — Die öffentlichen Kreditinstitute können die Warrants wie Wechsel annehmen, mit Erlassung einer der durch ihre Statuten geforderten Unterschriften.

Art. 9. — Wer Warrants diskontiert oder wiederdiskontiert, ist gehalten, davon dem Friedensgerichtsschreiber unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mit Empfangsanzeige zu benachrichtigen.

Art. 10. — Bei Nichteinhaltung der Verfallzeit und nachdem der Vorschussnehmer durch eingeschriebenen Brief, wofür eine Empfangsanzeige verlangt werden soll, vorläufig benachrichtigt worden ist, kann der Warrantinhaber 8 Tage nach dieser Benachrichtigung ohne jede weitere gerichtliche Formalität, aber unter Einhaltung der in Art. 617 ff. der Prozessordnung vorgeschriebenen Formen, durch einen ordentlichen Beamten zur öffentlichen Versteigerung der verpfändeten Waren schreiten lassen.

Art. 11. — Der Warrantgläubiger wird mit Vorzug und Vorrecht vor allen Gläubigern direkt für seine Schuldforderung aus dem Verkaufspreise ohne weiteren Abzug als den der direkten Steuern und Verkaufskosten und ohne weitere Formali-

täten als eine Verfügung des Friedensrichters bezahlt.

Art. 12. — Der Warrantinhaber verliert sein Rekursrecht gegen die Indossanten, wenn er binnen einem Monat, welcher auf den Tag der Benachrichtigung folgt, nicht hat zum Verkaufe schreiten lassen. Er hat das Rekursrecht gegen den Vorschussnehmer und die Indossanten nur, nachdem er sein Recht an den warrantierten Produkten geltend gemacht hat. Im Falle der Unzulänglichkeit steht ihm die Frist eines Monates, von dem Verkaufstage an gerechnet, zu, um sein Rekursrecht gegen die Indossanten geltend zu machen.

Art. 13. — Wird einem Landwirt nachgewiesen, dass er das Pfand unterschlagen, verschleudert oder absichtlich zum Schaden seines Gläubigers verschlechtert hat, so wird er strafrechtlich wegen Vertrauensmissbrauches verfolgt und nach Art. 406 und 408 des Code pénal bestraft, unbeschadet der Anwendung des Art. 463 desselben Gesetzbuches.

Art. 14. — Wenn zur Ausführung dieses Gesetzes eine vorläufige Entscheidung beantragt wird, so ist dieser Antrag beim Friedensrichter einzubringen.

Art. 15. — Eine Verordnung[1]) wird die Gebühren bestimmen, welche den Friedensgerichtsschreibern für die Absendung der eingeschriebenen Briefe, für die Beschaffung und Führung des Registers, sowie Aufstellung der Bescheinigungen zu gewähren sind. Dieselbe wird auch alle zur Ausführung des vorliegenden Gesetzes notwendigen Massnahmen regeln.

Art. 16. — Von der Formalität des Stempels und der Registrierung sind befreit: die in den Artikeln 2, 9 und 10 vorgesehenen Briefe und deren Empfangsbestätigungen; der Stamm des nach Art. 3 eingerichteten Registers, die Abschrift der Darlehenseintragungen, die verneinende Bescheinigung und die Löschungsbestätigung, die in den Art. 5 und 6 des vorliegenden Gesetzes erwähnt werden.

Das vom Stammregister abgetrennte Blatt, das zum Warrant wird, mittels dessen der Landwirt seinen Vorschuss realisieren soll, bleibt dem gewöhnlichen Recht unterworfen; d. h. es unterliegt dem Wechselstempel (50c pro 100) im Augenblicke der Umwandlung zum Warrant und der Uebergabe als solchen an den Darleiher.

Die Eintragungsgebühr (50c pro 100) ist nur im Protestfalle obligatorisch.

Art. 17. — Das vorliegende Gesetz ist auch in Algerien anwendbar.

---

## II. Statuten der Genossenschaftsbäckerei »La Prévoyante«.

Art. 1. — Die Mitglieder des Syndikats der Landwirte der Niederpyrenäen, der Gemeinden Gelos, Mazères-Lezons, Uzos, Rontignon, Narcastet, Assat, Meillon und Aressy gründen mit denjenigen, welche sich den vorliegenden Statuten unterwerfen, eine Genossenschaftsbäckerei, welche den Namen »La Prévoyante« führt.

Art. 2. — Die Genossenschaft hat einzig und allein den Zweck, ihren Mitgliedern das Brot zu einem dem Getreidepreise entsprechenden Preise zu liefern. Es wird daher der Preis für ein 4 kg schweres Brot auf 1 Frs. festgesetzt, wenn 80 kg Weizen (blé?) 17 Frs. kosten. Das Brot wird genau gewogen und in bester Qualität hergestellt.

---

1) Das betreffende Dekret vom 11. August ist durch das vom 29. Oktober 1898 ersetzt worden.

Art. 3. — Die Genossenschaft setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern (membres) zusammen, die eine Beitrittsgebühr von 20 Frs. — in Geld oder in Naturalwert — zu entrichten haben.

Damit auch Unbemittelten der Beitritt erleichtert wird, kann der Verwaltungsrat ausserordentliche Mitglieder (membres-adhérents) gegen Zahlung einer Gebühr von 5 Frs. zulassen. Dieselben geniessen die gleichen Vorteile wie die ordentlichen Mitglieder, sie dürfen indessen nicht an der Verwaltung, Leitung und Generalversammlung teilnehmen.

Die Eintrittsgebühr und die jährlichen Gewinnanteile der ausserordentlichen Mitglieder werden den letzteren gutgeschrieben. Sobald die Gewinnanteile und die Eintrittsgebühr von 5 Frs. zusammen sich auf 20 Frs. belaufen, also der Eintrittsgebühr der ordentlichen Mitglieder gleichkommen, können die ausserordentlichen Mitglieder in die Klasse der ordentlichen eintreten.

Art. 4. — Jedes Halbjahr wird ein Geschäftsbericht über die Lage der Genossenschaftsbäckerei erstattet.

Der Gewinn wird nach Abzug der allgemeinen Unkosten und nach vollständiger Tilgung der Anleihe sowie der für die erste Inbetriebsetzung eingegangenen Verpflichtungen in folgender Weise verteilt.

1° 10 Proz. für den Reservefonds.

2° 5 Proz. für den Vorschussfonds.

3° 5 Proz. für Gratifikationen an die Angestellten.

4° 80 Proz. an die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder nach Massgabe der an jedem von ihnen gemachten Lieferungen.

Art. 5. — An der Genossenschaft kann sich zu jederzeit und ohne Unterschied des Geschlechtes und der Nationalität jeder Bewohner der im Art. 1 bezeichneten und der benachbarten Gemeinden beteiligen, vorausgesetzt, dass seine Eintrittsgebühr bezahlt und das schriftlich abzufassende Aufnahmegesuch vom Verwaltungsrate genehmigt worden ist.

Art. 6. — Die Dauer der Genossenschaft ist unbegrenzt; sie endet nicht mit dem Tode oder Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder, da sie beständig neue Mitglieder aufnehmen kann.

Art. 7. — Die Aufnahme eines jeden Mitgliedes wird durch die Inskription in ein eigens für diesen Zweck bestimmtes Register und durch sofortige Aushändigung des Kontobuches, das seinen Namen, Vornamen, das Datum seiner Aufnahme und die Buchnummer enthält, vollzogen.

Art. 8. — Jedes Mitglied kann aus freiem Entschlusse aus der Genossenschaft austreten. Es verliert indessen durch sein Ausscheiden jeden Anspruch auf die Eintrittsgebühr und auf den zur Verteilung gelangenden Gewinn, sowie auf seinen Anteil am Reservefonds.

Art. 9. — Bei Todesfall eines Mitgliedes können dessen Erben oder Gläubiger den Betrag seines Guthabens nur am Ende des Jahres, nach der von der Generalversammlung genehmigten Inventur, reklamieren.

Art. 10. — Da die Genossenschaft in erster Linie den Charakter einer Personalgemeinschaft trägt, so folgen einem gestorbenen Mitgliede in der Genossenschaft allein dessen Erben; es hat kein Mitglied das Recht, ohne Ermächtigung der Generalversammlung seine Ansprüche und Gewinnanteile einem Dritten zu übertragen.

Art. 11. — Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, ein Mitglied unter Angabe der Gründe aus der Genossenschaft auszuschliessen. Ein diesbezüglicher Beschluss

tritt sofort in Kraft und wird dem betreffenden Mitgliede schriftlich mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, die Entscheidung der folgenden Generalversammlung anzurufen.

Art. 12. — Jedes ausgeschlossene Mitglied kann seine Wiederaufnahme in die Genossenschaft erlangen; doch darf es weder an dem Verwaltungsrate noch an der Kontrolkommission ein Jahr lang nach seiner Wiederaufnahme teilnehmen.

Art. 13. — Zur Feststellung seiner Identität hat sich jedes Mitglied mit dem bei seiner Aufnahme erhaltenen Kontobuch zu legitimieren.

Art. 14. — Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Sekretär zu richten, der sie dem Verwaltungsrate gelegentlich seiner nächsten Sitzung vorlegt.

Art. 15. — Die Genossenschaft wird von 16 Mitgliedern verwaltet, die in geheimer Abstimmung mit Majorität der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt werden und von denen je 2 aus jeder der in Art. 1 bezeichneten Gemeinden stammen müssen.

Art. 16. — Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf ein Jahr gewählt; sie sind aber wiederwählbar.

Art. 17. — Nur grossjährige Personen, die im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sind, können Mitglieder des Verwaltungsrates werden.

Art. 18. — Der Verwaltungsrat ernennt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende, einen Kassierer, einen Hülfskassierer und einen Sekretär.

Art. 19. — Der Verwaltungsrat hat nach Stimmenmehrheit der jeweilig anwesenden Mitglieder alle für die Verwaltung der Genossenschaft erforderlichen Geschäfte auszuführen. Er vertritt die Genossenschaft in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten, er kann einkaufen und verkaufen, die Preise festsetzen, zahlen und den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft organisieren.

Art. 20. — Stirbt der Vorsitzende oder tritt derselbe aus der Genossenschaft aus, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende bis zur nächsten Generalversammlung dessen Tätigkeit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet immer die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 21. — Die Generalversammlung tritt jährlich zweimal zusammen, im April und im Dezember.

Art. 22. — Alle Genossenschaftsmitglieder werden dazu eine Woche vorher durch Bekanntmachungen an Anschlagstellen einberufen, in welchen der Ort, der Tag und die Zeit der Versammlung, sowie die Tagesordnung mitgeteilt werden.

Art. 23. — In der Aprilsession werden acht Mitglieder der Kontrolkommission ernannt. Die Kontrolkommission hat das Recht, in die Bücher der Genossenschaft Einsicht zu nehmen und die Geschäftsführung zu beaufsichtigen. Sie hat im Dezember einen Bericht über etwaige Mängel oder Missstände zu erstatten, welche dem guten Ruf der Genossenschaft schaden könnten.

Art. 24. — Die Verwaltungsräte können während der Ausübung ihres Amtes nicht zugleich Mitglieder der Kontrolkommission sein. Die Bedingungen für die Wählbarkeit der Mitglieder der Aufsichtskommission und deren Amtsdauer sind dieselben wie für den Verwaltungsrat.

Art. 25. — Es wird durch Marken oder Bons festgestellt, in welcher Höhe jedes Mitglied von der Genossenschaft Waren entnommen hat.

Art. 26. — Das Brot wird gegen Barzahlung und nur ausnahmsweise gegen Bons geliefert. Im letzteren Falle müssen die Bons alle acht Tage eingelöst werden.

Art. 27. — Die Genossenschaft liefert den Mitgliedern zu den günstigsten Be-

dingungen Mehl und Mehlabfälle, aber nur zentnerweise.

Art. 28 — Denjenigen, welche Getreide oder Holz an die Genossenschaft liefern, werden die Waren nach dem Preise des der Lieferung vorhergehenden Montags berechnet und in ihrem Kontobuch gutgeschrieben oder bar bezahlt. Das Brot und Mehl wird auch gegen Getreide umgetauscht. Das Holz wird den Mitgliedern nach der Reihe und zwar nur zu je 2 Wagen entnommen.

Art. 29. — Die ersten Bäckergesellen und Brotträger hinterlegen bei ihrem Dienstantritt in der Bäckerei eine Kaution, deren Höhe vom Verwaltungsrate festgesetzt wird. Die Kaution wird zu 3 Proz. verzinst und innerhalb acht Tagen nach dem Austritte zurückerstattet.

Art. 30. — Der erste Bäckergeselle ist verantwortlich:

1. für das gesamte Material der eigentlichen Bäckerei,
2. für die Vorräte an Mehl, Mahlabfällen, Holz etc.

Ausserdem ist derselbe mit der Beaufsichtigung des gesamten Personals betraut.

Art. 31. — Derjenige Bäckergeselle, welcher sich zur Zeit irgendwelcher Lieferungen in der Bäckerei befindet, hat die Quantität, Qualität und das Gewicht der verschiedenen an die Genossenschaft gelieferten Waren festzustellen und davon die Kontrolkommission in Kenntnis zu setzen.

Art. 32. — Von jedem Mitgliede wird beim Eintritte angenommen, dass es die vorliegenden Statuten kennt und sich ihnen unterwirft.

Art. 33. — Alle Diskussionen über politische und religiöse Dinge sind innerhalb der Genossenschaft ausdrücklich untersagt.

---

## III. Benutzte Litteratur.

[Mit Angabe der in der Arbeit angewandten Abkürzungen].

Almanach de la coopération française. Paris.

D'Artois, Des syndicats agricoles. Historique commentaire de la loi de 1884. Paris 1895.

Berget, La coopération dans la viticulture européenne. Lille 1892. [Berget]

Buchon, Les fromageries franc-comtoises. Neuf-Châtel 1869. [Buchon]

Congrès national des syndicats agricoles. Lyon 1894. Angers 1895. Orléans 1897.

Congrès international des syndicats agricoles et des associations similaires. Paris 1900. [Congrès international]

Concours entre les syndicats agricoles au Musée social. Paris 1897.

Coulet, Le mouvement syndical et coopératif dans l'agriculture française. Paris 1898. [Coulet]

Crüger, Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern. Jena 1892. [Crüger]

État général des syndicats agricoles classés par départements. Paris 1898.

Eymard, Les syndicats agricoles. Paris 1898.

Cabet, Des sociétés fromagères de Franche-Comté. Paris 1896.

De Gailhard-Bancel, Quinze années d'action syndicale. Paris 1900.

Gruyère, Les associations agricoles du département de la Côte-d'Or. Dijon 1899.

Hautefeuille, Annuaire des syndicats agricoles et de l'agriculture française. Paris. [Hautefeuille]

Hubert-Valleroux, Les associations coopératives en France et à l'étranger. Paris 1884.

Kudelka, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Frankreich. Unter besonderer Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Syndikate. Berlin 1899. [Kudelka]

Laubier, L'industrie laitière en Bretagne. Saint-Brieuc 1895.

Martin, Les fruitières du Doubs. Besançon 1898.

Rigaux, Les laiteries coopératives en France, 2e édition. Paris 1894. [Rigaux]

Cte. de Rocquigny, Les syndicats agricoles et le socialisme. Paris 1895. [Rocquigny 1895]

—, La coopération de production dans l'agriculture. Paris 1896. [Rocquigy 1896]

—, Les syndicats agricoles et leur œvre. Paris 1900. [Rocquigny 1900]

Rozeray, Études sur les beurreries coopératives et l'industrie laitière dans le département des Deux-Sèvres. Niort 1900. [Rozeray]

Say, Léon, Nouveau Dictionnaire d'Économie politique. [Nouveau Dictionnaire]

Silvestre, L'Union du Sud-Est des syndicats agricoles, en 2 volumes et un album. Lyon 1900. [Silvestre]

Tiéfaine, Les laiteries coopératives en France et à l'étranger. Lille 1901. [Tiéfaine]

Thripard, Droit romain de la Société. Droit français des associations fruitières dans l'Est de la France. Paris 1890. [Thripard]

Die anderen für die Arbeit benutzten Werke und die Zeitschriften sind an den betreffenden Stellen besonders angeführt.

# Vita.

Am 17. September 1875 zu Grottewitz (Amtshauptmannschaft Grimma) geboren, besuchte ich, *Georg Arno Pfütze,* ev.-luth. Konfession, von Ostern 1882—1887 die Volksschule zu Nerchau und sodann drei Jahre lang die Realschule zu Grimma. Nachdem ich hierauf zwei Jahre lang auf dem väterlichen Gute zu Grottewitz die landwirtschaftliche Praxis erlernt hatte, besuchte ich von Ostern 1892—1894 die Landwirtschaftsschule zu Döbeln und war alsdann wiederum in der landwirtschaftlichen Praxis tätig. Vom 26. Oktober 1896 bis 30. Mai 1902 war ich mit Ausnahme des Sommer-Semesters 1898 und des Wintersemesters 1898/99 an der Universität zu Leipzig immatrikuliert, um Nationalökonomie zu studieren. Im Sommersemester 1898 war ich an der Universität zu Berlin immatrikuliert und im Wintersemester 1898/99 nahm ich als Hospitant an dem Unterrichte in der Oberprima des Kgl. Realgymnasiums zu Döbeln teil, an welchem ich Ostern 1899 die Maturitätsprüfung erfolgreich ablegte.

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF CALIFORNIA

YC 82607